NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

D u r c h s c h r i f t

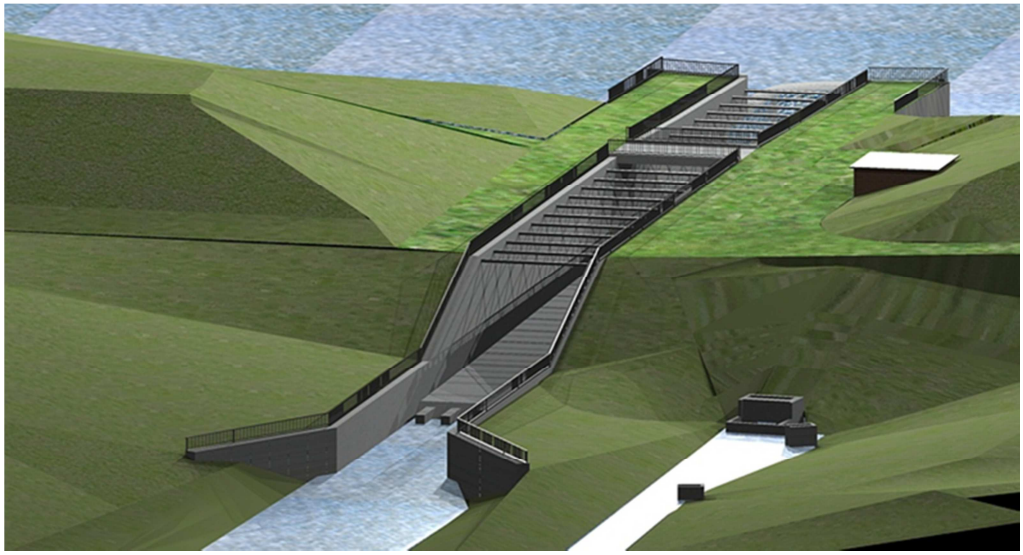

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz
Betriebsstelle Süd - Geschäftsbereich I

Umbau der Talsperre Wendebach

Planfeststellungsbeschluss

Niedersachsen

Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz
Betriebsstelle Süd - Geschäftsbereich I
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiter

Frau Lindemann
Frau Schlitte
Frau Thies

Tel.:	0531/8665-4602
E-Mail:	Siri.Schlitte@nlwkn-bs.niedersachsen.de
Internet:	www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 06.11.2013

Az.: D6.62505-Wendebach

Inhaltsverzeichnis:

1. Verfügender Teil 7
1.1 Planfeststellung 7
1.2 Feststellung der Pläne 7
1.2.1 Planunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1964 7
1.2.2 Planunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.1972 8
1.2.3 Planunterlagen zum Antrag vom 29.06.2012 9
1.2.4 Planunterlagen zum 1. Änderungsantrag vom 02.08.2013 11
1.3 Weitere Entscheidungen 12
1.4 Nebenbestimmungen, Hinweise 12
1.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 12
1.4.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft 13
1.4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmung 13
1.4.2.2 Ausführungsplanung, Untersuchungen, Nachweise und Vorgaben 13
1.4.2.3 Begutachtung und Bewertung bestehenbleibender Anlagenteile (Vertiefte Sicherheitsprüfung) 15
1.4.2.4 Baukonstruktion und -ausführung 16
1.4.3 Nebenbestimmungen zum Betrieb der Talsperre 18
1.4.3.1 Abnahme und Probestau 18
1.4.3.2 Betriebsvorschrift 19
1.4.3.3 Betrieb der Talsperre 20
1.4.3.4 Überwachung der Talsperre 20
1.4.3.5 Betriebstagebuch 21
1.4.3.6 Stauanlagenbuch 21
1.4.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege 22
1.4.5 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und Bodenschutz 24
1.4.6 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht 24
1.4.7 Hinweise 24
1.5 Entscheidungen über Stellungnahmen 25
1.6 Kostenlastentscheidung 25
1.7 Allgemeine Hinweise 25
1.8 Zusagen 26
2. Begründung 26
2.1 Tatbestand, Verfahrensgegenstand 27

2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung 28
2.2.1 Antrag 28
2.2.2 Auslegung der Planunterlagen 28
2.2.3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange 29
2.2.4 Einwendungen und Stellungnahmen 31
2.2.5 Inhalt der Stellungnahmen bzw. Einwendungen 32
2.2.6 Erörterungstermin 32
2.2.7 Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 33
2.2.8 Nachgereichte Unterlagen 33
2.3 Material-rechtliche Würdigung 34
2.3.1 Entscheidungsreife 34
2.3.2 Planrechtfertigung 34
2.3.3 Prüfung von Alternativen bzw. Varianten 36
2.3.4 Wasserrechtliche Belange 37
2.3.4.1 Erforderlicher Plan gem. § 53 i. V. m. § 54 NWG 37
2.3.4.2 Ausbaugrundsatz gem. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 67 Abs. 1 WHG 38
2.3.4.3 Keine Versagensgründe gem. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 68 Abs. 3 WHG 38
2.3.4.4 Keine Versagensgründe gem. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 107 NWG i. V. m. §§ 27 ff WHG 38
2.3.4.5 Ergebnis zu den Belangen der Wasserwirtschaft 41
2.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung 41
2.3.5.1 Vorbemerkungen/rechtliche Rahmenbedingungen 41
2.3.5.2 Vorhabensbeschreibung 43
2.3.5.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen 43
2.3.5.3.1 Schutzgut Mensch 43
2.3.5.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt) 45
2.3.5.3.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt) 48
2.3.5.3.4 Schutzgut Boden 51
2.3.5.3.5 Schutzgut Wasser 53
2.3.5.3.6 Schutzgüter Klima und Luft 54
2.3.5.3.7 Schutzgut Landschaft 55
2.3.5.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 57
2.3.5.4 Bewertung der Umweltauswirkungen 57
2.3.5.4.1 Schutzgut Mensch 59

2.3.5.4.2 Schutzgut Tiere 61
2.3.5.4.3 Schutzgut Pflanzen 69
2.3.5.4.4 Schutzgut Boden 71
2.3.5.4.5 Schutzgut Wasser 72
2.3.5.4.6 Schutzgut Klima und Luft 73
2.3.5.4.7 Schutzgut Landschaft 73
2.3.5.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 74
2.3.5.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG) 74
2.3.6 Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung 76
2.3.7 Artenschutzprüfung 78
2.3.8 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege 84
2.3.8.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote/Planungsleitsätze 84
2.3.8.2 Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen 84
2.3.8.3 Eingriffsbilanzierung 87
2.3.8.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Bereiche nach §§ 23 ff. BNatSchG 89
2.3.8.4.1 Schutzgebiete 89
2.3.8.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG) 89
2.3.8.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG im Sinne von § 29 BNatSchG 89
2.3.8.4.4 Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG i. V. m. mit § 19 BNatSchG 89
2.3.8.5 Ergebnis der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege 90
2.3.9 Belange des Waldes 90
2.3.10 Belange des Immissionsschutzes 91
2.3.11 Belange des Straßenbaus 91
2.3.12 Belange des Bodenschutzes 91
2.3.13 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 91
2.3.13.1 Hochwasserschutz 91
2.3.13.2 Ökologische Durchgängigkeit 104
2.3.13.3 Leitungen 105
2.3.13.4 Bauphase, Baumaßnahmen 105
2.3.13.5 Naturschutz 105
2.3.13.6 Bedenken gegen vorgesehene Kompensationsmaßnahmen 105
2.3.13.7 Landwirtschaft 105
2.3.13.8 Betriebsplan 107

2.3.13.9 Gesundheit 107
2.3.13.10 Entschlammung 107
2.3.13.11 Pacht 110
2.3.13.12 Erholung und Erholungseinrichtungen 111
2.4 Begründung der Kostenlastentscheidung 112
3. Rechtsbehelfsbelehrung 112
4. Abkürzungsverzeichnis 113

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1964 in der durch den Beschluss vom 01.03.1972 geänderten Fassung wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Geschäftsbereich I (NLWKN – GB I)[1] gem. § 53 i. V. m. § 52 und 54 NWG, § 70 WHG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. § 77 VwVfG[2] i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG durch diesen Beschluss wie folgt geändert, erweitert bzw. neu gefasst.

1.2 Feststellung der Pläne

Die Pläne, die mit Planfeststellungsbeschlüssen vom 26.02.1964 und vom 01.03.1972 festgestellt wurden, werden wie folgt aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt:

1.2.1 Planunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1964

Die Pläne, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1964 festgestellt wurden, werden wie folgt aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt:

Bezeichnung der Antragsunterlagen		Maßstab	Seiten
Anlage 1	Erläuterungen **ergänzt durch Teil II des Antrags vom 29.06.2012 und den 1. Änderungsantrag vom 02.08.2013**		7
Anlage 2	Übersichtskarte **ersetzt durch Anlage 1 des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 25.000	1
Anlage 3	Gewässerkarte des Wendebaches **aufgehoben**	1 : 25.000	1
Anlage 4	Wasserwirtschaftsplan für das höchste Hochwasser **aufgehoben**		1
Anlage 5	Lageplan **geändert durch die Anlagen 2 und 3 des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 2.000	1

[1] Im Folgenden wird der GB I, der sowohl Antragsteller als auch Vorhabenträger ist, als Antragsteller benannt.

[2] §§ des VwVfG stehen stets i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG.

Bezeichnung der Antragsunterlagen		Maßstab	Seiten
Anlage 6	Längsschnitt des Wendebaches **aufgehoben**	1 : 2.000 1 : 100	1
Anlage 7	Querschnitte des Wendebaches **aufgehoben**	1 : 100	1
Anlage 8	Geologisches Profil in Dammachse **geändert und ergänzt durch Anhänge 2 und 3 zu Teil II (Erläuterungsbericht) des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 500 1 : 100	1
Anlage 9	Grundablass (Längsschnitt und Grundriss) **geändert und ergänzt durch Anlagen 5 und 6 des PFB vom 01.03.1972 sowie durch Anlagen 3, 5 und 6 des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 200	1
Anlage 10	Teilnehmerverzeichnis **ersetzt durch Anhang 7 zu Teil II (Erläuterungsbericht) des Antrags vom 29.06.2012**		7

1.2.2 Planunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.1972

Die Pläne, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.1972 festgestellt wurden, werden wie folgt aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt:

Bezeichnung der Antragsunterlagen		Maßstab	Seiten
1 Heft	Erläuterungsbericht		2
Anlage 1	Übersichtskarte **ersetzt durch Anlage 1 des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 25.000	1
Anlage 2	Lageplan **geändert durch die Anlagen 2 und 3 des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 1.000	1
Anlage 5	Bauwerkszeichnung **ersetzt durch Anlagen 3, 5 und 6 des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 500	1
Anlage 6	Überlauf und Grundablass **ersetzt durch Anlagen 3, 5 und 6 des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 20	1

Bezeichnung der Antragsunterlagen		Maßstab	Seiten
Anlage 7	Flurkarte **aufgehoben**	1 : 2.000	1

1.2.3 Planunterlagen zum Antrag vom 29.06.2012

Die Planunterlagen zum Antrag vom 29.06.2012, werden zu Bestandteilen dieser Planfeststellung erklärt. Zur besseren Lesbarkeit erfolgt teilweise eine Wiederholung der bereits unter Ziff. 1.2.1 bzw. 1.2.2 festgestellten Planunterlagen:

Bezeichnung der Antragsunterlagen			Maßstab	Seiten
Ordner 1				
Teil I:	Antrag			1
Teil II:	Erläuterungsbericht **geändert durch 1. Änderungsantrag vom 02.08.2013**			33
	Anlagen			
	1	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
	2	Übersichtsplan	1 : 5.000	1
	3	Technischer Lageplan	1 : 500	1
	4	Schnitt A – A	1 : 200	1
	5	Schnitt B – B	1 : 100	1
	6	Schnitt C – C	1 : 100	1
	7	Schnitt D – D	1 : 100	1
	8	Temporäres Amphibien Ersatzgewässer Lageplan und Schnitt **ersetzt durch Anlage 8 des 1. Änderungsantrags vom 02.08.2013**	1 : 2.000 1 : 100	1
	Anhänge			
	1	Hochwasserentlastungsanlage (HWE) der Talsperre Wendebach - Ergänzende hydraulische Modellversuche -		14

Bezeichnung der Antragsunterlagen			Maßstab	Seiten
	2	Talsperre Wendebach Baugrunderkundungen im Bereich der neuen Hochwasserentlastungsanlage Talsperre Wendebach Sedimentanalysen Talsperre Wendebach Damm: Erdstatische Nachweise nach DIN 19700		29 24 32
	3	HRB Wendebach Auswirkungen der Wasserspiegelabsenkung		10
	4	Überprüfung der Faktoren zur Ermittlung von BHQ_1 und BHQ_2 für das HRB Wendebach - Hydrologische Untersuchungen - Umbau der Talsperre Wendebach - Hydrologische und hydraulische Untersuchungen -		12 43
	5	Machbarkeitsuntersuchung zur ökologischen Durchgängigkeit		11
	6	Freibordbemessung		13
	7	Eigentümerverzeichnis		1
	8	Kostenberechnung		2
Ordner 2				
Teil III:	Umweltverträglichkeitsstudie			239
	Karte 1	Realnutzung und Biotoptypen	1 : 5.000	1
	Karte 2	Tiere und Pflanzen	1 : 5.000	1
	Karte 3	Boden und Wasser	1 : 5.000	1
	Karte 4	Landschaftsbild	1 : 5.000	1
	Karte 5	Mensch, Kultur- und Sachgüter	1 : 5.000	1
	Karte 6	Raumwiderstand	1 : 5.000	1

Bezeichnung der Antragsunterlagen			Maßstab	Seiten
	Karte 7	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	1 : 5.000	1
	Karte 8	Auswirkungen auf Boden	1 : 5.000	1
	Anlage 1	Bestandsaufnahme ausgewählter Tiergruppen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie für die Sanierung des HRB „Wendebach“		47
Teil IV:	Landschaftspflegerischer Begleitplan			82
	Karte 1	Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000	1
	Karte 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000	1
Teil V:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag			31

1.2.4 Planunterlagen zum 1. Änderungsantrag vom 02.08.2013

Die Planunterlagen zum 1. Änderungsantrag vom 02.08.2013, werden zu Bestandteilen dieser Planfeststellung erklärt. Zur besseren Lesbarkeit erfolgt teilweise eine Wiederholung der bereits unter Ziff. 1.2.1 bzw. 1.2.2 festgestellten Planunterlagen:

Bezeichnung der Antragsunterlagen			Maßstab	Seiten
Teil I:	1. Änderungsantrag zum Antrag auf Planfeststellung			1
Teil II:	Erläuterungsbericht **Änderungen und Ergänzungen des Erläuterungsberichts zum Antrag vom 29.06.2012**			7
	Anlagen			
	8	Temporäres Amphibien Ersatzgewässer Lageplan und Schnitt **ersetzt die Anlage 8 des Antrags vom 29.06.2012**	1 : 2.000 1 : 100	1
	9	Temporärer Sandfang	1 : 2.000 1 : 100	1

1.3 Weitere Entscheidungen

1. Für die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme wird gem. § 8 NWaldLG die Genehmigung erteilt, Wald in einem Ausmaß von 0,31 ha in Flächen anderer Nutzungsart umzuwandeln.
2. Für die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme wird gem. § 9 NWaldLG die Genehmigung erteilt, auf einer Fläche von 0,41 ha Erstaufforstungen durchzuführen.
3. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der LSG-VO wird erteilt.

1.4 Nebenbestimmungen, Hinweise

1.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Ausführung hat nach den festgestellten Planunterlagen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu erfolgen.

   Änderungen gegenüber dem festgestellten Plan sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich zu erläutern und zu begründen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf.
2. Der Baubeginn ist dem Leineverband, dem Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee[3] und dem Sport-Angelklub Göttingen e.V. rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige an den Zweckverband ist nur während der Gültigkeit eines Pachtvertrages erforderlich.
3. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover (0511/106-3001) direkt zu informieren.
4. Die Schotterauflage der Baustelleneinrichtungsfläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen und die Fläche ist in ihren vorherigen Zustand zu versetzen.
5. Der Antragsteller hat dem Zweckverband die von ihm zu bezahlenden Grundstücksabgaben anteilig für den Zeitraum der Beeinträchtigung der Erholungseinrichtungen zu erstatten.
6. Soweit während der Bauarbeiten eine Sperrung des Rundweges, des Radweges der Zuwegung oder sonstiger Erholungseinrichtungen erforderlich ist, ist eine Beschilderung durch den Antragsteller vorzunehmen. Während der Gültigkeit eines Pachtvertrages ist der Zweckverband über Sperrungen zu informieren.
7. Soweit durch die Bauarbeiten Schäden an den Einrichtungen des Zweckverbandes verursacht werden, hat der Antragsteller diese zu ersetzen.

[3] im Folgenden als „Zweckverband“ bezeichnet

8. Dem Sport-Angelklub Göttingen e.V. als Pächter gemäß Fischereipachtvertrag vom 04.02./09.02.2005 sind die durch das Vorhaben verursachten Schäden auszugleichen. Zur Beweissicherung, welcher Zustand vor der Umsetzung des Vorhabens bestand, ist der fischereiliche Zustand zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der Maßnahme „Ablassen des Stausees“ erfolgen.

1.4.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

1.4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmung

Bei der Planung, der Bauausführung, dem Betrieb, der Überwachung und Instandsetzung bzw. -haltung der Talsperre sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die insbesondere in der DIN 19700 (Stauanlagen) sowie in den technischen Regelwerken zum Erd- und Grundbau, Stahlwasserbau, Stahlbau und Stahlbetonbau verankert sind.

Für den Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung wird außerdem auf die für Talsperren (und Hochwasserrückhaltebecken) maßgeblichen DVWK - Merkblätter bzw. DWA - Regelwerke verwiesen.

Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden

1.4.2.2 Ausführungsplanung, Untersuchungen, Nachweise und Vorgaben

1. Für die Planung und Errichtung der Maßnahme ist ein verantwortlicher Ingenieur mit ausreichender Qualifikation gem. DIN 19700 im Stauanlagenbau zu benennen.

2. Die ausreichende Qualifikation, der gem. DIN 19700, Teile 10 und 11 hinzugezogenen Sonderfachleute, ist nachzuweisen. Da sie auch die Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung übernehmen müssen, bedarf ihre Benennung der Zustimmung der Talsperrenaufsicht.

3. Für den Erd- und Grundbau ist ein Sonderfachmann als Sachverständiger für Geotechnik hinzuzuziehen, der auch die Fremdüberwachung über alle erdbaulichen Maßnahmen wahrnimmt. Er hat die plangerechte Bauausführung mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.

   Der Abschlussbericht ist der Talsperrenaufsicht vorzulegen, dieser ist eine Voraussetzung für die Zulassung der Talsperre für den Probestau nach Ziffer 1.4.3.1.

4. Der planende Statiker nimmt die Fremdüberwachung über die Errichtung der Massivbauwerke wahr. Er hat mit einem Abschlussbericht die plangerechte Bauausführung des Massivbaus zu bestätigen. Insbesondere sind hierbei die Betongüte, der einwandfreie Betoneinbau, die plangerechte Bewehrungsverlegung und die Bauwerksgeometrie zu beachten.

   Der Abschlussbericht ist der Talsperrenaufsicht vorzulegen, dieser ist eine Voraussetzung für die Zulassung der Talsperre für den Probestau nach Ziffer 1.4.3.1.

5. In der Ausführungsplanung müssen alle baulichen Einzelheiten zeichnerisch und rechnerisch unmissverständlich dargestellt und beschrieben werden. Ist im Einzelfall eine Darstellung erst während der Bauausführung möglich, so sind die erwarteten Verhältnisse darzustellen.

   Die Ausführungsplanung ist während der Bauzeit fortzuschreiben und jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten.

   Änderungen der Bauausführung sind in die Ausführungspläne einzutragen und kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Bauausführung sind die Bestandspläne anzufertigen, die Bestandteil des Stauanlagenbuches nach Ziffer 1.4.3.6 werden.

6. Die erforderlichen geotechnischen und statischen Berechnungen und Nachweise sind auf der Grundlage der einschlägigen technischen Regelwerke abschließend und nachprüfbar zu führen, insbesondere:

   a) <u>Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Anlage</u>

      Nachweis der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der gesamten Stauanlage.

   b) <u>Erd- und Grundbau</u>

      Durch den Sachverständigen für Geotechnik sind insbesondere auch folgende Nachweise zu führen:

      - Der Nachweis über die Eignung von Erdbaustoffen, auch zur Wiederverfüllung der Baugruben nach Ziffer 1.4.2.4 unter vorgegebenen Einbaubedingungen.
      - Der Nachweis über die Standsicherheit der Spundwände (temporär/dauerhaft) unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen geologischen Untergrundverhältnisse sowie insbesondere auch der im Zuge der vorausgegangenen Sanierungen eingebrachten Stoffe jeder Art.

      Der Sachverständige für Geotechnik hat ein Gründungsgutachten für die Hochwasserentlastungsanlage einschließlich Tosbecken zu erstellen sowie einen Qualitätssicherungsplan für den gesamten Erdbau aufzustellen, die der Talsperrenaufsicht zur Zustimmung vorzulegen sind.

   c) <u>Stahlbetonmassivbauwerke</u>

      Über die Standsicherheit des neu zu errichtenden Stahlbetonmassivbauwerkes einschließlich des Tosbeckens ist ein statischer Nachweis zu führen. Getrennt ausgeführte Massivbauteile sind durch Fugenbänder, die eine dauerhafte Erosionssicherheit des anstehenden Dammbaumaterials und Untergrundes sicherstellen, zu verbinden.

      Die statischen Nachweise sind durch einen zugelassenen Prüfstatiker zu überprüfen.

d) Stahlwasserbau

Die Standsicherheit und Betriebstüchtigkeit der Bauwerksverschlüsse sind statisch nachzuweisen. Die Statik ist durch einen zugelassenen Prüfstatiker zu überprüfen.

7. Im Zuge der Ausführungsplanung ist über den Bestand der den Damm nördlich des Massivbauwerkes kreuzenden Wasserleitung zu entscheiden. Der Sonderfachmann für Geotechnik ist entsprechend zuzuziehen. Die Maßnahmen sind mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen.

8. Eine freie Höhe von 0,50 m zwischen dem höchsten Bemessungsstauziel und den Konstruktionsunterkanten der Querungen über der Schussrinne ist einzuhalten.

9. Mit der Ausführungsplanung sind die den ausführenden Firmen vorzugebenden Eigenüberwachungen festzulegen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Prüfung der Eignung des Baumaterials, die Prüfung der Verdichtung des Baumaterials gem. dem unter Ziffer 1.4.2.2.6 Buchstabe b) aufzustellenden Qualitätssicherungsplan sowie um die Prüfung der Bewehrung des Stahlbetonmassivbauwerkes und die Prüfung der Betongüte.

10. Eine Ausfertigung der Ausführungsplanung ist mit den vorgenannten Nachweisen jeweils grundsätzlich vor Baubeginn, auch von Teilmaßnahmen und nach deren Fortschreibung, der Talsperrenaufsicht vorzulegen.

11. Die Ergebnisse der Begutachtungen und der Fremdüberwachungen sind der Talsperrenaufsicht umgehend vorzulegen.

12. Der Rückbau bzw. die Verfüllung der alten Hochwasserentlastungsanlage ist in der Ausführungsplanung darzustellen.

1.4.2.3 Begutachtung und Bewertung bestehenbleibender Anlagenteile (Vertiefte Sicherheitsprüfung)

An der Gesamtanlage „Wendebachstausee“ sind spätestens parallel zur Baumaßnahme Begutachtungen und Bewertungen im Sinne einer Vertieften Sicherheitsprüfung nach DIN 19700 Teile 10 und 11 durchzuführen (s. a. Ziffern 1.4.3.4.5 bzw. 1.4.3.4.6). Sofern von den Vorgaben der Norm abgewichen werden soll, ist dies gegenüber der Talsperrenaufsicht begründet und frühzeitig darzulegen.

Die Ergebnisse einschließlich der Sanierungs- und sonstigen Empfehlungen zur Herstellung der Anlage entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik bzw. die neuen Sicherheitsnachweise sind in einem Bericht zusammenzufassen und der Talsperrenaufsicht unmittelbar nach Fertigstellung vorzulegen.

Bei der Prüfung festgestellte Defizite (Sanierungsbedürfnisse, Sicherstellung der Anlagensicherheit) sind entsprechend ihrer Relevanz im Zuge der Baumaßnahme fachgerecht zu beheben. Die Maßnahmenumsetzung ist vorab mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen und in den Bauablauf einzubinden.

Dokumentationen und Abschlussberichte über die Prüfung und die Sanierungs- bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen sind zu fertigen.

Sonderfachleute, z. B. der Sonderfachmann für Geotechnik, sind zuzuziehen.

1.4.2.4 Baukonstruktion und -ausführung

1. Baubeginn

   Die Entleerung der Talsperre ist rechtzeitig der Talsperrenaufsicht mitzuteilen.

   Der Beginn der baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau der Anlage ist der Talsperrenaufsicht mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2. Bautagebuch

   Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse und Ergebnisse zu dokumentieren sind. Das Bautagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht jederzeit bereitzuhalten.

   Im Bautagebuch sind zudem Niederschläge, Temperaturen, Abflüsse, Wasserstände und Änderungen der Bauausführung gegenüber der Planung, durchgeführte Kontrollmessungen und -untersuchungen (u. a. Baustoffuntersuchungen) und durchgeführte Abnahmen festzuhalten.

   Eine Ausfertigung des Bautagebuchs ist nach Fertigstellung dem Stauanlagenbuch nach Ziffer 1.4.3.6 zuzuordnen.

3. Sicherstellung des Wasserabflusses

   Der Wasserabfluss ist jederzeit sicher zu gewährleisten.

4. Bauzeitliche Einbauten

   Bauzeitliche Einbauten und Baubehelfe sind im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Versatzgefahren zu errichten, zu unterhalten und nicht länger als erforderlich zu betreiben.

5. Bauzeitliche Wasserhaltung

   Die Umsetzung und der Betrieb der bauzeitlichen Wasserhaltung sind mit dem Sonderfachmann für Geotechnik abzustimmen. Die Talsperrenaufsicht ist rechtzeitig zuzuziehen.

6. Berücksichtigung von Belastungsobergrenzen

   Die durch Sonderfachleute darzulegenden Belastungsobergrenzen für die befahrbaren Bereiche des Sperrenbauwerks sind zu berücksichtigen.

7. Entfernen von Bewuchs im Bereich des Dammbauwerkes

   Der Bereich entfernter Wurzelstöcke ist nach den anerkannten Regeln der Technik erdbautechnisch wieder herzustellen.

8. Leitungen Deutsche Telekom AG und E.ON Mitte AG und sonstige Leitungen zur Versorgung der Talsperre

   Sämtliche Verlegungs- und gegebenenfalls Erkundungsschürfe bzw. -gräben der vorhandenen Leitungen sind fachgerecht auszuführen und wieder zu verschließen. Über die Zuziehung des Sonderfachmanns für Geotechnik ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Leitungsbestände sind in Lageplänen zu verzeichnen.

   Versorgungsleitungen sowie vorbereitete Leerrohre, die den Damm kreuzen, sind so zu verlegen, dass sie von einstaubedingten Sickerwasserströmungen nicht erreicht werden können und somit in ihrer Trasse keine unkontrollierten Sickerwasserströmungen auftreten, die schädliche Erosionsvorgänge im Dammkörper verursachen.

   Die Sicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem entsprechenden Versorger durchzuführen.

9. Baugruben

   Von den Baugruben ist ein Aufschlussplan einschließlich einer Fotodokumentation herzustellen, der die angetroffenen Schichten, ihre Lagerung und Wasseraustritte dokumentiert.

10. Sohlabnahmen

    Aufstands- bzw. Gründungsflächen sind durch den Sonderfachmann für Geotechnik abzunehmen. Über die jeweiligen Abnahmen ist ein Protokoll zu fertigen. Bodenaustauschmaßnahmen, Wasserhaltungsmaßnahmen und sonstige Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

    Die Abnahmeprotokolle sind der Talsperrenaufsicht unverzüglich und vor Herstellung der Sohlplatte bzw. der 1. Einbaulage vorzulegen.

    Die Abnahmeprotokolle sind in dem durch den Sonderfachmann für Geotechnik gem. Ziffer 1.4.2.2 zu fertigenden Abschlussbericht zu berücksichtigen.

11. Messpunkte zur Lage- und Höhenmessung des Sperrenbauwerks

    Zur Lage- und Höhenmessung des Sperrenbauwerks sind Messpunkte anzuordnen. Die Anordnung ist in der Örtlichkeit sinnvoll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Regelwerke in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht festzulegen.

    Ggfs. sind Sonderfachleute bei der Festlegung der Messpunkte zuzuziehen.

12. Pegel

    Zur Messung von Wasserständen, Zu- bzw. Abflüssen sind geeignete Pegel in erforderlichem Umfang in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht zu errichten.

13. Vermeidung von Verunreinigungen während der Baumaßnahme

Verunreinigungen des Wendebachs und des Stauraums durch Baumaschinen, Betankungsanlagen und ähnliches, sowie durch die Lagerung, das Aufbereiten und den Einbau von Baumaterial sind zu vermeiden.

Die Lagerung von Baumaterial, insbesondere auch die Zwischenlagerung von Dammrückbau- bzw. Dammbaumaterial sowie Tankanlagen und Schmierstoffen, hat außerhalb des hochwasserabflusswirksamen Bereiches der Talaue zu erfolgen.

Zum Betrieb der Baumaschinen, -geräte und -fahrzeuge sind ausschließlich biologisch schnell abbaubare Druckflüssigkeiten und Schmierstoffe einzusetzen. Betankungen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nur in einem Mindestabstand von 20 Metern zum Gewässer sowie unter sachgerechter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtungen bzw. auf abgedichteten Plätzen zulässig, von denen keine Gefährdung eines Gewässers oder des Grundwassers ausgeht.

Baumaschinen und -geräte sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Der Zustand der Baumaschinen und -geräte ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.

Bei der Durchführung der Stahlbeton- und Erdarbeiten ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Zementschlämme sowie eine unnötige Verschlammung im Unterwasser vermieden wird.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) während der Bauarbeiten an Gewässern, sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, insbesondere

- Stoppen der Immission,
- Abgrenzen des Immissionsortes,
- Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
- Kontrolle des Immissionsortes.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die im Schadensfall erforderlichen Sofortmaßnahmen in einem Plan darzulegen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die erforderlichen Hilfsmittel sind bereit zu halten.

1.4.3 Nebenbestimmungen zum Betrieb der Talsperre

1.4.3.1 Abnahme und Probestau

1. Betriebsvorschrift für den Probestau

Der Betreiber der Talsperre hat vor der Abnahme eine Betriebsvorschrift für den Probestau aufzustellen, in dem sämtliche besonderen Stau- und Überwachungshandlungen wie z. B. Messungen gem. Ziffer 1.4.3.4, die für die Bewertung der Betriebstüchtigkeit der Talsperre erforderlich sind, beschrieben werden. Die Betriebsvorschrift ist mit den an der Abnahme beteiligten

Sonderfachleuten abzustimmen und bedarf der Genehmigung durch die Talsperrenaufsicht.

2. Abnahme und Prüfung der Betriebsbereitschaft der Talsperre

Zur Feststellung der Betriebsbereitschaft der Talsperre ist eine Abnahme aller Bauwerksteile durchzuführen. Die Abnahme hat mit sämtlichen Fachleuten zu erfolgen, die an der Planung und Bauausführung beteiligt waren.

Änderungen, die während der Baumaßnahme notwendig waren, sowie die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sind zu bewerten und bei der Abnahme zu berücksichtigen.

Die Abschlussberichte nach Ziffern 1.4.2.2 und 1.4.2.3 müssen vor Durchführung der Abnahme der Talsperrenaufsicht vorgelegt werden.

Sämtliche Betriebseinrichtungen und beweglichen Bauwerksteile, die ohne Einstau überprüft werden können, sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von den beteiligten Fachleuten zu unterschreiben ist.

3. Durchführung des Probestaus

Der Probestau ist so durchzuführen, dass die Wirkungen verschiedener Belastungszustände auf den Betrieb und die Tragsicherheit der Talsperre eindeutig festgestellt werden können. Der Probestau bedarf der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.

Sämtliche für die Beurteilung der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Talsperre an der Planung und Bauausführung beteiligten Sonderfachleute sind beim Probestau hinzuzuziehen. Die Talsperrenaufsicht ist berechtigt, weitere Sonderfachleute hinzuzuziehen, wenn sie es für erforderlich hält.

Über den Probestau ist eine Niederschrift zu fertigen, mit dem die vorstehend genannten Personen und Institutionen abschließend festzustellen haben, ob oder unter welchen Bedingungen die Talsperre in den Regelbetrieb überführt werden kann.

Wenn aus dem Probestau Erkenntnisse hervorgehen, die sich auf den Regelbetrieb auswirken, ist die Betriebsvorschrift für den Regelbetrieb nach Ziffer 1.4.3.2 entsprechend anzupassen und der Talsperrenaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

1.4.3.2 Betriebsvorschrift

Für die Talsperre ist eine aktuelle Betriebsvorschrift aufzustellen.

Die Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht vor Inbetriebnahme der Talsperre zur Genehmigung vorzulegen.

1.4.3.3 Betrieb der Talsperre

Die Talsperre ist nach der durch die Talsperrenaufsicht genehmigten Betriebsvorschrift gem. Ziffer 1.4.3.2 zu betreiben. Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Talsperrenaufsicht.

1.4.3.4 Überwachung der Talsperre

1. Allgemeines

   Die in der Betriebsvorschrift verankerte Überwachung der Talsperre ist durch den Betreiber regelmäßig auszuwerten. Ergeben sich aus der Überwachung Defizite für die Betriebstüchtigkeit und die Standsicherheit der Talsperre, sind unverzüglich geeignete Instandsetzungsmaßnahmen einzuleiten.

2. Jährlicher Sicherheitsbericht

   Nach Zulassung der Talsperre für den Probe- bzw. Regelbetrieb sind die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen. Die Ergebnisse der Messungen, visuellen Kontrollen und Funktionsprüfungen sind zu bewerten. Darüber hinaus ist ein Vergleich zu langjährigen Beobachtungen durchzuführen, um langjährige, tendenzielle Veränderungen erkennen zu können.

   Der Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht jeweils bis zum 01.04. des Folgejahres zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.

3. Lage- und Höhenmessung des Sperrenbauwerkes

   Die Lage- und Höhenmessungen sind nach Umbau der Talsperre (Null-Messung) sowie zweimal jährlich unter möglichst gleichbleibenden Witterungsbedingungen durchzuführen.

   Im Einstaufall ist über eine weitere Messung in Abstimmung mit der Talsperrenaufsicht zu entscheiden.

   Messungen die im Probestau durchgeführt werden, sind in der Betriebsvorschrift für den Probestau festzulegen.

   Die Messungen sind in der Wartungs- und Instandhaltungsanweisung der Betriebsvorschrift (vgl. Ziffer 1.4.3.2) sowie im Jährlichen Sicherheitsbericht (vgl. Ziffer 1.4.3.4.2) zu berücksichtigen.

   Über eine Änderung der Messintervalle entscheidet die Talsperrenaufsicht im Rahmen der Betriebsüberwachung auf Antrag des Betreibers.

4. Unterhaltung und Instandsetzung der Talsperre

   Die Talsperre ist durch den Betreiber so zu unterhalten und instand zu halten, dass ihre Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit jederzeit gewährleistet ist und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind. Einschränkungen an der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Talsperre sind schnellstmöglich zu beheben. Die Talsperrenaufsicht ist unverzüglich über entsprechende Einschränkungen der Betriebsbereitschaft zu unterrichten. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit und Stand-

sicherheit der Talsperre hat die Talsperrenaufsicht das Recht, jederzeit betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

5. Vertiefte Sicherheitsprüfung

In einem Abstand von maximal 15 Jahren ist eine Vertiefte Sicherheitsprüfung durchzuführen, die sämtliche mit der Planung und Bauausführung berührten Fachgebiete umfasst, soweit sie Einfluss auf die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Talsperre haben. Bei der Vertieften Sicherheitsprüfung sind Sonderfachleute hinzuzuziehen. An der Vertieften Sicherheitsprüfung ist die Talsperrenaufsicht zu beteiligen. Der Talsperrenaufsicht ist das Ergebnis dieser Überprüfung vorzulegen.

Besondere Überprüfungen können zudem bei bzw. nach extremen Einwirkungen auf die Talsperre erforderlich werden, wie insbesondere

- atypisches Verhalten des Absperrbauwerkes,
- Quellbildungen u. Ä.

6. Ertüchtigung der Talsperre

Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für die Talsperre einher, ist die Anlage an diese Sicherheitsanforderungen anzupassen.

Wird im Rahmen einer vertieften Sicherheitsprüfung festgestellt, dass sich die hydrologischen Bedingungen im Einzugsgebiet so verändert haben, dass für Anlage ein Sicherheitsdefizit entstanden ist, ist die Anlage durch bauliche oder betriebliche Änderungen diesen neuen hydrologischen Bedingungen anzupassen.

1.4.3.5 Betriebstagebuch

Zur Dokumentation des Beckenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Darin sind alle relevanten Ereignisse, betrieblichen Anordnungen und Eingriffe, Steuerungen, Messungen (Zu- und Abflüsse, Wasserstände, Niederschlag), Überwachungen, Kontrollen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sowie abgegebenen Meldungen und Ereignisse zeitschrittgerecht aufzuzeichnen.

Durchgeführte Instandsetzungsarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht jederzeit bereitzuhalten.

1.4.3.6 Stauanlagenbuch

Alle maßgeblichen Daten und Ergebnisse zum Bau, Umbau, Betrieb und zur Überwachung der Talsperre sind dem Stauanlagenbuch beizufügen.

Je eine Ausfertigung des Stauanlagenbuches ist bei dem Betreiber der Talsperre und der Talsperrenaufsicht aufzubewahren. Eine weitere Ausfertigung des Betriebsunterlagenteils ist auf der Anlage vorzuhalten.

Bei Änderungen am Bauwerk, den Betriebs- und Messeinrichtungen, den Rechtsverhältnissen oder der Betriebsvorschrift ist das Stauanlagenbuch umgehend zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

1.4.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

1. Soweit bei der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens unvorhersehbare zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG entstehen sollten, sind diese ebenfalls im erforderlichen Umfang zu kompensieren. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf.
2. Die in den Antragsunterlagen genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Schutzmaßnahmen) sind umzusetzen.
3. Bezüglich der Maßnahme „Ablassen des Stausees“ ist ein Konzept in Abstimmung mit dem LAVES, dem Gewässerkundlichen Landesdienst und der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Ablassens vorzulegen. Dieses Konzept muss ein Vorgehen zum Fangen bzw. Bergen und Umsetzen der Fische, Rundmäuler und Großmuscheln unter Berücksichtigung der natur- und artenschutzfachlichen Belange beinhalten. Der Zeitraum des Ablassens ist so festzulegen, dass der Bestand möglichst schonend geborgen wird und es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter kommt. Im Konzept sind die Kriterien zur Festlegung des Zeitraumes zu bestimmen.
4. Zur Beweissicherung, welcher Zustand vor der Umsetzung des Vorhabens bestand, ist der aktuelle Zustand des Gewässers zu dokumentieren.
5. Im Rahmen der Wiederbefüllung des Stausees sind im erforderlichen Umfang Bepflanzungen vorzunehmen, die die Vielfalt des Wasserkörpers erhöhen und die Wiedereinstellung des ökologischen Gleichgewichts im neu entstandenen Wasserkörper fördern. Dabei sind für den Landschaftsraum autochthone Pflanzen zu verwenden.
6. Der Stausee ist mit Fischen, Rundmäulern und Großmuscheln (regionaltypischer Artenbestand) in einem zur Erreichung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Umfang wiederzubesetzen.
7. Es ist ein Konzept, welches das Wiederbefüllen und den Wiederbesatz des Stausees nach Abschluss der Baumaßnahmen regelt, in Abstimmung mit dem LAVES, dem Gewässerkundlichen Landesdienst und der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Dieses hat insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
   - Keine Verhinderung der mit dem Vorhaben bezweckten wasserwirtschaftlichen Belange
   - Natur- und artenschutzfachlichen Belange
   - Wahl des Zeitraums zum Einstau auch unter Beachtung der Badegewässerqualitätsansprüche.

8. Eine ökologische Maßnahmenbegleitung mit hinreichendem fischökologischem Sachverstand ist für die Maßnahmen des Ablassens, Umsetzens und Wiederbefüllens bis zum Wiederaufbau eines gewässerangepassten Fischbestandes sicherzustellen. Es hat eine Kontrolle der Bepflanzungen und des Wiederbesatzes sowie der Ausgleich von Verlusten der Bepflanzungen und des Wiederbesatzes - soweit erforderlich - zu erfolgen.

9. Die Konzepte sind umzusetzen. Von den Konzepten kann abgewichen werden, sofern bei deren Umsetzung unvorhersehbare Situationen eintreten, die eine Abweichung zum Schutz der Fische, Rundmäuler und Großmuscheln erfordern.

10. Der für die Dauer des Ablassens und der Baumaßnahme betriebene Sandfang ist so zu unterhalten, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ [DE 4525-333][4] ausgeschlossen wird.

11. Das Amphibiengewässer ist so zu herzustellen, dass günstige Laich- und Aufwuchsbedingungen geschaffen und erhalten werden. Der Erfolg der Maßnahme ist während der Trockenphase zu kontrollieren.

12. Die in den Antragsunterlagen (LBP) aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit sie nicht bereits bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen, sofern durch weitere nachfolgende Nebenbestimmungen keine Änderungen bzw. Ergänzungen festgelegt werden. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anforderungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

13. Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen ist durch geeignete, zur Erreichung der Kompensationsleistung erforderliche Herstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen dauerhaft sicherzustellen.

14. Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht im Sinne des § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Außerdem ist die Planfeststellungsbehörde erstmals 5 Jahre nach Herstellung der ersten Kompensationsmaßnahme, danach in höchstens 5-jährigen Abständen, über die Durchführung der für die Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu informieren.

[4] im Folgenden mit FFH-Gebiet bezeichnet

15. Die Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen ist dauerhaft über die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) oder einer Reallast (§ 1105 BGB) in das Grundbuch sicherzustellen, soweit die Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers stehen.

1.4.5 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und Bodenschutz

1. Abfälle, die beim Abriss baulicher Anlagen (z. B. Schieberturm, Hochwasserentlastungsanlage und Brücke) bzw. beim Rückbau von Wegen anfallen, sind vorrangig schadlos zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind dem Landkreis Göttingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. dessen Abfallwirtschaftssatzung zu überlassen.

   Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

2. Anfallender Bodenaushub und überschüssiges Dammmaterial sind unter Beachtung des LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -“ vorrangig zu verwerten. Die Ergebnisse der hierzu erforderlichen Untersuchungen sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

   Die Ermittlung geeigneter Flächen zur Verwertung ist mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen.

3. Beim Aufbringen und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden, insbesondere für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht, sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV und der DIN 19731 zu beachten.

4. Der Antragsteller ist verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei den Erdarbeiten festgestellt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

1.4.6 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

1. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind u. a. zu beachten:

   - AVV Baulärm
   - 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

1.4.7 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Auf die Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften wie z. B. die Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Verkehrssicherung wird hingewiesen.

2. Die Talsperrenaufsicht überwacht gem. § 55 NWG die Bauausführung der Talsperre. Sie hat das Recht, die Baustelle jederzeit zu betreten und sämtliche Unterlagen, insbesondere die Überwachungsergebnisse, die die Bauausführung betreffen, einzusehen. Sie hat darüber hinaus das Recht, zusätzliche Untersuchungen und Nachweise zu fordern, wenn sie dies insbesondere aus Gründen der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Talsperre für erforderlich hält.

3. Die Talsperrenaufsicht überwacht die Betriebstauglichkeit und die Betriebsweise der Talsperre. Sie ist berechtigt, vom Betreiber jederzeit die Einsicht in sämtliche Unterlagen zu verlangen, dem Betreiber geänderte Betriebsweisen aufzugeben und von ihm für die Sicherheit der Talsperre des Hochwasserrückhaltebeckens erforderliche Ertüchtigungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen zu verlangen.

4. Soweit durch die Anlage die Gewässerunterhaltung erschwert wird, hat der Antragsteller die Mehrkosten gem. § 75 NWG dem Leineverband zu ersetzen.

5. Auf die Bestimmungen des § 51 Nds. FischG wird verwiesen.

6. Soweit sich aus den Konzepten gemäß Ziffern 1.4.4.3 und 1.4.4.7 ergibt, dass Genehmigungen nach Nds. FischG i. V. m. der BiFiO oder Zulassungen von Ausnahmen vom Verbot des § 44 BNatSchG erforderlich werden, so sind diese bei den zuständigen Fachbehörden zu beantragen.

7. Der Plan tritt nach § 75 Absatz 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

1.5 Entscheidungen über Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden sind bzw. zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

1.6 Kostenlastentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

1.7 Allgemeine Hinweise

1. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

3. Die im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen werden im Anhang erläutert.

1.8 Zusagen

Der Antragsteller hat zugesagt:

1. Die Gestaltung der Böschung im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 13 - Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts des Wendebachs auf einer Länge von 200 m - wird mit dem Unterhaltungspflichtigen, dem Leinverband, abgestimmt.

2. Der Zweckverband wird rechtzeitig über den Beginn der Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche Gemarkung Niedernjesa Flur 4, Flurstück 47/19 informiert.

3. Zur Feststellung, ob Schäden an den Einrichtungen des Zweckverbandes entstanden sind, wird der Antragsteller mit dem Verband eine gemeinsame Ortsbesichtigung vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen durchführen.

4. Die beim Ablassen des Stausees geborgenen Fische, Rundmäuler und Großmuscheln werden in geeignete Stillgewässer umgesetzt.

5. Der Landkreis Göttingen und der Zweckverband erhalten den Betriebsplan nach Genehmigung durch die Talsperrenaufsicht zur Information.

6. Dem Landkreis Göttingen wird angezeigt, wann mit der Bestandsbergung der Großmuscheln begonnen wird.

2. Begründung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse auch des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Der Umbau der Talsperre Wendebach ist erforderlich, um die an der bestehenden Anlage vorhandenen Sicherheitsdefizite zu beseitigen. Das Vorhaben bezweckt die Herstellung einer dauerhaft stand- und betriebssicheren Talsperre unter Aufrechterhaltung des Dauerstaus auf Höhe von 171,00 mNHN auch zum Erhalt der Naherholung und des Tourismus. Hierin liegt das Interesse des Antragsstellers, vor allem aber das öffentliche Interesse.

Wie nachstehend dargelegt, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, insbesondere ist von keiner erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken auszugehen. Dem Vorhaben ist zwar widersprochen worden, die Begründungen für die Planung rechtfertigen jedoch nach Abwägung aller Interessen den Umbau.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Stellen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 28.02.2013 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen sind. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorzug eingeräumt wird.

2.1 Tatbestand, Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Antrags ist der Umbau der Talsperre Wendebach im Süden Göttingens zwischen der Ortschaft Reinhausen und der Bundesstraße 27 oberhalb von Niedernjesa.

Es ist geplant, den Absperrdamm zum Teil zurückzubauen und eine neue Hochwasserentlastungsanlage in Dammmitte mit verringerten Hochwasserbemessungsstauzielen (Hochwasserstauziel im Hochwasserbemessungsfall 2: 173,00 mNHN) herzustellen.

Der Antragsteller begründet sein Vorhaben im Wesentlichen wie folgt:

Die ursprünglich vorgesehene Verwendung für die Talsperre „Wendebach“ sei ein Einstau bis auf 180,00 mNHN zum Hochwasserrückhalt gewesen. Dieser Verwendung hätte die Talsperre jedoch bis heute nicht zugeführt werden können, da ein schadloser Einstau der Anlage bis zu dieser Höhe nicht hätte nachgewiesen werden können. Durch Um- und Unterläufigkeiten im Dammbereich hätten die in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts durchgeführten Probestaue vorzeitig abgebrochen werden müssen. Trotz mehrerer Sanierungsmaßnahmen hätte keine ausreichende Dichtigkeit im Bereich der Sperrstelle erreicht werden können. Die jeweiligen Sanierungen hätten insgesamt zwar zu einer Verbesserung der Gesamtsituation geführt, wären aber nicht in vollem Umfang erfolgreich gewesen.

Mit dem letzten Probestau im Mai 2004 hätte nur eine Einstauhöhe von 173,00 mNHN als unbedenklich und ohne negative Auswirkungen auf die Standsicherheit des Dammes nachgewiesen werden können.

Daraufhin wäre der Antragsteller mit Erlass vom 12.04.2005 (Az.: 22-303006/3) durch das Umweltministerium mit dem Rückbau der Talsperre Wendebach beauftragt worden.

Auf Entscheidung des Umweltministeriums und unter Zustimmung des Landtagsausschusses für Haushalt und Finanzen vom 22.06.2011 stellte sich der Rückbau auf Dauerstau mit Neubau einer ungeregelten Hochwasserentlastungsanlage in Betrieb und Unterhaltung des Landes Niedersachsen als Vorzugsvariante dar.

Dies solle mit den beantragten Unterlagen umgesetzt werden. Damit können die bestehenden Sicherheitsdefizite beseitigt und eine ohne Einschränkungen dauerhafte Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit (Stand- und Betriebssicherheit) der Anlage hergestellt werden. Zudem könne die bestehende Wasserfläche bei einem Dauerstau von 171,00 mNHN in ihrer Ausdehnung erhalten bleiben und die u. a. der Naherholung dienende Nutzung könne unter Erhalt der bestehenden Landschaftsbestandteile ohne Änderung weitergeführt werden.

2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Antrag

Gem. § 53 NWG bedarf die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 52 NWG der Planfeststellung.

Vorliegend handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.1964 in der durch Beschluss vom 01.03.1972 geänderten Fassung vor Fertigstellung des Vorhabens i. S. v. § 76 Absatz 1 VwVfG.

Mit Schreiben vom 29.06.2012, Eingang 09.07.2012, wurde die Planfeststellung und die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für dieses Vorhabens beantragt. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 5 a) ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, entsprechend seiner Organisation die Direktion.

Gem. § 75 Abs. 1 VwVfG ist die Planfeststellungsbehörde ebenfalls für die übrigen zu erteilenden Genehmigungen zuständig.

Mit Schreiben vom 09.10.2012 nahm der Antragsteller seinen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit der Begründung zurück, dass im Rahmen der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen gefordert worden sei, dass dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erst zugestimmt werden solle, wenn die grundsätzlichen Fragen zum Hochwasserschutz geklärt seien. Insofern nehme der Antragsteller den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zurück. Er wolle den Erörterungstermin zur Klärung dieser Fragen nutzen.

2.2.2 Auslegung der Planunterlagen

Die Planfeststellungsbehörde veranlasste mit Schreiben vom 20.06.2012 die Auslegung des Antrages gem. § 73 Abs. 2 VwVfG.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 10.07.2012 bis 09.08.2012 in den Gemeinde Gleichen, Friedland, Rosdorf, der Stadt Göttingen, der Stadt Northeim sowie in den Flecken Bovenden und Nörten-Hardenberg aus.

Bis zum 23.08.2012 konnten bei den Gemeinden Einwendungen erhoben sowie Hinweise oder Bedenken vorgetragen werden.

2.2.3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Stellen mit Schreiben vom 05.07.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.08.2012:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Hannover, Hannover,
- Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung Nord, Hannover
- Deutsche Telekom AG Niederlassung Göttingen TINL Nord-West TTI 23, Göttingen
- E.ON Netz GmbH, Lehrte
- EAM Energie Aktiengesellschaft Mitteldeutschland, Kassel
- Feldmarkinteressentschaft Reinhausen, Rollshausen
- Feldmarkinteressentschaft Stockhausen, Friedland
- Flecken Bovenden, Bovenden
- Flecken Nörten-Hardenberg, Nörten-Hardenberg
- Gemeinde Friedland
- Gemeinde Gleichen
- Gemeinde Rosdorf
- Handwerkskammer Hildesheim, Hildesheim
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, Hannover
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Hannover
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Northeim, Northeim
- Landkreis Göttingen, Göttingen
- Landkreis Northeim, Northeim
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Göttingen - Geschäftsstelle Rosdorf, Rosdorf
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Hannover

- Leineverband, Northeim
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim, Gandersheim
- Niedersächsisches Forstamt Münden, Hann. Münden - Hemeln
- Niedersächsisches Forstamt Reinhausen, Gleichen
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Geschäftsbereich III,
- Realgemeinde Ballenhausen, Friedland
- Realgemeinde Niedernjesa, Friedland
- Realgemeinde Reinhausen, Gleichen
- Realgemeinde Stockhausen, Friedland
- Regierungsvertretung Braunschweig, Braunschweig
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Göttingen
- Stadt Göttingen, Göttingen
- Stadt Northeim, Northeim
- Teilnehmergemeinschaft Niedernjesa, Freidland
- Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover
- Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee, Göttingen
- Aktion Fischotterschutz, Hankensbüttel
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e V., Wardenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Harzklub e. V., Clausthal-Zellerfeld
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. - Sportfischerverband -, Oldenburg
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN), Hannover
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV), Hannover
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V., Hannover

- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V., Osnabrück
- NaturFreunde Niedersachsen, Laatzen
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Hannover
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB), Hannover
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) -Landesverband Niedersachsen e. V.-, Hannover
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP), Bispingen

2.2.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen wurde keine Einwendung erhoben.

Folgende Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Stellen gaben eine Stellungnahme bzw. Einwendung ab:

- Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung Nord, Hannover
- E.ON Netz GmbH, Lehrte
- Feldmarkinteressentschaft Stockhausen, Friedland
- Gemeinde Gleichen
- Gemeinde Friedland
- Handwerkskammer Hildesheim, Hildesheim
- Harzklub e. V., Clausthal-Zellerfeld
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, Hannover
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Hannover
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- Landkreis Göttingen, Göttingen
- Landkreis Northeim, Northeim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Northeim
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Göttingen - Geschäftsstelle Rosdorf, Rosdorf
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Hannover
- Leineverband, Northeim
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim, Gandersheim
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover

- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Geschäftsbereich III,
- Realgemeinde Reinhausen, Gleichen
- Realgemeinde Stockhausen, Friedland
- Regierungsvertretung Braunschweig, Braunschweig
- Stadt Northeim, Northeim
- Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee, Göttingen
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV), Hannover
- NaturFreunde Niedersachsen, Laatzen
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover

Die Einwendungen und die eingereichten Stellungnahmen wurden dem Antragsteller in digitaler Form überreicht. Er erhielt Gelegenheit, auf die Einwendungen und die Stellungnahmen zu erwidern.

Die Gemeinde Friedland ergänzte mit Schreiben vom 07.02.2013 ihre Stellungnahme vom 08.08.2012.

2.2.5 Inhalt der Stellungnahmen bzw. Einwendungen

Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen werden den einzelnen Themen zugeordnet, dort wiedergegeben und abgewogen.

2.2.6 Erörterungstermin

Gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG waren die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die sonstigen Stellen wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 16.01.2013 über die Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt.

Des Weiteren wurde der Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG in den Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf, den Städten Göttingen und Northeim und den Flecken Bovenden und Nörten-Hardenberg bis zum 21.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde entsprechend den Erfordernissen des § 73 Abs. 6 VwVfG am 28.02.2013 durchgeführt.

Alle erschienen Teilnehmer konnten ihre Belange zusammenhängend nach Themenkomplexen vortragen und anschließend mit der Planfeststellungsbehörde und den anwesenden Vertretern, Planern und Sachverständigen des Antragstellers erörtern.

Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i. V. m. § 68 VwVfG eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift über die Erörterung wurde gem. §§ 73 Abs. 6 Satz 6, 68 Abs. 4 Satz 3 VwVfG von der Verhandlungsleiterin und der Schriftführerin unterzeichnet und den Beteiligten des Erörterungstermins auf Wunsch übersandt. Protokolländerungen wurden nicht begehrt.

Wegen des Inhalts der Erörterung wird auf das Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins verwiesen.

2.2.7 Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.03.2013 ergänzte der Zweckverband seine Stellungnahme vom 15.08.2012.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden der Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage weitere Stellungnahmen von Fachbehörden zur Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen[5] übermittelt.

2.2.8 Nachgereichte Unterlagen

Mit dem 1. Änderungsantrag vom 02.08.2013 legte der Antragsteller Änderungen bzw. Ergänzungen zum Antrag vor. Eine erneute Beteiligung bzw. Auslegung ist aufgrund dieser Änderungen nicht erforderlich.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen dienen der Umsetzung der im Erörterungstermin am 28.02.2013 getroffenen Zusagen zur Errichtung und Betrieb eines Sandfangs und zur Vergrößerung des geplanten Amphibiengewässers. Außerdem wurde die erforderliche Wasserhaltung für die Errichtung des Tosbeckens ergänzend erläutert.

Nach § 73 Abs. 8 VwVfG ist bei der Änderung eines ausgelegten Plans eine erneute Beteiligung bzw. Auslegung erforderlich, wenn Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Dies ist vorliegend nicht zutreffend, da alle Änderungen auf landeseigenen Flächen stattfinden. Zudem dienen sie dem Zweck, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Bedenken bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes sowie zum Amphibienschutz auszuräumen.

Ein erneutes Beteiligungsverfahren bzw. Auslegung des geänderten Plans ist somit entbehrlich.

[5] Nachfrage beim LAVES zu den fischereifachlichen Themen sowie beim NLGA zu der Thematik Badegewässer.

2.3 Material-rechtliche Würdigung

2.3.1 Entscheidungsreife

Die ausgelegten Planunterlagen, die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin und die sonstigen nachgereichten Unterlagen haben der Planfeststellungsbehörde eingehende und umfassende Kenntnisse über die vorhersehbaren Auswirkungen des Ausbauvorhabens und seiner Folgemaßnahmenvermittelt. Alle vorhersehbaren Beeinträchtigungen und Nachteile, die der Bau und Betrieb der Stauanlage für die Beteiligten und Betroffenen mit sich bringen wird, wurden ermittelt. Dies versetzte die Planfeststellungsbehörde in die Lage, über den Antrag auf Planfeststellung zu entscheiden. Weitere Stellungnahmen, Untersuchungen oder Gutachten sowie Erörterungen zur Aufhellung des Sachverhaltes und der möglichen Betroffenheiten waren angesichts des erreichten Sachstandes nicht erforderlich.

2.3.2 Planrechtfertigung

Die allgemeine Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

Der Rechtsprechung des BVerwG zufolge kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es, gemessen an den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsgesetzes, gerechtfertigt ist.[6] Bei dem ungeschriebenen Erfordernis der Planrechtfertigung handelt es sich um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, welcher vor dem Hintergrund der regelmäßig eigentumsbeeinträchtigenden Wirkung planfeststellungsbedürftiger Vorhaben Geltung beansprucht.

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende private Rechte zu überwinden. Neben der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes muss das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen können, in der konkreten Situation erforderlich zu sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dazu strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Ob sich die Verwirklichung dieses Ziels auch gegenüber gegenläufigen Interessen durchzusetzen vermag, ist indes keine Frage der Planrechtfertigung, sondern der Abwägung.

Die Planung ist entsprechend der Zielsetzungen des WHG und des NWG, hier § 53 i. V. m. §§ 52 und 54 f NWG i. V. m. § 68 Abs. 3 WHG, erforderlich.

Das Vorhaben dient der Herstellung der dauerhaften Gebrauchstauglichkeit und Tragsicherheit der Anlage, die aufgrund der Planfeststellungsbeschlüsse vom 26.02.1964 und 01.03.1972 errichtet wurde und aufgrund festgestellter Defizite

[6] (fachplanerische Zielkonformität); BVerwGE 71, 166, 168 f).

und abgebrochener Probestauversuche bisher nicht in den Regelbetrieb überführt werden konnte.

Die Umsetzung dieser Ziele ist entsprechend § 53 NWG i. V. m. § 54 NWG und der DIN 19700 erforderlich.

Die Anlage ist eine Talsperre nach § 52 NWG. Solche Anlagen dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden, vgl. § 54 NWG. Der Plan muss genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten. Der Plan muss neben den üblichen Planfeststellungsunterlagen auch die Angaben und Unterlagen entsprechend den Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren (DIN 19700) enthalten.[7]

Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1964 regelte deshalb unter A II Nr. 1, dass bei der Bauausführung die Vorschriften der DIN 19700 für den Bau und Betrieb von Talsperren zu beachten sind. Nach Kapitel 7.1.1 der DIN 19700, Teil 11 müssen Absperrbauwerk und Untergrund (Tragwerk) die erforderlichen Nutzungseigenschaften innerhalb vorgegebener Toleranzen unter andauernden Betriebsbedingungen beibehalten. Dazu gehört, dass die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Tragwerkes und der Einzelbauteile nachgewiesen sind und die Dauerhaftigkeit während der vorgesehenen Nutzungsdauer erhalten bleibt. Die Tragsicherheit muss auch bei außergewöhnlichen Einwirkungen oder Tragwiderstandsbedingungen sichergestellt sein.

Die vorhandene Anlage konnte jedoch nicht dementsprechend errichtet werden. Die in der Vergangenheit durchgeführten Probestaue wurden abgebrochen bevor das planfestgestellte Stauziel von 180,00 mNHN erreicht war. Die aufgezeigten Defizite erforderten umfangreiche Sanierungen, die zwar zu einer Verbesserung der Situation führten, aber nicht im vollen Umfang erfolgreich waren. Die dauerhafte Gebrauchstauglichkeit und Tragsicherheit der Anlage konnte deshalb nicht nachgewiesen werden und die Anlage konnte somit nicht in den Regelbetrieb überführt werden.

Das beantragte Vorhaben dient der richtliniengetreuen Herstellung der Anlage. Es ist mithin durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die Geltung dieser besonderen Vorschriften für Anlagen nach § 52 NWG ist durch besondere Sicherheitsrücksichten veranlasst, die aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der in der Anlage gesammelten Wassermassen für die Unterlieger zu beachten sind.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, vgl. § 68 Abs. 3 WHG. Insbesondere ist von keiner erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken auszugehen. Das mit Beschluss vom 26.02.1964 festgestellte Stauziel von 180,00 mNHN konnte nicht verwirklicht werden. Der mit der bestehenden Anlage ursprünglich beabsichtigte Umfang des Hochwasserschutzes konnte insbesondere aufgrund der geologischen Verhältnisse am Standort nicht entsprechend § 54 NWG i. V. m. der DIN 19700 realisiert werden und damit nicht in den Regelbetrieb überführt werden. Erfüllt eine Anlage nicht die Regelungen des NWG kann sie

[7] Reffken in Reffken/Elsner, § 54, Rn. 2.

auch keinen wirksamen Hochwasserschutz im Sinne der Regelungen des WHG und NWG entfalten, auch wenn sie möglicherweise faktisch einen Hochwasserschutz bieten könnte. Die Leistung eines faktischen Hochwasserschutzes ist aber vorliegend ebenfalls nicht bewiesen. Da die bestehende Anlage somit keinen Hochwasserschutz bewirkt, wird auch durch den geplanten Umbau der Anlage kein Hochwasserschutz beseitigt.

2.3.3 Prüfung von Alternativen bzw. Varianten

Eine andere Alternative, mit der die Ziele des Vorhabens ebenso hätten umgesetzt werden können, drängt sich nicht auf.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen.[8] Dabei müssen mit den anderen in Betracht gezogenen Alternativen die Ziele der Planung ebenfalls verwirklicht werden können.[9] Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst überschritten, wenn eine andere Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentlich und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, sich diese Lösung der Behörde also hätte aufdrängen müssen.[10]

Eine solche Alternative ist hier nicht ersichtlich.

Mit dem Vorhaben bezweckt der Antragsteller die Herstellung der dauerhaften Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Anlage im Umfang der mit Probestau 2004 nachgewiesenen Stauhöhe von 173,00 mNHN. Diese Einstauhöhe war ohne negative Auswirkungen auf die Standsicherheit des Dammes und somit als unbedenklich nachgewiesen worden. Damit soll der für den Hochwasserschutz größtmögliche Nutzen, den die Anlage erreichen kann, nämlich der Zurückhalt eines Hochwassers mit geringer Jährlichkeit[11], umgesetzt werden. Zudem soll die bestehende Wasserfläche bei einem Dauerstau von 171,00 mNHN in ihrer Ausdehnung bestehen bleiben und die u. a. der Naherholung dienende Nutzung unter Erhalt der vorhandenen Landschaftsbestandteile ohne Änderung weiter geführt werden.

Planungsalternativen, die die Umsetzung dieser Ziele ermöglichen, sind nicht ersichtlich. Im Rahmen von Variantenuntersuchungen im Vorfeld der Antragstellung wurden seitens des Antragstellers verschiedene Alternativen zum Umbau der Talsperre Wendebach betrachtet und bewertet:

- Komplettrückbau

  Der Damm würde vollständig beseitigt und ein mäandrierender Verlauf des Wendebachs hergestellt werden.

[8] BVerwGE 71, 166, 167.

[9] Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, § 74 VwVfG, Rn. 125, zitiert aus Beck-Online.

[10] Ebenda.

[11] Geringe Jährlichkeit bedeutet hier kleiner als 2 Jahre.

- 2-Seen-Lösung

  Die Anlage einschließlich aller Bestandteile würde vollständig zurückgebaut und zwei neue eingedeichte Stillwasserflächen im Nebenschluss des renaturierten Gewässerlaufs des Wendebaches geschaffen werden.

- Rückbau auf Dauerstau mit Neubau einer ungeregelten Hochwasserentlastungsanlage (als Vorhaben beantragt)

  Die neue Hochwasserentlastungsanlage soll sicherstellen, dass die als standsicher nachgewiesene Einstauhöhe von 173,00 mNHN im zukünftigen Betrieb nicht überschritten wird.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele lassen sich allein mit der beantragten Maßnahme umsetzen.

Der Komplettrückbau kann diese Ziele nicht in vollem Umfang verwirklichen, da damit die mit der Anlage bezweckten Nutzungen nahezu ausgeschlossen werden. Zudem würde das Stillgewässer, welches sich seit über mehr als 40 Jahren etabliert hat, als Biotop und prägender Landschaftsbestandteil verloren gehen.

Auch mit der 2-Seen-Lösung könnten die Ziele des Vorhabens lediglich teilweise umgesetzt werden. Die Naherholungsnutzungen wären lediglich eingeschränkt möglich. Eine Hochwasserschutzfunktion wäre nicht gegeben.

Als schonendere Variante drängt sich auch nicht die Umsetzung des Vorhabens mit einem weitergehenden Abtrag des Dammes auf eine Kronenhöhe von rund 174,00 mNHN bzw. auf das anstehende Gelände über die gesamte Länge des Dammes im Vergleich zum beantragten Vorhaben auf. Im Rahmen der Abwägung zwischen den Varianten ist schon fraglich, welche von ihnen positivere Auswirkungen für das Landschaftsbild hätte. Gegen einen Mehrabtrag an Boden sprechen jedoch die erheblichen Mehrkosten sowie der zusätzliche Verwertungsaufwand.

Weitere Alternative, mit der die Ziele des Vorhabens ebenso hätten umgesetzt werden können, sind nicht erkennbar.

2.3.4 Wasserrechtliche Belange

2.3.4.1 Erforderlicher Plan gem. § 53 i. V. m. § 54 NWG

Die Talsperre Wendebach ist eine Stauanlage i. S. d. § 52 NWG auf die die §§ 53 bis 55 NWG Anwendung finden. Anlagen nach § 52 NWG dürfen entsprechend § 54 NWG nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden.

Die Planförmigkeit der Errichtung und des Betriebes von Talsperren und Wasserspeichern soll, ebenso wie die besondere Aufsicht, deren Sicherheit gewährleisten. Das Bedürfnis danach ergibt sich aus der besonderen Gefährlichkeit der in der Anlage gesammelten Wassermassen für die Unterlieger.

Dem planfestgestellten Vorhaben liegt ein Plan zugrunde, der den Erfordernissen des § 54 NWG entspricht. Zur Verhütung von Nachteilen und Gefahren anderer, beinhaltet der Plan die erforderlichen Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Re-

geln der Technik, die insbesondere in der einschlägigen DIN 19700 formuliert sind.

Durch die baufachlichen Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.4.2 und 1.4.3 wird sichergestellt, dass die Planung und die Bauausführung sowie der Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens entsprechend den Regeln der Technik durchgeführt werden sowie dem Schutzbedürfnis der Unterlieger angepasst erfolgen.

Da das Vorhaben mit einem Eingriff nach § 14 BNatSchG verbunden ist, beinhaltet der Plan auch die sich hieraus ergebenden Forderungen nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es wird auf den Abschnitt 2.3.8 verwiesen.

Soweit aufgrund des Verfahrensstandes Unterlagen noch nicht erstellt werden konnten (u. a. Betriebsvorschrift, Betriebstagebuch, Stauanlagenbuch), ist ihre Erstellung und Vorlage mit den Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.4.2 und 1.4.3 aufgegeben worden.

Der festgestellte Plan ist dauernde Grundlage der besonderen Talsperrenaufsicht gem. § 55 NWG.

2.3.4.2 Ausbaugrundsatz gem. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 67 Abs. 1 WHG

Ein Verstoß gegen § 67 Abs. 1 WHG liegt nicht vor. Das Vorhaben bezweckt den Umbau des aufgrund der Planfeststellungsbeschlüsse vom 26.02.1964 und 01.03.1972 errichteten Hochwasserrückhaltebeckens. Der sich über 40 Jahre nach Ausbau des Gewässers eingestellte Zustand bleibt mit dem Vorhaben erhalten sowie die stillgewässertypischen Lebensgemeinschaften und die Naherholung werden bewahrt. Das Dauerstauziel bleibt wie bisher bestehen.

2.3.4.3 Keine Versagensgründe gem. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 68 Abs. 3 WHG

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 WHG durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Insbesondere ist von keiner erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken auszugehen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung wird verwiesen.

2.3.4.4 Keine Versagensgründe gem. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 107 NWG i. V. m. §§ 27 ff WHG

Das Vorhaben widerspricht nicht den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 ff WHG, hier insbesondere nicht § 34 i. V. m. § 27 WHG. Die Herstellung der Durchgängigkeit kann vom Antragsteller nicht gefordert werden. Die in Betracht kommenden Varianten zur Herstellung einer Durchgängigkeit sind nicht funktionsfähig im Sinne der Regeln der Technik und führen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten lediglich zu einer geringen Verbesserung. Vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten ist es im hier vorliegenden Fall auch nicht verhältnismäßig, vom Antragsteller die Umsetzung von Maßnahmen zu fordern, die, wenn überhaupt, nur eine minimale Verbesserung erzielen.

Der Wendebach ist ein erheblich verändertes Gewässer. Diese sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihrer ökologischen

Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischen Zustands erhalten oder erreicht werden.

Mit dem Umbau der Talsperre Wendebach wird keine Veränderung des chemischen Zustands bewirkt, so dass als Bewirtschaftungsziel allein das ökologische Potenzial Maßstab ist.

Im Gegensatz zum „guten ökologischen Zustand“ beinhaltet das „gute ökologische Potenzial“ ein niedrigeres Anforderungsprofil. Während mit dem „ökologischen Zustand“ zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit aquatische Lebensgemeinschaften in den oberirdischen Gewässern Beeinträchtigungen durch menschliche Einflüsse unterliegen, beschreibt das ökologische Potenzial einen Zustand, der maximal erreichbar wäre, ohne dass die vom natürlichen oder naturnahen Zustand abweichenden Eingriffe rückgängig gemacht zu werden brauchen[12].

Das Gewässer Wendebach weist derzeit kein gutes ökologisches Potenzial auf.

Eine Verschlechterung wird mit dem Vorhaben nicht bewirkt, da die für die Durchgängigkeit maßgeblichen Faktoren durch das Vorhaben nicht verändert werden. Es soll nach wie vor ein Staudamm erhalten bleiben.

Zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials kann die Durchgängigkeit vorliegend nicht vom Antragssteller gefordert werden, ohne dass die vom natürlichen oder naturnahen Zustand abweichenden Eingriffe rückgängig gemacht werden müssten.

Möglichkeiten zur Herstellung einer Durchgängigkeit entsprechend den Regeln der Technik sind nicht ersichtlich.

Weder für ein Umgehungsgerinne, noch für eine Fischaufstiegsanlage stehen ausreichende Wassermengen zur Verfügung. Für ein Umgehungsgerinne ist eine Mindestwassermenge i. H. v. 250 l/s[13] und für eine Fischaufstiegsanlage i. H. v. 400 l/s[14] erforderlich, die nach den Regeln der Technik an 300 Tagen im Jahr zur Verfügung stehen muss. Die Gegenüberstellung der v. g. Mindestwassermengen mit den im langjährigen Mittel herrschenden Zuflüssen zur Talsperre, die aus den Abflussdaten am Pegel Reinhausen von 1971 bis 2012 ermittelt wurden, zeigen auf, dass die geforderten Wassermengen nicht erreicht werden. Der Zufluss zur Talsperre übersteigt demzufolge an weniger als 50 Tagen 250 l/s und an weniger als 17 Tagen 400 l/s. Im Jahr 2012 wurden die Mindestabflüsse sogar nur an 10 bzw. 2 Tagen erreicht. Die für die Funktionsfähigkeit geforderten 300 Tage im Jahr werden somit nicht ansatzweise erreicht.

Dabei wurde bezogen auf das Umgehungsgerinne noch nicht berücksichtigt, dass auch dem Stausee eine Mindestwassermenge zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten und zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichtes zufließen

[12] Kotulla WHG aF § 25b Rn 20.

[13] Hass/Sellheim in Beiträge zum Fließgewässerschutz in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, S. 202 - 204

[14] Handbuch Querbauwerke, MUNLV-NRW 2005, S. 139, Tab. 10.3

muss. Über einen sehr langen Zeitraum im Jahr steht damit nicht genug Wasser zur Verfügung, um ein Umgehungsgerinne zu speisen.

Auch bei der Fischaufstiegsanlage besteht das Wassermengenproblem. Das wenige aus dem Wendebach zufließende Wasser würde teilweise im Stausee verdunsten und versickern, bevor der verbliebene Rest am Damm zur Einspeisung in den Fischweg zur Verfügung stünde. Nur an sehr wenigen Tagen im Jahr würde ausreichend Wasser für die Funktion der Anlage vorliegen. Bei dem geringen Zufluss sind die erforderlichen Bemessungsgrößen bezüglich Breite und Tiefe der Durchschlupföffnungen in der Fischaufstiegsanlage kaum realisierbar.

Der Nutzen eines Umgehungsgerinnes und einer Fischaufstiegsanlage werden zusätzlich wie folgt gemindert:

Die Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums durch die Errichtung der Stauanlage und die damit einhergehende Ausbildung des Stausees als Stillgewässer vor über 40 Jahren hat zur Ausbildung von zwei Artengemeinschaften geführt. Im Oberlauf sind Fließgewässerarten anzutreffen und unterhalb der Talsperre hat sich eine Seeabflusszönose etabliert. Diese Arten sind vom Energieexport aus dem Stausee abhängig, so dass sie kaum zu Aufwärtswanderungen neigen werden.

Die Stillwasserverhältnisse im Dauerstau sowie die dadurch verursachten Feinsedimente in der Sohle bilden Wanderungshindernisse für viele Arten[15]. Wirbellose Fließgewässerorganismen, die in die stagnierenden Bedingungen des Staus geraten, werden vermutlich darin nicht lebensfähig sein. Dies gilt sowohl für Individuen, die über eine Fischaufstiegsanlage aufwärts wandern könnten, als auch für jene, die aus dem Oberlauf in den Stausee verdriftet werden.

Allein Fließgewässerarten, die in ein Umgehungsgerinne gelangen, könnten Kompensationswanderungen durchführen oder den unteren Bachabschnitt besiedeln, soweit die dort vorherrschenden fließgewässerabweichenden Bedingungen dies erlauben.

Für die Fischaufstiegsanlage kommen noch weitere folgende Einschränkungen hinzu:

Der Ausstiegsbereich würde in den Stausee münden und somit keine attraktiven Merkmale zur weiteren Aufwanderung für rheophile Bachfische aufweisen. Die Realisierung eines dauerhaft über das Jahr funktionierenden Ausstiegsbauwerkes wird außerdem durch schwankende Wasserstände problematisch.

Die Fischaufstiegsanlage würde zudem ausschließlich mit Oberflächenwasser des Staubereichs gespeist. Die Stauhaltung begünstigt eine Erwärmung des Wassers im Sommer und die Eisbildung im Winter.

Im Ergebnis könnten, wenn überhaupt, sowohl mit einem Umgehungsgerinne als auch mit einer Fischaufstiegsanlage lediglich minimale Verbesserungen herbeigeführt werden, die die damit verbundenen Kosten – i. H. v. über 6 Mio. € allein für den Bodenaushub bei einem Umgehungsgerinne und 460.000 € für eine Fischaufstiegsanlage - in keiner Weise rechtfertigen. Außerdem würde das Umgehungsge-

[15] DVWK-Merkblatt M 232/1996, DWA-Merkblatt M 509 (Entwurf 2010)

rinne zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft führen und bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruchen.

Ergänzend ist unter Beteiligung des LAVES festzustellen, dass der oberhalb des Stausees anschließende Fließgewässerabschnitt des Wendebaches nach WRRL fischereifachlich nicht als Laich- und Aufwuchsgewässer klassifiziert ist, sodass keine Priorität zur Herstellung der Durchgängigkeit besteht. Die hinsichtlich des genetischen Austausches von Populationen wünschenswerte Quervernetzung der Leine mit kleinen Nebengewässern ist regional bei Dramme, Garte, Grundbach, Rase, Molle, Schleierbach und Schneenbach gegeben.

Der Ausfall des Oberlaufs des Wendebachs ist unter den gegebenen Umständen akzeptabel. Dies gilt auch für den Fischbestand des Wendebaches, der sich auch ohne Austausch mit dem Leinebestand in einem ausreichend groß dimensionierten Lebensraum befindet, sodass eine genetische Verarmung der Arten aus fischereifachlicher Sicht nicht zu befürchten ist.

2.3.4.5 Ergebnis zu den Belangen der Wasserwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Maßgaben des § 53 NWG i. V. m. §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 3 WHG sowie 54 NWG und § 107 NWG i. V. m. §§ 27 ff WHG zulässig ist.

2.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.5.1 Vorbemerkungen/rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 3c UVP i. V. m. Nr. 13.6.2 der dazugehörigen Anlage 1 besteht grundsätzlich lediglich die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da in der Talsperre weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden. Der Antragsteller hat jedoch auf die Durchführung dieser Vorprüfung verzichtet und hat aus Gründen der Umweltvorsorge eine UVS erstellen lassen.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG und NUVPG soll Umweltbelange berücksichtigungsfähig machen, so dass sie angemessen in die Gesamtabwägung eingebracht werden können. Auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG auf die Schutzgüter des § 2 UVPG werden diese im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltanforderungen der Fachgesetze bewertet (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVPG sind die nachfolgend dargelegten Unterlagen/Quellen ausgewertet worden.

- Unterlagen des Antragstellers (§ 6 UVPG); insbesondere:
  - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Schriftliche Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Verbände, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der vom

Vorhaben Betroffenen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht wurden, soweit sie umweltrelevante Belange betrafen.

- Aspekte der Träger öffentlicher Belange und Verbände, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der vom Vorhaben Betroffenen, die auf dem Erörterungstermin am 28.02.2013 in Groß Schneen vorgetragen wurden, einschließlich der dazugehörigen Erwiderungen des Antragstellers und dessen Planer und Gutachter, soweit sie umweltrelevante Belange betrafen.
- Sonstige Quellen.

Die Untere Naturschutzbehörde, die sich die Stellungnahme ihres Kreisnaturschutzbeauftragten zu eigen gemacht hat[16], führte zu den Antragsunterlagen aus, dass diese fachlich sauber und umfangreich bearbeitet wurden, wobei die Systematik der Bearbeitungen von UVS und LBP klar und übersichtlich gegliedert wurden. Die Untere Naturschutzbehörde stimmte den Ergebnissen der Beschreibung und Bewertung der Bestandsaufnahmen, den Konfliktanalysen und der Ausarbeitung der Kompensationsmaßnahmen in großem Umfang zu.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser. Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Bearbeitung dieser Schutzgüter erfolgt grundsätzlich in den nachfolgend genannten zwei Schritten, sofern jeweils eine hinreichende Betroffenheit festzustellen ist:

- <u>Schritte 1: Zusammenfassende Darstellung</u>
  - Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben des Antragstellers)
  - Kurzbeschreibung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen (Angaben des Antragstellers)
  - Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben des Antragstellers)
- <u>Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen</u>
  - Benennung der Bewertungsmaßstäbe
  - Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
  - Besondere Problemstellungen
  - Bewertung der Schutzmaßnahmen.

Den Abschluss bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung der Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen

[16] Ausführungen des Kreisnaturschutzbeauftragten werden im Folgenden als Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde dargestellt.

- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- Evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht.

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und werden dort auch detailliert aufgeführt.

2.3.5.2 Vorhabensbeschreibung

Der Umbau der Talsperre Wendebach ist erforderlich, um die an der bestehenden Anlage vorhandenen Sicherheitsdefizite zu beseitigen. Das Vorhaben bezweckt die Herstellung einer dauerhaft stand- und betriebssichere Talsperre unter Aufrechterhaltung des Dauerstaus auf Höhe von 171,00 mNHN auch zum Erhalt der Naherholung und des Tourismus. Hierin liegt das Interesse des Antragsstellers, vor allem aber das öffentliche Interesse.

Zum Umbau der Talsperre gehören im Wesentlichen:

- Rückbau des Dammkörpers
- Errichtung einer neuen Hochwasserentlastungsanlage etwa in Dammmitte bestehend aus einem Schnabelwehr, Schussrinne und Tosbecken und Anschluss an den Wendebach
- Verfüllung der ehemaligen Hochwasserentlastungsanlage

Die genaue Beschreibung des beantragten Umbaus kann den festgestellten Planunterlagen entnommen werden.

Dem Antrag auf Planfeststellung ist eine Variantenuntersuchung vorausgegangen (s. Abschnitt 2.3.3). Die jetzt beantragte Variante ist die einzig mögliche, die den bisherigen Nutzen der Anlage zur Naherholung im vollen Umfang erfüllt, so dass ausschließlich ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen ist. Die andern Varianten waren bereits aus den zuvor ausgeführten Gründen zu verwerfen.

2.3.5.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.3.5.3.1 Schutzgut Mensch

<u>Untersuchungsmethodik und Ist-Situation:</u>

Der Untersuchungsraum umfasst die Bereiche der Talsperre, des Absperrbauwerks, der Hochwasserentlastungsanlage und der Baustelle einschließlich derer Umfelder, die im Hinblick auf die Erholungsnutzung in der freien Landschaft betroffen sind, einschließlich der Wegeverbindungen.

Es wurden seitens des Antragstellers folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Bauleitpläne
- Regionales Raumordnungsprogramm (Landkreis Göttingen 2010)

- Daten aus dem Landschaftsplan (Planungsgruppe Lange Puche GmbH 2006) bzw. landschaftplanerischen Voruntersuchung (Birgikt-Quentin 1991).

Umweltauswirkungen

An baubedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Entzug und visuelle Beeinträchtigung von Erholungsflächen durch Baustelleneinrichtung und -betrieb
- Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen von Baufahrzeugen und -maschinen
- Beeinträchtigung der Erholungsqualität durch Wegfall des Badegewässers und Veränderungen der Vegetationszusammensetzung durch das Ablassen des Stausees und die daraus resultuierende Absenkung des Grundwasserspiegels.

An anlagebedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Visuelle Beeinträchtigung durch die Hochwasserschutzbauten und
- Nutzungsentzug und Beeinträchtigung von Wegebeziehung.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich temporärer Zwischenlagerung von Boden, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen).
- Sofortige und umfassende Beseitigung von Schadstoffen aus Boden und Gewässern, die ggf. bei Unfällen oder Leckagen austretenden, einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung.
- Entfernung aller nicht mehr benötigten Standort fremden Materialien nach Bauende.
- Ablassen des Wendebach-Stausees zwischen Ende Oktober bis Mitte November und Wiedereinstau zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahmen.

Der Verlust vegetationsbestimmter Flächen führt zur Beeinträchtigung des Naturerlebens für Erholungssuchende. Diese wird entsprechend der Planung im LBP durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung nach § 15 BNatSchG (s. a. Schutzgut Landschaft) ausgeglichen. Der LBP ist Bestandteil der Planunterlagen, die mit diesem Beschluss festgestellt werden.

2.3.5.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation:

Der Untersuchungsraum umfasst die direkt durch die Errichtung der neuen Hochwasserentlastungsanlage beanspruchten Flächen einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur (wie z. B. Unterhaltungswege), die Baustellenbereiche und deren Umfeld (bei störempfindlichen Vogel- und Säugetierarten bis zu 500 m), die betroffene Lebensräume und faunistische Funktionsbeziehungen, die Talsperre einschließlich eines 20 m-Streifens horizontal um den Stausee, den Wendebach unterhalb der Talsperre und die Leine entsprechend ihrer Relevanz.

Es wurden seitens des Antragstellers folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Daten aus dem Landschaftsrahmenplan (Landkreis Göttingen 1999)
- Daten aus dem Landschaftsplan (Planungsgruppe Lange Puche GmbH 2006) bzw. landschaftplanerischen Voruntersuchung (Birgikt-Quentin 1991)
- Daten des NLWKN (Tierartenerfassungsprogramm, Daten zu Brut- und Gastvögeln der staatlichen Vogelschutzwarte)
- Daten zu Fisch- und Rundmaularten (Gaumert & Kämmereit 1993, LAVES 2012)
- Daten zum Vorkommen von Biber und Fischotter
- Daten zum Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Lurche, Vögel und Limnofauna (Heitkamp 2007)
- Daten zum Vorkommen von Lurchen (Aramayo Schenk & Elser 2012).

Umweltauswirkungen

An baubedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen,
- Beunruhigung störempfindlicher Brutvögel durch Schallemissionen und die Anwesenheit von Menschen,
- Schädigung aquatischer und terrestrischer Tierlebensräume durch Schadstoffe oder Bodensubstrate und
- Beeinträchtigung bzw. Entzug von Lebensräumen (Stillgewässer, Gehölzbestände, Staudenfluren und Grünländer) durch das Ablassen des Stausees und die daraus resultierende Absenkung des Grundwasserspiegels.

An anlagebedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Vernichtung von Tierlebensräumen und -vorkommen durch die Flächeninanspruchnahme und Geländeumgestaltung und

- Trennung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch die neuen Bauwerke.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich temporäre Zwischenlagerung von Boden, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen).
- Roden und Fällen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar).
- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen: Abräumen der Baustelleneinrichtungsfläche zur Vorbereitung der durchzuführenden Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis August).
- Fangen der Fische und Rundmäuler vor dem beziehungsweise während des Ablassens des Wendebach-Stausees. Die Bestände werden durch fachkundige Personen gefangen und in geeignete Stillgewässer umgesetzt. Es erfolgt anschließend ein Wiederbesatz.
- Während des Ablassens des Wendebach-Stausees erfolgt die Prüfung des Stillgewässers auf Vorkommen der Großen Teichmuschel (Anodonta cygnaea) und anderer geschützter Großmuschelarten durch fachkundige Personen. Die aufgefundenen Muscheln werden durch fachkundige Personen aufgenommen und in geeignete Stillgewässer umgesetzt. Es erfolgt anschließend ein Wiederbesatz.
- Anlage eines temporären Gewässers für Amphibien im Anschluss an das Ablassen des Wendebach-Stausees.
- Errichtung einer temporären Sohlschwelle im Wendebach unmittelbar oberhalb der Mündung in den Wendebach-Stausee, die sicherstellt, dass während der Zeitraumes, in der der See abgelassen ist, sich Fließverhalten und Wasserstände im Bach und in der Niederung oberhalb nicht verändern. Die Sohlschwelle ist im Rahmen des Wiederanstaus des Sees zurückzubauen.
- Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens entsprechend der DIN 18300 („Erdarbeiten“). In Bereichen mit hoher Bodenfeuchte sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung zu ergreifen Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung nicht vor Ort benötigten Bodenmaterials.

- Rekultivierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen in Orientierung am Ausgangszustand und Verwendung des zwischengelagerten Oberbodens.
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen durch:
  (Der Wendebach mündet stromabwärts in die Leine (FFH-Gebiet))
  - Langsames Ablassen des Wendebach-Stausees, so dass keine Sedimente in nennenswertem Umfang freigesetzt werden; das Ablassen ist durch eine fachkundige Person zu überwachen.
  - Errichtung eines temporären Sedimentfangs unterhalb des Auslaufbauwerkes[17].
  - Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke und bei der Umgestaltung von Uferzonen.
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gem. DIN 18920 oder vergleichbare Maßnahmen.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von Schadstoffen aus Boden und Gewässern, die ggf. bei Unfällen oder Leckagen austretenden, einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung.
- Entfernung aller nicht mehr benötigten Standort fremden Materialien nach Bauende.
- Ablassen des Wendebach-Stausees zwischen Ende Oktober bis Mitte November[18] und Wiedereinstau zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahmen.

Die Verluste und erheblichen Beeinträchtigungen von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung bezüglich der Niststätten von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten und den Teillebensräumen von Heuschrecken sowie von Tag- und Nachtfaltern sind entsprechend der vorgelegten Planungen durch die Schaffung neuer Habitate im Bereich der neumodellierten Böschungen des Abschlussdamms und auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die mindestens gleich großen Populationen der Arten wieder einen Lebensraum geben, ausgleichbar. Dieser Konflikt (K 14) wird ausgeglichen durch die Maßnahmen A 9 und A 12.

Nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen, die speziell das Schutzgut Tiere betreffen, sind nicht vorhanden.

[17] Ergänzte Planungsunterlagen vom 02.08.2013.

[18] In diesem Zeitraum ist erfahrungsgemäß die möglichst schonende Bergung des Fischbestandes vor Einsetzen der Winterruhe möglich.

2.3.5.3.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation:

Der Untersuchungsraum umfasst die direkt durch die Errichtung der neuen Hochwasserentlastungsanlage einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur (wie z. B. Unterhaltungswege) beanspruchten Flächen, die Baustellenbereiche und deren näheres Umfeld, die Talsperre einschließlich eines Streifens von 20 m horizontal um den Stausee, den Wendebach unterhalb der Talsperre und die Leine entsprechend ihrer Relevanz.

Es wurden seitens des Antragstellers folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Daten aus dem Landschaftsrahmenplan (Landkreis Göttingen 1999)
- Daten aus dem Landschaftsplan (Planungsgruppe Lange Puche GmbH 2006) bzw. landschaftplanerischen Voruntersuchung (Birgikt-Quentin 1991)
- Daten des NLWKN (Pflanzenerfassungsprogramm)
- Karte zur potentiellen natürlichen Vegetation i. M. 1 : 50.000 (Kaiser & Zacharias 2003).

Umweltauswirkungen

An baubedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen
- Schädigung von grundwasserbeeinflussten Vegetationsbeständen durch das Ablassen des Stausees

  Biotopflächen der Wertstufe V

  - 0,03 ha sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BSC)
  - 0,14 ha Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)

  Biotopflächen der Wertstufe IV

  - 0,01 ha wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA)
  - 7,35 ha naturnaher nährstoffreiches Stauteich/-see (SES)
  - 0,20 ha sonstiges mesophiles Grünland (GMS m)
  - 0,16 ha naturnahes Feldgehölz (HN)
  - 0,17 ha Rohrglanzgras-Landröhricht als Mischtyp mit krautiger Pioniervegetation an sonstigen Nassstandorten, Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer, sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer (NGR/NPZ/VERW/VERZ)
  - 0,14 ha Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen (VEF)

Biotopflächen der Wertstufe III

- 0,22 ha mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS)
- 0,31 ha artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche/ sonstiger Flutrasen (GEA/GFF)
- 0,18 ha sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)
- 0,11 ha Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB)
- 0,10 ha halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)
- 1,00 ha Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE 30, WPE 30/WPB [Pz 30],WPE 30-70)
- 0,16 ha Weiden-Pionierwald (WPW 30)

- Verlust und Schädigung von Pflanzenwuchsorten der Roten Liste bzw. besonders geschützten Arten durch Standortveränderungen
  - Carex vulpina
  - Iris pseudacorus.

Anlagenbedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Verlust von Vegetationsflächen durch Überbauung:

  Biotopflächen der Wertstufe IV

  - 0,03 ha naturnaher nährstoffreiches Stauteich/-see (SES)
  - 0,51 ha sonstiges mesophiles Grünland (GMS m)
  - 0,02 ha naturnahes Feldgehölz (HN [Ei 60])
  - 0,09 ha Weiden-Pionierwald (WPW 70 - 120)
  - 0,02 ha Waldrand mittlerer Standorte in Durchmischung mit mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (WRM/BMS)

  Biotopflächen der Wertstufe III

  - 0,02 ha mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat mit Bach- und sonstiger Uferstaudenflur, artenarme Brennnesselflur und artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche in den Ufer- und Böschungsbereichen (FMH/ UFB/UHB/GEA)
  - 0,06 ha artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA)
  - 0,003 ha artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)
  - 0,19 ha Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE 10 - 40, WPE 30-70)
  - 0,01 ha Strauchhecke (HFS)

  Biotopflächen der Wertstufen II und I

  - 0,01 ha sonstige wasserbauliche Anlage (OWZ)

- 0,16 ha sonstige wasserbauliche Anlage mit halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in gehölzreicher Ausprägung (OWZ/UHM v)
- 0,09 ha Wege (OVW s, OVW a)
- 0,02 ha basenreicher Lehm-/Tonacker (AT)

- Verlust eines Wuchsortes der besonders geschützten Art „Iris pseudacorus“.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich temporäre Zwischenlagerung von Boden, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen).
- Errichtung einer temporären Sohlschwelle im Wendebach unmittelbar oberhalb der Mündung in den Wendebach-Stausee, die sicherstellt, dass während der Zeitraumes, in der der See abgelassen ist, sich Fließverhalten und Wasserstände im Bach und in der Niederung oberhalb nicht verändern. Die Sohlschwelle ist im Rahmen des Wiederanstaus des Sees zurückzubauen.
- Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens entsprechend der DIN 18300 („Erdarbeiten“). In Bereichen mit hoher Bodenfeuchte sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung zu ergreifen Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung nicht vor Ort benötigten Bodenmaterials.
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen in Orientierung am Ausgangszustand und Verwendung des zwischengelagerten Oberbodens.
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen durch:
  (Der Wendebach mündet stromabwärts in die Leine (FFH-Gebiet))
  - Langsames Ablassen des Wendebach-Stausees, so dass keine Sedimente in nennenswertem Umfang freigesetzt werden; das Ablassen ist durch eine fachkundige Person zu überwachen.
  - Errichtung eines temporären Sedimentfangs unterhalb des Auslaufbauwerkes.
  - Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke und bei der Umgestaltung von Uferzonen.

- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gem. DIN 18920 oder vergleichbare Maßnahmen.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von Schadstoffen aus Boden und Gewässern, die ggf. bei Unfällen oder Leckagen austretenden, einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung.
- Entfernung aller nicht mehr benötigten Standort fremden Materialien nach Bauende.
- Ablassen des Wendebach-Stausees zwischen Ende Oktober bis Mitte November und Wiedereinstau zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahme.

Für den Bau der neuen Hochwasserentlastungsanlage sind Waldbiotope, die als Wald nach § 2 NWaldLG einzustufen sind, zu überbauen. Diese Eingriffe nach § 14 BNatSchG werden durch die Neuanlage von Laubwald und die Entwicklung naturnaher Waldränder (E 7 und E 10) ersetzt.

Beeinträchtigungen durch die Überbauung mesophilen Grünlands (FFH-Lebensraumtyp 6510), artenarmen Extensivgrünlands der Überschwemmungsbereiche (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) sowie trockener Mineralböden (pauschal geschütztes Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG), mäßig ausgebauter Bachs des Berg- und Hügellandes (FFH-Lebensraumtyp 6430) werden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände (A 9), durch die Anlage und Entwicklung mesophilen Grünlands (A 12) sowie durch die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts (A 13) ausgeglichen. Innerhalb von 25 Jahren kann somit durch die Neuentwicklung ähnlicher Biotope oder die Aufwertung vorhandener beeinträchtigter Biotope der Ausgleich erzielt werden.

Nicht ausgleichbar, aber ersetzbar sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung naturnaher Feldgehölze (pauschal geschütztes Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG). Eine entsprechende Ersatzmaßnahme ist vorgesehen.

2.3.5.3.4 Schutzgut Boden

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation:

Der Untersuchungsraum umfasst die direkt durch Überbauung bzw. Teilversiegelung betroffenen Flächen, die Baustellenbereiche und einen 20 m-Streifen horizontal um den Stausee entsprechend ihrer Relevanz.

Es wurden seitens des Antragstellers folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Daten aus dem Landschaftsrahmenplan (Landkreis Göttingen 1999)
- Daten aus dem Landschaftsplan (Planungsgruppe Lange Puche GmbH 2006) bzw. landschaftplanerischen Voruntersuchung (Birgikt-Quentin 1991)
- Übersichtskarten zu den bodenkundlichen Verhältnissen (BÜK 50 - NLfB 1997)
- Baugrunduntersuchungen und Daten zu Grundwasserverhältnissen

- Angaben der Bodenschätzung
- Verzeichnis der Altablagerungen.

Umweltauswirkungen

An baubedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Überformung und Verdichtung von Boden
- Entwässerung grundwassergeprägter Böden bzw. Umgestaltung des Bodenwasserhaushalts mit möglicher Veränderung der Eigenschaften.

An anlagebedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Bodenversiegelung durch Überbauung
- Dauerhafte Neuversiegelung durch den Bau der Schussrinne, des Schnabelwehres, des Tosbeckens und der Treppenanlagen
  - 0,05 ha Böden der Wertstufe IV, anschließend Wertstufe I,
  - 0,10 ha Böden der Wertstufe III, anschließend Wertstufe I,
- Dauerhafte Teilversiegelung durch die Anlage von Schotterrasen
  - 0,37 ha Böden der Wertstufe IV, anschließend Wertstufe I,
  - 0,20 ha Böden der Wertstufe III, anschließend Wertstufe I,
- Dauerhafte Bodenüberformung durch Abgrabung und Aufschüttungen für die Herstellung neuer Böschungen ohne relevante Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich temporäre Zwischenlagerung von Boden, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen.
- Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens entsprechend der DIN 18300 („Erdarbeiten“). In Bereichen mit hoher Bodenfeuchte sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung zu ergreifen Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung nicht vor Ort benötigten Bodenmaterials.
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen in Orientierung am Ausgangszustand und Verwendung des zwischengelagerten Oberbodens.

- Ordnungsgemäße Lagerung/Verwendung/Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau-, Abbau- und Unterhaltungsarbeiten.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung.
- Entfernung aller nicht mehr benötigten Standort fremden Materialien nach Bauende.
- Ablassen des Wendebach-Stausees zwischen Ende Oktober bis Mitte November und Wiedereinstau zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahmen.

Die Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung auf einer Fläche von insgesamt 0,72 ha werden durch die Entwicklung naturnaher Böden (E 14) ersetzt, da ein Ausgleich nicht möglich ist.

2.3.5.3.5 Schutzgut Wasser

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation:

Der Untersuchungsraum umfasst den Wendebach unterhalb der Talsperre und die Leine, die Talsperre einschließlich eines 20 m-Streifens um den Stausee, die Baustellenbereiche und die versiegelten Flächen.

Es wurden seitens des Antragstellers folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Daten aus dem Landschaftsrahmenplan (Landkreis Göttingen 1999)
- Daten aus dem Landschaftsplan (Planungsgruppe Lange Puche GmbH 2006) bzw. landschaftplanerischen Voruntersuchung (Birgikt-Quentin 1991)
- Wassergüteklassen
- Überschwemmungsgebiet
- weitere gewässerkundliche Daten und Planwerke zum Wendebach
- Übersichtskarten zu den bodenkundlichen Verhältnissen (BÜK 50 - NLfB 1997)
- Daten zu Grundwasserverhältnissen.

Umweltauswirkungen

An baubedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Gewässerbelastungen durch Bodenumlagerungen
- Veränderungen des Wasserhaushalts.

An anlagebedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen
- Veränderung/Beeinträchtigung von Gewässern und Gewässerstrukturen

- 0,03 ha Wendebach-Stausee als naturnahes Stillgewässer (Wertstufe IV)
- 0,02 ha Abschnitt des Wendebachs als mäßig ausgebauter Bach mit einer allgemeinen Bedeutung (Wertstufe III).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich temporäre Zwischenlagerung von Boden, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen.
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen durch:
  (Der Wendebach mündet stromabwärts in die Leine (FFH-Gebiet))
  - Langsames Ablassen des Wendebach-Stausees, so dass keine Sedimente in nennenswertem Umfang freigesetzt werden; das Ablassen ist durch eine fachkundige Person zu überwachen.
  - Errichtung eines temporären Sedimentfangs unterhalb des Auslaufbauwerkes.
  - Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke und bei der Umgestaltung von Uferzonen.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von Schadstoffen aus Boden und Gewässern, die ggf. bei Unfällen oder Leckagen austretenden, einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung.
- Entfernung aller nicht mehr benötigten Standort fremden Materialien nach Bauende.
- Ablassen des Wendebach-Stausees zwischen Ende Oktober bis Mitte November und Wiedereinstau zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahmen.

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Sinne von § 14 BNatSchG, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfordern.

2.3.5.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten[19] und es besteht somit kein spezieller Datenbedarf.

[19] UVS - Kap. 3.6.

2.3.5.3.7 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation:

Der Untersuchungsraum umfasst die direkt von der Schaffung technischer Bauwerke beanspruchten Flächen, das nähere Umfeld der Baustelle bis zur nächsten Sichtbarriere und das Umfeld der Talsperre einschließlich eines Streifens von 20 m horizontal um den Stausee entsprechend ihrer Relevanz.

Es wurden seitens des Antragstellers folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Daten aus dem Landschaftsrahmenplan (Landkreis Göttingen 1999)
- Daten aus dem Landschaftsplan (Planungsgruppe Lange Puche GmbH 2006) bzw. landschaftsplanerischen Voruntersuchung (Birgikt-Quentin 1991)
- Karte zur potentiellen natürlichen Vegetation i. M. 1 : 50.000 (Kaiser & Zacharias 2003).

Umweltauswirkungen

An baubedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Verlust von Landschaftsbildelementen im Bereich der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen.
- Beeinträchtigung von Erholungsräumen durch Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen des Baustellenverkehrs und des Baubetriebs sowie durch den temporären Verlust eines Oberflächengewässers.

An anlagebedingten Auswirkungen sind zu erwarten:

- Verlust von Landschaftsbildelementen, Überformung der Eigenart der Landschaft durch die Herstellung von massiven Bauwerken und die Anlage von Wegen.

  Landschaftsbildelemente der Wertstufe V

  - 0,09 ha Weiden-Pionierwald (WPW 70 - 120)
  - 0,02 ha Waldrand mittlerer Standorte in Durchmischung mit mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (WRM/BMS)
  - 0,23 ha sonstiges mesophiles Grünland (GMS m)

  Landschaftsbildelemente der Wertstufe IV

  - 0,03 ha naturnaher nährstoffreiches Stauteich/-see (SES)
  - 0,02 ha naturnahes Feldgehölz (HN [Ei 60])
  - 0,19 ha Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE 10 - 40, WPE 30-70)
  - 0,01 ha Strauchhecke (HFS)

Landschaftsbildelemente der Wertstufe III

- 0,02 ha mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat mit Bach- und sonstiger Uferstaudenflur, artenarme Brennnesselflur und artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche in den Ufer- und Böschungsbereichen (FMH/UFB/UHB/GEA)
- 0,06 ha artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA)
- 0,003 ha artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)
- 0,28 ha Damm mit sonstigem mesophilen Grünland (GMS m)
- 0,16 ha sonstige wasserbauliche Anlage mit halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in gehölzreicher Ausprägung (OWZ/UHM v)

Landschaftsbildelemente der Wertstufe :

- 0,01 ha sonstige wasserbauliche Anlage (OWZ)
- 0,09 ha Wege (OVW s, OVW a)
- 0,02 ha basenreicher Lehm-/Tonacker (AT).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich temporäre Zwischenlagerung von Boden, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen).
- Errichtung einer temporären Sohlschwelle im Wendebach unmittelbar oberhalb der Mündung in den Wendebach-Stausee, die sicherstellt, dass während der Zeitraumes, in der der See abgelassen ist, sich Fließverhalten und Wasserstände im Bach und in der Niederung oberhalb nicht verändern. Die Sohlschwelle ist im Rahmen des Wiederanstaus des Sees zurückzubauen.
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gem. DIN 18920 oder vergleichbare Maßnahmen.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von Schadstoffen aus Boden und Gewässern, die ggf. bei Unfällen oder Leckagen austretenden, einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung.
- Entfernung aller nicht mehr benötigten Standort fremden Materialien nach Bauende.

- Ablassen des Wendebach-Stausees zwischen Ende Oktober bis Mitte November und Wiedereinstau zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahmen.

Die Beeinträchtigungen durch den Verlust der wertgebenden Landschaftsbildelemente (Wertstufen III - V) können durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden. Es können z. B. im vergleichbaren Umfang standortheimische Gehölzbestände in der Nähe angelegt oder initiiert werden, die innerhalb von 25 Jahren eine vergleichbare Landschaftsbildwirksamkeit erreichen.

2.3.5.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation:

Der Untersuchungsraum umfasst die Talsperre einschließlich der dazugehörigen Anlagen entsprechend ihrer Relevanz.

Es wurden seitens des Antragstellers folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmäler
- Bauleitpläne.

Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen durch Inanspruchnahme von Flächen für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen auf kulturell, kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Objekte oder Bereiche sowie visuelle Beeinträchtigungen von Kulturgütern sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingten Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Bauwerke beeinträchtigen die Kulturgüter weder durch Flächeninanspruchnahme noch hinsichtlich der Sichtbeziehungen. Es ergeben sich sogar positive Effekte auf das Schutzgut, da durch das Vorhaben beabsichtigt wird, die derzeit nicht gegebene Stand- und Betriebssicherheit des Bauwerks herzustellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.5.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) erfolgt anhand der nachstehenden Rahmenskala:

- **Unzulässigkeitsbereich (IV)**

  Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind.

  Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.

- **Zulässigkeitsgrenzbereich (III)**

  Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).

Optionale Untergliederung:

In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).

- **Belastungsbereich (II)**

  Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind.

  Die Beeinträchtigungs-Schwellenwerte, die unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzen sind, werden überschritten.

  Optionale Untergliederung:

  In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.

- **Vorsorgebereich (I)**

  Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

2.3.5.4.1 Schutzgut Mensch

Bewertungsmaßstäbe

- § 14 BNatSchG

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von bau- und anlagebedingten Auswirkungen für das Schutzgut Mensch sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Auswirkungen

Der Verlust vegetationsbestimmter Flächen, wie z. B. Gehölzbestände, in siedlungsbezogenen Erholungsbereichen ist als erhebliche Beeinträchtigung des Naturerlebens für Erholungssuchende einzustufen. Es handelt sich hierbei um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i. S. d. § 14 BNatSchG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen wird.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, insbesondere ist die fehlende Nutzbarkeit des Stausees als Badegewässer aufgrund der Kürze der Beeinträchtigung nicht als erheblich einzustufen. Zudem verfolgt das Vorhaben das Ziel, die derzeitigen Erholungsnutzungen zu erhalten.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die **Gemeinde Friedland** trug in Ihrer Stellungnahme vom 08.08.2012 vor, dass die UVS den Verlust an Hochwasserschutz nicht würdige.

Eine Würdigung eines Verlustes von Hochwasserschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich. Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, entfaltet die derzeitige Anlage keinen wirksamen Hochwasserschutz im Sinne der Regelungen des WHG und NWG. Dieser kann damit auch nicht abgewogen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen zum Hochwasserschutz im Abschnitt 2.3.13.1 verwiesen.

Des Weiteren verlangte der **Zweckverband** mit Schreiben vom 15.08.2012, dass der Antragssteller ein Konzept für ein Monitoring vorzulegen habe, dass Untersuchungsschritte nach dem Ablassen und der Wiederbefüllung des Stausees bis zur Wiederherstellung der „ausgezeichneten Badegewässerqualität“ wie derzeit darstelle. Die Kosten des Konzeptes und der Untersuchungen habe der Antragssteller zu tragen. Das Konzept sei mit dem Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Göttingen, dem Landkreis Göttingen als Untere Wasserbehörde und dem Zweckverband abzustimmen.

Mit Schreiben vom 27.03.2013 ergänzte der **Zweckverband** seine Stellungnahme vom 15.08.2012 und verlangte, dass die anstehenden Baumaßnahmen durch ein Messkonzept zur Beweissicherung zu begleiten seien. Das Messkonzept solle im Anschluss an die Baumaßnahme dem Nachweis dienen, dass die Bautätigkeiten und der Einsatz der Baumaschinen im und am Gewässer nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Badegewässerqualität geführt haben. Dazu seien bereits vor dem Beginn der eigentlichen Baumaßnahme Messwerte zu erfassen. Als geeigneter Zeitraum für eine Nullprobe werde die Vor-Badesaison 2013 angesehen.

Im nachfolgenden wurde ein Messkonzept vorgeschlagen. Insoweit wird auf die Stellungnahme vom 27.03.2013 verwiesen.

Diese Forderungen sind zurückzuweisen. Das Nachschieben von Gründen mit der Stellungnahme vom 27.03.2013 war zwar mit fristwahrender Wirkung möglich, da es sich um eine Ergänzung zu einer bereits während der Frist erhobenen Einwendung handelt. Die Forderungen sind aber inhaltlich zurückzuweisen.

Ein Monitoring sowie ein Messkonzept sind nicht vom Antragsteller zu fordern. Unter Einhaltung der Auflagen dieses Beschlusses ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben die Nutzbarkeit des Stausees als Badegewässer über den Zeitraum vom Ablassen bis zum Wiederbefüllen hinaus erheblich beeinträchtigt.

Eine Veränderung der Badegewässerqualität durch die Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat auf die Hygieneparameter, die für die Überwachung der Badegewässerqualität maßgeblich sind, keinen Einfluss.

Nach der BadegewVO wird die Qualität der Badegewässer ausschließlich anhand der Hygieneparameter Intestinale Enterokokken und Escherichia coli überwacht. Diese Parameter werden im Rahmen der Badegewässerüberwachung regelmäßig untersucht. Sie können maßgeblich durch lokale Faktoren (Vogelkotbelastung im Badebereich) stark negativ beeinflusst werden. Bei den beabsichtigten Baumaßnahmen ist hingegen keine negative Beeinflussung in Hinblick auf die Keimbelastung des Badegewässers zu erwarten. Vom Antragsteller sind mithin keine Maßnahmen bezogen auf diese Parameter zu fordern.

Im Übrigen liegt ohnehin ein Monitoring im Sinne der Badegewässerrichtlinie vor. Intestinale Enterokokken und Escherichia coli werden im Rahmen der Badegewässerüberwachung regelmäßig untersucht. Eine Bestimmung dieser Parameter nach der Baumaßnahme wird automatisch wieder aufgenommen, wenn das Gewässer wieder in die Überwachung als Badegewässer geht. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass nach der Wiederbefüllung mehr Probenahmen und Untersuchungen erforderlich sind als zuvor.

Durch den Einsatz biologisch abbaubarer Hydrauliköle, wozu der Antragsteller entsprechend Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.4.13 verpflichtet ist, ist auch nicht von einer Belastung mit Mineralölen auszugehen.

Zusätzliche Untersuchungen auf physikalisch chemische Parameter werden nicht für die Überwachung der Badegewässerqualität herangezogen und diese Parameter werden auch nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Die Wasserqualität in einer Talsperre ist maßgeblich geprägt von der Wasserqualität aus deren Einzugsgebiet. So ist insbesondere die Entwicklung des Phytoplanktons (der planktischen Algen) extrem abhängig von der Nährstofffracht (insbesondere Phosphorfracht) aus dem landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet, die über den Zufluss des Wendebachs den Stauraum der Talsperre auffüllt. Erfahrungsgemäß werden bei hohen Abflüssen - insbesondere im Frühjahr - auch hohe Gesamt-Phosphorfrachten in die Talsperre transportiert. Die dadurch bedingten hohen Gesamt-Phosphorkonzentrationen im Wasserkörper könnten dann Grundlage einer intensiven Algenblüte mit sommerlichen Blaualgenmassenentwicklungen sein.

Das Vorhaben hingegen führt eher zu einer verbesserten Phosphorfestlegung. Denn erfahrungsgemäß kommt es durch das temporäre Trockenfallen des Sedimentes zu dessen großflächigen Oxidation, die zu einer beschleunigten Mineralisation und verbesserten Phosphorfestlegung an Metall-Ionen im Sediment führt.

Lediglich der Zeitpunkt der Wiederbefüllung könnte Einfluss auf die Nährstofffracht im Stausee haben, da die Nährstofffrachten im Zufluss variieren. Dieser Einfluss wird jedoch im ausreichenden Maße durch die Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.4 (Initialbepflanzung, Wiedereinstau) minimiert. Dabei sind nicht nur die Badegewässerqualitätsansprüche zu berücksichtigen, sondern es sind auch die übrigen oben genannten Belange zu beachten, damit die Anlage in den Regelbetrieb überführt und anschließend genutzt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass ein erfolgreicher Probestau durchgeführt wurde. Für diesen bedarf es eines ausreichenden Wasserdargebots.

Fazit

Der beantragte Umbau der Talsperre Wendebach ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bau- und anlagebedingt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.3.5.4.2 Schutzgut Tiere

Bewertungsmaßstäbe

- § 14 und 15 BNatSchG
- § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von bau- und anlagebedingten Auswirkungen für das Schutzgut Tiere sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Auswirkungen

Die Verluste und Beeinträchtigungen von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung bezüglich der Niststätten von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten und den Teillebensräumen von Heuschrecken sowie von Tag- und Nachtfaltern sind durch die Schaffung neuer Habitate, die mindestens gleich großen Populationen der Arten wieder einen Lebensraum geben, ausgleichbar. Ein Ausgleich erfolgt durch die Maßnahmen A 9 und A 12. Deren Umsetzung wird sichergestellt durch die Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.4.4.2, 1.4.4.12 und 1.4.4.13.

Weitere Beeinträchtigungen werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.4 vermieden oder soweit erforderlich ausgeglichen.

Es liegen keine Verstöße nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Soweit die Beeinträchtigungen als Eingriff nach § 14 BNatSchG einzustufen sind, werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die **Untere Naturschutzbehörde** führte aus, dass aus der UVS nicht hervorgehe, dass der Stausee entschlammt werde und welche Folgen dies für einige Schutzgüter haben könne. Erheblich betroffen sei auch das Schutzgut Tiere. Die Entschlammungsmaßnahme führe dazu, dass im Schlamm etablierte Dauerstadien zahlreicher Arten entnommen werden, die dann für die Wiederbesiedlung nach erneuter Flutung des Stausees nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Folgenden stellte sie dar, welche Arten sich im Bereich der Stauwurzel angesiedelt haben. Als Nebenbestimmung forderte sie, dass die im Bereich der Stauwurzel vorhandenen Lebensgemeinschaften aus Weidengebüschen, Pioniervegetation und zahlreichen feuchteliebenden Tierarten wegen ihres sehr hohen naturschutzfachlichen Wertes von der Entschlammungsmaßnahme auszunehmen, zu erhalten und zu schützen seien.

Den Ausführungen kann so nicht zugestimmt werden. Zunächst einmal soll im Zuge der Maßnahme lediglich als Eingriffsminimierung gem. LBP über die Bauzeit mit abgelassenem Staubecken ein temporäres Ersatzgewässer für Amphibien geschaffen werden, wofür eine teilweise Entschlammung vorgesehen ist. Dabei handelt es sich um eine Artenschutzmaßnahme zur Stützung der örtlichen Erdkrötenpopulation für den Zeitraum der Maßnahmenumsetzung. Aufgrund der Kleinräumigkeit dieses punktuellen Eingriffs wird die Schwelle zur Erheblichkeit nicht erreicht. Eine darüber hinausgehende Sedimententnahme wurde nicht beantragt, sondern wird in den Planunterlagen lediglich nachrichtlich erwähnt. Sie wird somit hier auch nicht beschieden.

Des Weiteren sind die in der Stellungnahme erwähnten wertvollen Biotope im Bereich der Stauwurzel in der UVS als solche gekennzeichnet. Die beantragte Sedimententnahme wird außerhalb jeglicher Biotopbereiche vorgenommen, insbesondere sind die im Bereich der Stauwurzel vorhandenen Lebensgemeinschaften nicht Gegenstand der Sedimententnahme. Rein informativ wird darauf hingewiesen, dass auch die nur nachrichtlich erwähnte Sedimententnahme außerhalb jeglicher Biotopbereiche vorgenommen wird.

Der Forderung, dass die im Bereich der Stauwurzel vorhandenen Lebensgemeinschaften aus Weidengebüschen, Pioniervegetation und zahlreichen feuchteliebenden Tierarten wegen ihres sehr hohen naturschutzfachlichen Wertes zu erhalten und zu schützen seien, wird mit der Schutzmaßnahme S 6 entsprochen.

Im Rahmen des Erörterungstermins trug der Kreisnaturschutzbeauftragten des Weiteren vor, dass die Lebewesen im Schlamm, bedingt durch das Trockenfallen, nicht überleben würden. Das Maß der Erheblichkeit müsse in den Planunterlagen erläutert und der Wegfall des Lebensraumes ersetzt werden.

Dies ist zurückzuweisen. Es ist nicht zu befürchten, dass bei der beantragten Schlammentnahme zu viele Dauerstadien sedimentbewohnender Arten entnommen werden, die dann für eine Wiederbesiedlung nach erneuter Flutung des Stausees nicht mehr zur Verfügung stehen. Für eine Wiederbesiedlung nach der Talsperrenbefüllung verbleibt genügend Ausgangsmaterial mit Dauerstadien entlang des Bachlaufs im Becken. Die Regeneration dieser Biozönose wird demzufolge aller Voraussicht nach zügig von statten gehen. Aufgrund der Kleinräumigkeit dieses punktuellen Eingriffs wird die Schwelle zur Erheblichkeit nicht erreicht.

Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Rhyacophila dorsalis sind korrekt. Richtig heißt es R.dorsalis-nubila-Gruppe. Dabei handelt es sich um einen Schreibfehler. Aus einer entsprechenden Korrektur ergeben sich keine abweichenden Aussagen für die Vorhabensbeurteilung in der UVS.

Des Weiteren führte die **Untere Naturschutzbehörde** aus, dass in der Tabelle 3-8 und auf den Seiten 140 bis 142 viele Arten des Wendebachs oberhalb des Stausees aufgeführt werden, die im See selbst nicht vorkommen und deren Auflistung für die Bewertung daher ohne Relevanz seien.

Das Vorbringen der Unteren Naturschutzbehörde ist insoweit richtig, dass in der UVS viele Arten des Wendebachs oberhalb des Stausees aufgeführt werden. Im Übrigen ist das Vorbringen zurückzuweisen, da die Auflistung und Bewertung durchaus relevant für das Vorhaben ist, vgl. Vermeidungsmaßnahme S 6 im LBP.

Weiterhin stellte die **Untere Naturschutzbehörde** zur zusammenfassenden Bewertung und Tabelle auf den Seiten 83 und 198 dar, dass hier bei der Avifauna insbesondere die Durchzügler für die fachliche Bewertung Verwendung finden. Bei den genannten Arten handele es sich in den meisten Fällen um einmalige oder sehr wenige Nachweise, die für eine Bewertung von geringer Bedeutung seien. Sehr viel wichtiger sei hier die Bedeutung der Brutvögel-Zönose. Bei der Bewertung sei die Nachtigall nicht aufgeführt. Bei der Einbeziehung der Nachtigall ergebe sich für die Brutvögel-Zönose eine regionale statt lokale Wertigkeit. Da der Nachtigall-Bestand am Wendebachstausee der höchste im Göttinger Raum und aus Sicht des Artenschutzes von hoher Bedeutung für die lokale Population sei, müssen die Auswirkungen der Maßnahme im Rahmen eines mehrjährigen Monitorings überprüft werden, da erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen seien. Als Nebenbestimmung solle dem Antragsteller die Durchführung eines Monitorings aufgegeben werden. Der zeitliche Ablauf und der Umfang der Bestandsaufnahmen seien von der Unteren Naturschutzbehörde vorzugeben.

Der Anmerkung, dass in der Tabelle auf Seite 198 die Nachtigall fehlt, ist zuzustimmen. Laut Aussage des Gutachters für den Antragssteller wurde diese versehentlich vergessen. Des Weiteren ist die Wertigkeit des Gebietes als regional bedeutsam einzustufen. Im Übrigen sind die Aussagen und Forderungen zurückzuweisen. Die Vorkommen der Nachtigall sind fernerhin in der UVS korrekt und vollständig dargestellt, vgl. z. B. Seiten 62 und 221. Deren vorhabensbedingte Betroffenheit wurde sachgerecht gewürdigt, vgl. Seiten 136 und 137. Insofern ergibt sich aus dem Fehlen in der Tabelle auf Seite 198 kein entscheidungsrelevanter Mangel. Im Übrigen wird aufgrund der nur geringfügigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Nachtigall ein mehrjähriges Monitoring nicht für erforderlich gehalten. Die Nachtigall wird durch das Vorhaben nicht im Brutbestand gefährdet, da die Bruthabitate nicht beeinträchtigt werden. Dies wurde im Erörterungstermin auch seitens des Gutachters des Antragsstellers erläutert. Nachtigallen besiedeln dichtes Gebüsch, Feldgehölze sowie Waldrandanlagen und feuchtes Gelände. Diese Bedingungen bleiben während des Umbaus gewährleistet. Eine konkrete Wasserbindung ist hier nicht zu erkennen. Der Kreisnaturschutzbeauftragte, der diese Ausführungen für die **Untere Naturschutzbehörde** vorgenommen hatte, stimmte im Erörterungstermin diesen Ausführungen des Gutachters des Antragsstellers zu und erklärte, dass dies nur ein Hinweis sein sollte.

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde zur Vergrößerung des temporären Amphibiengewässers wird gefolgt. Der Antragssteller hat entsprechende Ergänzungsunterlagen eingereicht.

Die **Untere Naturschutzbehörde** führte des Weiteren aus, dass die Groppe nicht als wertgebende Art verwendbar sei, da sie nur im Wendebach und nicht im See vorkomme. Der Bitterling sei nicht im See autochthon, da er durch Besatz eingeführt worden und die Ausprägung einer stabilen Population fraglich sei. Es bleibe daher offen, wie mit einer Bewertung umzugehen sei.

Dieser Vortrag ist zurückzuweisen. Auch Fische und Rundmäuler, die nur im Wendebach, nicht aber im Stausee vorkommen, wie z. B. die Bachforelle bedürfen einer Darstellung in der UVS. Deren Auflistung und Bewertung zeigt die Bedeutung des Baches an, woraus beispielsweise die Vermeidungsmaßnahme S 6 - Errichtung einer Sohlschwelle im Einmündungsbereich des Wendebachs in den Stausee - im LBP zum Erhalt der Situation abgeleitet wird. Der Gutachter des Antragsstellers erklärte dazu im Erörterungstermin, dass die Fischzönose des Baches ober- und unterhalb des Stausees betrachtet worden sei, um zu belegen, dass die vorkommenden Arten im Gewässerabschnitt oberhalb der Talsperre nicht beeinträchtigt werden. Da es sich beim Wendebach-Stausee um ein erheblich verändertes Gewässer handele, sei streng genommen der komplette Fischbestand aus Stillwasserarten als nicht autochthon einzustufen. Die vom LAVES an den Antragssteller übermittelten Daten zur Fischfauna enthielten keinen Hinweis darauf, dass das Vorkommen des Bitterlings auf Besatz beruhe. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des Bitterling-Vorkommens wäre einzuschränken, wenn das Vorkommen auf Besatz beruhen sollte. Daraus ergäben sich aber keine abweichenden Aussagen für die Vorhabensbeurteilung in der UVS. Den Ausführungen des Gutachters des Antragstellers ist zuzustimmen.

Der **Kreisnaturschutzbeauftragte des Landkreises Göttingen** erklärte im Erörterungstermin, dass dies lediglich eine Verständnisfrage gewesen sei, die sich mit den Erläuterungen erledigt habe.

Die **Untere Naturschutzbehörde** führte aus, dass an mehreren Stellen dargestellt werde, dass hinsichtlich der Fauna kein Bedarf an Ersatzmaßnahmen bestehe, da alle erheblichen Beeinträchtigungen ausgleichbar seien. Die Begründungen dafür seien nicht einsichtig und nachvollziehbar. Beispielsweise seien die Folgen möglicher Sedimenteinträge, die zeitliche Wiederherstellung bzw. Regeneration von Populationen (Limnofauna des Sees), Beeinträchtigungen der Brutvogelpopulationen (u. a. Nachtigall) nicht geklärt bzw. seien Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Für mehrere Tiergruppen seien keine Vorkehrungen zur Vermeidung oder/und Minimierung möglich, eine Aussage über die Regeneration sei daher nicht realistisch. Hinsichtlich der Bewertung der Kompensation seien des Weiteren in einigen Fällen die Argumente nicht schlüssig bzw. unlogisch. Zum Beispiel werde in der Tabelle auf Seite 22 des LBP argumentiert, dass der Wendebach abgelassen sei und daher keine Funktion mehr als Rastplatz habe. Hier müsste es jedoch heißen, dass die Rastplatz-Funktion für die Dauer eines Jahres ausfalle. Weiterhin werde argumentiert, dass die ansässigen Brutvogelarten - aufgrund des Ablassens des Stausees bereits im Herbst – rechtzeitig ausweichen würden und sich einen anderen Brutplatz suchen können. Diese Aussage sei nicht nachvollziehbar und berücksichtige nicht die Traditionen und Verhaltensweisen von Vö-

geln. Die Arten nutzen gerade den Stausee, weil sie dort ihnen zusagende Bedingungen vorfinden. Sie können nicht einfach an eine andere Stelle ausweichen. Aufgrund des Ausmaßes der Maßnahme empfahl die Untere Naturschutzbehörde ein Monitoring.

Die Ausführungen bzw. Forderungen sind zurückzuweisen.

Mögliche Sedimenteinträge werden durch die Maßnahmen, die in der Ergänzung der Planunterlagen vorgesehen sind, weitestgehend verhindert. Die zeitliche Wiederherstellung bzw. Regeneration von Populationen wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.4 sichergestellt. Im Übrigen wurde der See schon einmal im Winter 2001/2002 abgelassen, so dass davon auszugehen ist, dass vom Vorhaben nur solche Arten betroffen sind, die sich danach wieder regenerieren können. Insofern ist mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, dass sich diese Arten auch nach dem neuerlichen Trockenfallen wieder regenerieren werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvogelbestände der Nachtigall sind nicht zu befürchten, wie in den Tabellen 5-5 und 5-6 der UVS sowie den Tabellen 4-1 und 4-5 des LBP dargestellt wurde. Es werden nur in geringem Umfang als Bruthabitat relevante Gehölze beseitigt und es verbleiben umfangreiche als Bruthabitat geeignete Gehölzbestände. Auch ist nicht mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Nahrungshabitate zu rechnen.

Die Behauptung nicht schlüssiger bzw. unlogische Argumente kann nicht nachvollzogen werden. Die zitierte Tabelle des LBP betrachtet an der bezeichneten Stelle den Wirkfaktor „Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während des Baubetriebes“, wie der linken Tabellenspalte eindeutig zu entnehmen ist. Die Feststellung in der Tabelle ist korrekt, dass es keine relevanten baubedingten Störungen gibt, weil die Rastplatzfunktion des Sees in Folge des Ablassens zu diesem Zeitpunkt ohnehin nicht besteht. Die Beeinträchtigung der Rastplatzfunktion durch das Ablassen des Sees wird in der gleichen Tabelle unter dem Wirkfaktor „temporärer Verlust eines Oberflächengewässers“ gesondert dargestellt.

Der auf ein Jahr beschränkte Verlust von Vogelbrutplätzen ist auf der Seite 23 des LBP sachgerecht dargestellt. Da der Verlust aber nur ein Jahr anhält, erfüllt diese Beeinträchtigung nicht den Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG, denn Voraussetzung für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist deren Nachhaltigkeit. Dies ist bei einer nur einjährigen Wirkung auf mehrjährige Arten nicht gegeben.

Die Forderung nach einem Monitoring ist zurückzuweisen. Aufgrund der nur kurzen Wirkzeit des Vorhabens kann ein Monitoring in diesem konkreten Fall keine entscheidungsrelevanten Ergebnisse bringen. Nach dem Vorliegen der Monitoring-Ergebnisse wird ohnehin schon wieder der Ausgangszustand hergestellt, so dass sich aus dem Monitoring keine Folgerungen zur Ausgestaltung des Vorhabens ableiten lassen.

LAVES trug vor, dass lediglich durch ein langsames Absenken des Wasserstandes die Mobilisierung von Sedimenten und Schlamm nicht verhindert werden könne. Es wurde angeregt, vorsorglich Sedimentfänge an geeigneten Stellen einzurichten oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Reduzierung der Sedimentfracht im abströmenden Wasser erlauben.

Der Forderung hinsichtlich des Sedimentfanges zur weitgehenden Zurückhaltung von mobilisierten Sedimenten wird gefolgt. Der Antragsteller hat eine diesbezügliche Ergänzung der Planunterlagen vorgelegt. Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da der Sedimentfang so bemessen wurde, dass Sedimente mit einem Korndurchmesser von 0,1 mm und größer zurückgehalten werden, so dass lediglich Kleinstschwebstoffe in die Leine gelangen können. Ein gänzlicher Ausschluss von Sedimenteintrag kann auch nicht verlangt werden, denn auch bei einem nicht staugeregelten Gewässer findet Sedimenttransport in Abhängigkeit von den Strömungsverhältnissen statt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt 2.3.6 (Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung) verwiesen.

Hinsichtlich des Themenkomplexes Ablassen bis zum Wiederbefüllen des Stausees werden des Weiteren folgende Stellungnahmen und Einwendungen vorgetragen:

Zur Schutzmaßnahme „Abfischen bzw. Absammeln und Zwischenhältern“ stellte die **Untere Naturschutzbehörde** dar, dass ein einjähriges Zwischenhältern ihrer Ansicht nach nicht durchführbar sei. Sowohl Fische als auch Teichmuscheln müssen in ein Stillgewässer der Region ausgesetzt werden. Es wurden Nebenbestimmungen gefordert. Die Fische des Stausees seien im Rahmen der Absenkung des Wasserspiegels zu entnehmen und in ein geeignetes Stillgewässer umzusetzen. Sie seien vorab auf Parasiten und Krankheiten zu kontrollieren. Nach Flutung sei der Stausee wieder mit dem regionaltypischen Artenbestand zu besetzen. Diese Maßnahme sei mit dem LAVES und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen abzustimmen. Des Weiteren seien die Teichmuscheln des Stausees im Rahmen der Absenkung des Wasserspiegels zu entnehmen und in ein geeignetes Stillgewässer umzusetzen. In Frage kämen dafür einige Kiesteiche im Göttinger Raum und der Denkershäuser Teich im Landkreis Northeim. Nicht geeignet seien als polytrophe Gewässer der Göttinger Kiesteich und der Seeburger See. Aus den o. g. Gewässern müsse nach der Flutung des Stausees eine Animpfung mit Teichmuscheln erfolgen. Die Maßnahme sei mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen abzustimmen.

Das **LAVES** führte aus, dass durch das Ablassen der Wendebach-Talsperre der aquatische Lebensraum innerhalb von wenigen Tagen vollständig beseitigt werde. Ein wie in den Planunterlagen dargestellter Bauablauf werde diesem gravierenden Eingriff nicht gerecht. Im Vorfeld der Fischbestandsbergung sei ein erheblicher planerischer und logistischer Aufwand vonnöten, um einen möglichst großen Anteil des Fischbestandes zu fangen und eine schonende Bergung und Umsiedlung der Fische und der Großmuscheln in andere geeignete Gewässer zu gewährleisten. Diesbezüglich solle der fischereiberechtigte Angelverein, der SAK Göttingen, frühzeitig in die Planungen eingebunden werden. Der Verein verfüge über die nötige Erfahrung und Gerätschaften zur Bergung des Fischbestandes aus dem Wendebachstausee, da die Mitglieder eine solche Aktion schon einmal im Jahre 2002 im Zuge der Entschlammungsmaßnahme durchgeführt hätten. Insgesamt sei damit zu rechnen, dass überschlägig eine Menge von 1,5 bis 3 Tonnen Fisch im Rahmen der Bergung zu bewältigen seien. Im Prinzip müsse die Fischbestandsbergung nach dem gleichen Muster ablaufen, wie sie 2002 durchgeführt worden sei und wie die Bergung der Fische aus der Innersten-Talsperre abgelau-

fen sei. Das Wasser solle langsam und in direkter Absprache mit den Vertretern des SAK Göttingen abgelassen werden, so dass der Wasserkörper sukzessive auf ein kleines Restvolumen eingeengt werde. Im Zuge der langsamen Wasserstandsabsenkung können auch die Muscheln dem fallenden Wasserstand aus eigener Kraft folgen. Ggf. könne schon in dieser Phase eine Aufsammlung der Großmuscheln vom Boot aus durchgeführt werden. Die Fische können sich in dem verbleibenden Restwasserkörper vor dem Grundablass sammeln, durch den sie dann kontrolliert und schubweise mit dem ablaufenden Wasser in das unterhalb des Dammes liegende Tosbecken gespült werden können. Der Ablauf des Tosbeckens sei mit einer Fischsperre zu versehen, die das Abschwimmen des größten Teils der Fische verhindern müsse. Aus dem Tosbecken können die Fische dann abgekeschert und in Transportbehälter überführt werden, mit denen sie in andere geeignete Gewässer verbracht werden können.

Hinsichtlich der Bestandsbergung der Großmuscheln weist das **LAVES** darauf hin, dass den Erfahrungen der letzten Talsperrentleerung zufolge die Betretung der Schlammflächen zur Aufsammlung von Muscheln kaum im erforderlichen Umfang möglich sein werde. Insofern solle im Vorfeld mit einem Experten ein entsprechendes Konzept entwickelt werden, wie man der Muscheln habhaft werden könne.

Der **Landessportfischerverband** führte aus, dass die Bewertung des Wirkfaktors „Ablassen des Wendebach-Stausees“ auf hochgefährdete, höchst prioritäre Arten, wie z. B. dem Bitterling oder der Mühlkoppe nach seiner Ansicht fehlerhaft sei. Die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können gerade bei diesen Kleinfischarten eine Auslöschung oder massiven Beeinträchtigung des Bestandes nicht verhindern. Die in den Planunterlagen dargestellte Annahme, dass der See als Habitat nur ein Jahr verloren ginge und anschließend in gleicher Größe und Qualität hergestellt werde, sei fehlerhaft bzw. nicht begründet. Vermutlich würden fast alle Kleinfische im Schlamm des austrocknenden Sees zugrunde gehen. Ohne Berücksichtigung und Kenntnis des tatsächlich vorhandenen Bestands besonders geschützter Fischarten, sei es wahrscheinlich, dass hier durch das Ablassen der Talsperre ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst werde, der umfangreiche Handlungspflichten des Antragstellers auslösen müsse. Dies geschehe nach den Planunterlagen allerdings nicht in nachvollziehbarer und angemessener Form.

Der **Landkreis Göttingen** forderte im Erörterungstermin, dass die Projektplanung zum Abfischen in den LBP aufzunehmen sei.

Die Forderung der Aufnahme der Projektplanung zum Abfischen in den landschaftspflegerischen Begleitplan wird zurückgewiesen. Ziel der Projektplanung ist der Schutz der Tiere. Im Bedarfsfall muss zu ihrem größtmöglichen Schutz flexibel reagiert werden können. Dabei ist die Festlegung im Planfeststellungsbeschluss hinderlich und könnte sich unter Umständen zum Nachteil der Tiere auswirken.

Im Übrigen wird auf die Forderungen mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.4 eingegangen.

Bei einem Vorgehen entsprechend der Auflagen ist nicht davon auszugehen, dass die Befürchtungen des Landessportfischerverbandes eintreten. Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Antragssteller dargestellt, dass bereits Kontakt zu den

einschlägigen Fachbehörden aufgenommen worden sei und Abstimmungen bereits laufen. Des Weiteren wurde seinerseits bzgl. seines Gutachters erklärt, dass die Vorschläge des LAVES sinnvoll seien und dementsprechend vorgegangen werden solle. Diesseits wurde ebenfalls zugesagt, dass dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung der Fische und Muscheln in andere Stillgewässer statt einer Zwischenhälterung ebenfalls gefolgt werde.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erklärte LAVES im Übrigen, dass nach seiner Kenntnis im Wendebachstausee keine gem. BArtSchVO (Anlage 1 zu § 1) als besonders oder streng geschützt deklarierten Fischarten vorkommen. Allerdings sei es möglich, dass sich Bachneunaugenquerder (Larven der Bachneunaugen) in Feinsedimentbereichen im Einlaufbereich des Wendebaches in den Stausee angesiedelt haben können, welche zu den besonders geschützten Arten gem. BArtSchVO (Anlage 1 zu § 1) gehören. LAVES lägen jedoch bisher keinerlei Nachweise über Bachneunaugenvorkommen aus dem Wendebach vor.

Falls Querder im Bereich des Einlaufbereiches vorhanden sind, wird dem in ausreichendem Maße durch die mit diesem Beschluss festgestellten Schutzauflagen Rechnung getragen. Querder im Einlaufbereich des Wendebaches profitieren teilweise von der Schutzmaßnahme S 6, des Weiteren können sie im Rahmen des unter Nebenbestimmung Ziffer 1.4.4.3 geforderten Konzeptes Berücksichtigung finden. Bei dessen Erstellung sind die maßgeblichen Fachbehörden beteiligt, so dass dies - soweit erforderlich - auch im Rahmen des Konzeptes berücksichtigt werden wird. LAVES hat diesbezüglich schon ausgeführt, dass die Klärung, ob Querder vorhanden seien, mit Begehungen bzw. mit Elektrobefischung vor dem Ablassen geklärt werden könne. Des Weiteren können diese sodann bei der Bestandsbergung oder auch schon frühzeitiger abgefischt und in geeignete Habitate im Wendebach umgesiedelt werden.

Das Vorkommen der FFH-Art Bitterling, das 2005 in 26 Exemplaren nachgewiesen worden ist, kann im Rahmen der geplanten Bestandsbergung gemeinsam mit den Großmuscheln in geeignete Gewässer umgesiedelt werden.

Des Weiteren schlug der **NABU** vor, der Antragsteller solle für die Gruppe der Fledermäuse genauere Untersuchungen durchführen sowie als Kompensationsmaßnahme Fledermauskästen anbringen.

Dieser Vorschlag ist zurückzuweisen. Fledermausquartiere sind von den Rodungsarbeiten nicht betroffen. Im Rahmen einer Geländebegehung im Oktober 2011 wurde festgestellt, dass keine potenziellen Quartierbäume (Höhlenbäume) vom Vorhaben betroffen sind. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich ein erneuter Untersuchungsbedarf ergibt, insbesondere handelt es sich um einen Waldbestand geringen Alters.

Durch das Ablassen des Sees werden zwar temporär Nahrungshabitate verändert. Hierdurch ist allerdings ist nicht zu erwarten, dass sich das Nahrungsangebot in Form von Fluginsekten entscheidend reduziert.

Da mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Fledermausvorkommen verbunden sind, sind hier keine Kompensationen vom Antragsteller zu fordern.

Fazit

Der beantragte Umbau der Talsperre Wendebach ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bau- und anlagebedingt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.3.5.4.3 Schutzgut Pflanzen

Bewertungsmaßstäbe

- § 8 NWaldLG
- § 14 BNatSchG
- § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG
- § 30 BNatSchG

Auswirkungen

Der Verlust der Waldbiotope, die als Waldumwandlung genehmigungspflichtig sind, wird dem Zulässigkeitsbereich zugeordnet. Die Waldumwandlung ist zulässig, weil sie dem Wohl der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegt. Für den Bau der neuen Hochwasserentlastungsanlage sind Waldbiotope, die als Wald nach § 2 NWaldLG einzustufen sind, zu überbauen. Der Bau der Hochwasserentlastungsanlage ist zur Herstellung der Stand- und Betriebssicherheit der Anlage erforderlich. Die erheblichen Sicherheitsbelange, aufgrund derer der Umbau der Anlage erforderlich ist, überwiegen den Belangen der Flora. Im Verhältnis zu den Waldbeständen der Region handelt es sich zudem um einen geringen Waldanteil von lediglich 0,3 ha, der nicht besonders wertvoll ist. Damit verbundene erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG werden ersetzt. Die für die Waldumwandlung umzusetzenden Ersatzmaßnahmen dienen auch als Kompensationsmaßnahme nach dem BNatSchG.

Die weiteren erheblichen Beeinträchtigungen durch Überbauung werden durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Ablassen des Stausees werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.4 vermieden.

Die Beeinträchtigung der Vegetation infolge der Grundwasserabsenkungen wird als nicht erheblich eingeschätzt, da diese temporär auf ein Jahr beschränkt sind. Die zu erwartende leichte Schädigung wird sich innerhalb von fünf Jahren wieder soweit generieren, dass die Vegetation dem Ausgangszustand entspricht. Kompensationsmaßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die von der Unteren Naturschutzbehörde zum Schutzgut Tiere vorgebrachten Bedenken wurden seitens dieser auch hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen vorgetragen. Die vorgetragenen Bedenken sind zurückzuweisen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen beim Schutzgut Tiere wird verwiesen.

Im Erörterungstermin trug der **Kreisnaturschutzbeauftragte des Landkreises Göttingen** vor, dass durch das Ablassen des Stausees Lebensraum vernichtet werde. Das Maß der Erheblichkeit müsse in den Planunterlagen erläutert und der Wegfall des Lebensraumes ersetzt werden.

Diese Beeinträchtigung erfüllt nicht den Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG, denn Voraussetzung für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist deren Nachhaltigkeit. Von einer nachhaltigen Beeinträchtigung ist vorliegend nicht auszugehen, da sich der ehemals etablierte gewässerökologische Zustand im Laufe von mehreren Jahren wieder einstellen wird. Der Stausee wurde vor einigen Jahren (Winter 2001/2002) schon einmal abgelassen. Die Pflanzen, die hier mit dem Ablassen zerstört werden, haben sich wiederangesiedelt.

Die **Untere Naturschutzbehörde** trug vor, dass sie die Kompensationsmaßnahme A 13 (Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnittes), bei der der Verlust einer Strecke von 100 m des Wendebaches westlich des Dammes durch eine Renaturierung eines entsprechenden Bachabschnittes kompensiert werden soll, für nicht sinnvoll erachte. Die Renaturierung werde zwar zu einer strukturellen Verbesserung führen, jedoch nicht den Zustand der Lebensgemeinschaft des Makrozoobenthos verbessern. Dieser sei, bedingt durch den Einfluss der Talsperre (vor allem hohe Temperaturen, Sedimenteintrag, Eutrophierung), unbefriedigend bis schlecht und ließe sich durch die vorgeschlagene Maßnahme nicht verbessern. Es wurde daher vorgeschlagen im Abschnitt zwischen Reinhausen und dem Stausee strukturelle Verbesserungen vorzunehmen. Sinnvoll seien beispielsweise eine Sohlerhöhung, der Einbau von Totholz oder/und Störsteinen und die Zulassung einer (kontrollierten) Eigendynamik. In der Stellungnahme des Landkreises Göttingen unter dem Abschnitt b) Naturschutz wurde wiederum vorgetragen, dass die im LBP vorgesehenen Maßnahmen geeignet seien, die verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Landschaftsbildes, Landschaftsschutzgebietes, der besonders geschützten Biotope und des Waldes zu minimieren und kompensieren.

Im Erörterungstermin erklärte der Kreisnaturschutzbeauftragte, dass mit der geplanten Maßnahme die Kompensation nicht erreicht werde.

Der **Leineverband** trug ebenfalls vor, dass der ökologische Nutzen der Kompensationsmaßnahme nur eingeschränkt gegeben sei, da der Wendebach dort als erheblich verändert gelte. Eine Gewässerentwicklung in einem Abschnitt oberhalb sei effektiver.

Die Einwände zur Kompensationsmaßnahmen A 13 sind zurückzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahme im Unterlauf ist nicht zu beanstanden. Sie ist geeignet, die verursachten Beeinträchtigungen zu kompensieren, zielführend und stellt eine Verbesserung dieses stark anthropogen veränderten Bachabschnittes dar. Um den Kompensationserfordernissen gerecht zu werden, bedarf es keiner weitergehenden Aufwertung. Durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ist ein größtmöglicher Funktionsbezug zwischen Eingriff und Ausgleich sichergestellt und der geschädigte Bachabschnitt profitiert von der Ausgleichsmaßnahme, da sie im selben Fließgewässerabschnitt vorgesehen ist. Der Ausgleich vor Ort der Schädigung ist sinnvoll. Es können Rückzugshabitate für Leine-Arten geschaffen werden

und der Unterlauf stabilisiert werden. Ansätze einer Renaturierung des Gebietes werden ebenfalls ermöglicht. Die Groppe ist als FFH-Anhang-II-Fischart nachgewiesen und bedarf zur Verbesserung des Lebensraumes genau solcher Strukturverbesserungen.

Als weitere Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Lebensraum durch Entschlammung und während der Trockenphase schlug die **Untere Naturschutzbehörde** vor, dass nach der Flutung des Stausees im Hochwasserbereich der Stauwurzel die Ansiedelung von Wasserpflanzen vorgenommen werden solle. Dies erhöhe die Vielfalt des sehr eintönigen Wasserkörpers deutlich und böte als Laichplatz für Fische sowie für die Ansiedlung vieler limnischer Arten eine günstige Ausgangsposition. Als einzubringende Arten empfählen sich folgende Arten (nur autochthones Material): Teichrose (Nuphar lutea), ev. in Kombination mit Weißer Seerose (Nymphaea alba), Tausendblatt (Myriophyllum spicatum o. verticillatum), Hornblatt (Ceratophyllum sp.), Wasserhahnenfuß (Ranunculus circinatus/aquatilis, Laichkräuter (beispielsweise Potamogeton natans, P. crispus etc.).

Der Vorschlag ist hinsichtlich der Sedimententnahme zurückzuweisen. Die Entschlammung zur Herstellung des Amphibiengewässers, die eine Eingriffsminimierungsmaßnahme darstellt, verursacht – wie bereits oben dargestellt - keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine weitere Sedimententnahme wurde vorliegend nicht beantragt, so dass darüber nicht zu entscheiden ist.

Im Übrigen wird dieser Forderung mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4.5 im ausreichenden Maße nachgekommen. Damit werden günstige Voraussetzungen für ein rasches Wiedereinstellen des ökologischen Gleichgewichtes geschaffen und im Umkehrschluss wird das Risiko für einen negativen Wiederbefüllungsverlauf verringert. Die Pflanzen können Laichsubstrat für die Tiere bieten.

Fazit

Der beantragte Umbau der Talsperre Wendebach ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen bau- und anlagebedingt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.3.5.4.4 Schutzgut Boden

Bewertungsmaßstäbe

- BBodSchG
- BBodSchV
- § 1 BNatSchG - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung auf einer Fläche von insgesamt 0,72 ha. Diese sind nicht ausgleichbar aber ersetzbar. Eine entsprechende Ersatzmaßnahme (E 14) ist vorgesehen.

Weitere Beeinträchtigungen sind dem Vorsorgebereich zugeordnet und erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die **Untere Naturschutzbehörde** trug vor, dass nicht erkennbar sei, dass für das Schutzgut Boden eine entsprechender Ersatz geleistet werde. Falls dies übersehen worden sei, sei die Forderung hinfällig.

Dies ist der Fall. Eine sachgerechte Ersatzmaßnahme für das Schutzgut Boden ist vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahme E 14 (Entwicklung naturnaher Böden - LBP, Tabelle 7.1, Seite 60).

Fazit

Der beantragte Umbau der Talsperre Wendebach ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden bau- und anlagebedingt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.3.5.4.5 Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe

- WHG
- NWG

Auswirkungen

Alle Beeinträchtigungen sind dem Vorsorgebereich zugeordnet und erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Stellungnahmen und Einwendungen

Der **Landkreis Göttingen** führte aus, dass dem Ergebnis der im Antrag enthaltenen Machbarkeitsstudie über die Möglichkeit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit insofern gefolgt werden könne, dass die betrachteten Maßnahmen aus Gründen der erzielbaren Anlageneffizienz und unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht in Betracht kämen. Es stelle sich jedoch die Frage, ob unter Beachtung der Gewässerbesonderheiten (Abflussgeschehen, faunistischer Bewertung) nicht ein modifiziertes Konzept entwickelt werden könne. Diesbezüglich wurde auf Seite 4 der Stellungnahme des Kreisnaturschutzbeauftragten verwiesen. Dort wurde vorgeschlagen, im Abschnitt zwischen Reinhausen und dem Stausee strukturelle Verbesserung vorzunehmen. Sinnvoll seien z. B. eine Sohlerhöhung, der Einbau von Totholz oder/und Störsteinen und die Zulassung einer kontrollierten Eigendynamik.

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Voraussetzungen des § 34 WHG i. V. m. den § 27 bis 31 WHG werden eingehalten, vgl. Abschnitt 2.3.4.4. Danach ist hier die Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht erforderlich. Dem Antragsteller können somit auch nicht als eine Art Ersatzmaßnahme die Vornahme von strukturellen Verbesserungen auferlegt werden.

Des Weiteren trug die **Untere Naturschutzbehörde** die oben dargestellten Bedenken zur Sedimententnahme auch hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächenwasser vor. Es wurde ein Monitoring gefordert.

Die vorgetragenen Bedenken und die Forderung sind zurückzuweisen. Die Sedimententnahme zur Herstellung des Amphibiengewässers ist punktuell und kleinräumig. Eine weitere Sedimententnahme ist nicht beantragt. Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut „Oberflächenwasser“ ist nicht ersichtlich. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Fazit

Der beantragte Umbau der Talsperre Wendebach ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bau- und anlagebedingt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.3.5.4.6 Schutzgut Klima und Luft

Beim Umbau der Talsperre Wendebach sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Eine Bewertung ist deshalb entbehrlich.

2.3.5.4.7 Schutzgut Landschaft

Bewertungsmaßstäbe

- § 1 BNatSchG
- § 14 BNatSchG

Auswirkungen

Der Verlust der wertgebenden Landschaftsbildelemente (Wertstufen III - V) führt zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar i. S. d. § 15 BNatSchG. So können in vergleichbarem Umfang z. B. in der Nähe standortheimische Gehölzbestände angelegt bzw. initiiert werden, die innerhalb von 25 Jahren eine vergleichbare Landschaftsbildwirksamkeit erreichen.

Die übrigen Beeinträchtigungen sind dem Vorsorgebereich zugeordnet und erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit.

Fazit

Der beantragte Umbau der Talsperre Wendebach ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft bau- und anlagebedingt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.3.5.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist festzustellen, dass eine Betroffenheit durch den geplanten Umbau der Talsperre nicht zu befürchten ist.

2.3.5.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG)

Vorbemerkungen/Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden sind, dann ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich.[20]

Gemäß UVP-VwV müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. welche entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung der Einzelergebnisse

Schutzgüter	**Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG**		
	Anlage	Bau	Betrieb
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**(+)**	**+**	**o**
Tiere als Teil der biologischen Vielfalt	**(+)**	**+**	**o**
Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt	**(+)**	**+**	**o**
Boden	**(+)**	**+**	**o**
Wasser	**+**	**+**	**o**
Landschaft	**(+)**	**+**	**o**
Klima und Luft	**O**	**o**	**o**
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	**O**	**o**	**o**

[20] Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl., 2012, § 12 Rn. 37 ff.

Erläuterungen:
+ - verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich
(+) - mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen/Nebenbestimmungen verträglich
- - nicht verträglich
(-) - in Teilaspekten nicht verträglich
o - nicht relevant bzw. nicht betroffen

Daraus folgt, dass die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Auswirkungen der beantragten Baumaßnahmen aus Umweltsicht unerheblich bzw. nicht entscheidungserheblich betroffen sind.

Entscheidungserheblich für eine abschließende Bewertung sind somit die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere und Pflanzen als Teile der biologischen Vielfalt sowie Boden und Landschaft.

Stellt man die Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme nicht in Frage, so ergibt sich, dass die Auswirkungen bei diesen Schutzgütern im Sinne von § 12 UVPG „nicht vermeidbar“ sind und somit hingenommen werden müssen. Unter der Bedingung, der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich im Ergebnis, dass die bau- und anlagebedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere und Pflanzen als Teile der biologischen Vielfalt sowie Boden und Landschaft als „verträglich“ gem. § 12 UVPG bewertet werden. Betriebsbedingte Auswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

Kenntnislücken

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden.

Wechselwirkungen/Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln der UVS aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Gesamturteil aus Umweltsicht

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen bau- und anlagebedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet; dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Eigen. Zusätzliche Erkenntnisse aus den Stellungnahmen und Einwendungen sowie aus dem Erörterungstermin sind im Rahmen der Prüfung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen in der Umweltverträglichkeitsstudie im Wesentlichen zutreffend dargestellt und bewertet. Soweit aus den Einwendungen und Stellungnahmen sowie

aus dem Erörterungstermin zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen aufgezeigt wurden, so wurde dies im Nachhinein berücksichtigt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden nachträglich ergänzend beantragt und/bzw. in diesem Beschluss verfügt. Insgesamt sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die verfügten Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Das Vorhaben ist damit gem. § 12 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.

2.3.6 Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Wendebach mündet ca. 900 Meter[21] unterhalb der Talsperre in die Leine ein. Dieser Einmündungsbereich ist Bestandteil des FFH-Gebiet Nr. 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ (DE 4525-333). Das FFH-Gebiet endet an der Einmündung der Dramme, ca. 375 Meter[22] unterhalb der Einmündung des Wendebachs und erstreckt sich insgesamt über eine Fließstrecke von ca. 7,7 km[23].

In dem FFH-Gebiet kommen die nachstehend genannten, wertbestimmenden Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie vor (NLWKN 2009):

- 1340 Salzwiesen im Binnenland,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
- 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris).

Als wertbestimmende Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie werden die Groppe (*Cottus gobio*) und die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) angegeben.

Das Ablassen der Talsperre Wendebach kann hier ausschließlich Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3260 haben.

Die Umbaumaßnahme wird keine erhebliche Beeinträchtigung des v. g. FFH-Gebietes verursachen und eine Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Diese Einschätzung wurde im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen und im Scopingtermin von der für **die Prognose (Vorprüfung) zur Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung** zuständigen Unte-

[21] Länge entnommen aus dem Landesdatenbestand (Cadenza).

[22] Ebenda.

[23] Ebenda.

ren Naturschutzbehörde nicht in Frage gestellt. Diese Bewertung ist auch weiterhin fachlich vertretbar.

Nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Sedimenteinträge ist nicht gegeben. Die Sedimente werden zum einen durch ein langsames Ablassen des Stausees, wodurch eine Mobilisierung der im Stauraum befindlichen Sedimente vermindert wird, sowie zum anderen durch die Errichtung und den Betrieb eines Sandfanges im Unterlauf des Wendebachs zurückgehalten. Die Planunterlagen wurden mit dem Änderungsantrag vom 02.08.2013 entsprechend ergänzt.

Der Sandfang wird vor dem Ablassen des Stausees errichtet und für die Dauer der Baumaßnahmen betrieben und unterhalten. Er wurde so bemessen, dass über eine Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit auf ca. 0,1 m/s bei einem Abfluss i. H. v. 262 l/s (entspr. 2 x MQ) Sedimente mit einem Korndurchmesser von 0,1 mm und größer zurückgehalten werden. Bei geringeren Abflüssen werden sogar kleinere Feststoffpartikel zurückgehalten. Damit wird durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt, dass der Umbau der Talsperre Wendebach nicht zu erheblichen Sedimenteinträgen und damit nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität der Leine oder zu einer Beeinträchtigung von Habitatstrukturen in der Leine führen wird.

Aus vorliegenden Daten der Gewässerüberwachung am Pegel Herrenhausen kann die durchschnittliche tägliche Sedimentfracht der Leine auf 12,5 t/d ermittelt werden. Dieser Wert wird durch die in der Gebietsbeschreibung genannte ständige und starke Trübung des Leinewassers bestätigt.

Gemessen an dieser hohen einzugsgebietsbedingten Fracht an Feinsedimenten kann prognostiziert werden, dass der beim Ablassen des Stausees nicht im Sandfang zurückgehaltenen Anteil an Schwebstoffen so gering sein wird, dass er innerhalb der Leine kaum feststellbar sein wird. Die vergleichsweise hohe Strömungsgeschwindigkeit und der hohe Verdünnungseffekt werden dazu führen, dass diese Zusatzpartikel abgeschwemmt werden und zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele in dem ab hier nur noch etwa 375 m langen FFH-Gebiet führen können. Zudem ist zu beachten, dass sich Feinsediment nur in stark strömungsberuhigten Bereichen absetzen kann. Diese Bereiche werden jedoch bereits vom Feinsediment der Leine an sich zusedimentiert sein.

Die vorliegenden Daten zur Population der Groppe untermauern ebenfalls die nicht zu erwartenden Beeinträchtigungen. Selbst nach größeren Hochwasserereignissen und den damit einher gehenden großen Sedimentfrachten wurde in der Leine eine stabile Groppenpopulation festgestellt.

Die **Untere Naturschutzbehörde** führte aus, dass bezogen auf eine Entschlammung eine FFH-Vorprüfung notwendig sei, mit der die Auswirkungen der Maßnahme zu diskutieren seien.

Diese Forderung ist zurückzuweisen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die für das Amphibiengewässer vorgenommene Entschlammung eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes hervorruft. Hierbei handelt es sich zum einen um einen relativ kleinen Bereich von 50 m x 10 m, so dass damit keine erhebliche Sedimentausträge verbunden sein werden und zum anderen werden diese Sedimente weitestgehend durch den Sedimentfang abgefangen werden.

Eine FFH-Vorprüfungspflicht für darüber hinausgehende Entschlammungsmaßnahmen besteht nicht. Sie sind nicht Antragsgegenstand. Sie werden nicht als Gewässerausbau, sondern als Unterhaltung des Badebereiches, welche grundsätzlich in der Zuständigkeit des Zweckverbandes liegt, durchgeführt. Dabei handelt es sich um kein eigenständiges Projekt.

Im Rahmen des Erörterungstermins bezweifelte der **Kreisnaturschutzbeauftragte des Landkreises Göttingen**, dass der geplante Sandfang ausreiche, um den Sedimenteintrag wirkungsvoll zu verhindern. Er sehe die FFH-Vorprüfung bezogen auf das FFH Gebiet Leine als erforderlich an.

Dies ist aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zur Bemessung des Sedimentfangs sowie der Einwirkungen der verbleibenden Schwebstoffe auf das FFH-Gebiet zurückzuweisen.

Weiterhin trug die **Untere Naturschutzbehörde** vor, dass bei der Aufzählung der wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes „Leine“ das Bachneunauge fehle.

Dieser Vortrag ist zurückzuweisen. Die Aussagen in der UVS sind vollständig. Das Bachneunauge gehört nicht zu den wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes „Leine“. Das mit wenigen Fundorten und in geringer Besiedlungsdichte in der Leine bei Göttingen nachgewiesene Bauchneunauge kommt nach Einschätzung des LAVES vereinzelt auch im Leineabschnitt bis zur Landesgrenze nach Thüringen vor, es konnte bisher aber nicht unmittelbar innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 454 nachgewiesen werden und wird deshalb nicht in seinen vollständigen Gebietsdaten gelistet.

2.3.7 Artenschutzprüfung

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch vor dem Hintergrund des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zulässig.

Der Prüfung liegt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Teil V der Antragsunterlagen) zu Grunde. In diesem wurde über eine zulässige „worst-case-Untersuchung“ ermittelt, dass für folgende Artengruppen ein besonderer Untersuchungsbedarf bestand:

- Vögel,
- Amphibien,
- Fische und Rundmäuler,
- Tag- und Nachtfalter,

- Libellen,
- Heuschrecken,
- Weichtiere sowie
- Farn- und Blütenpflanzen.

Der Untersuchungsbedarf konnte aus den Datenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gedeckt werden.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.
- Roden und Fällen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar).
- Während des Ablassens des Wendebach-Stausees erfolgt die Prüfung des Stillgewässers auf Vorkommen der Großen Teichmuschel (Anodonta cygnaea) und anderer geschützter Großmuschelarten durch fachkundige Personen. Die aufgefundenen Muscheln werden durch fachkundige Personen aufgenommen und zwischengehältert, um sie anschließend wieder in den Wendebach-Stausee zu setzen.
- Anlage eines temporären Gewässers für Amphibien im Anschluss an das Ablassen des Wendebach-Stausees.
- Errichtung einer temporären Sohlschwelle im Wendebach unmittelbar oberhalb der Mündung in den Wendebach-Stausee, die sicherstellt, dass während der Zeitraumes, in der der See abgelassen ist, sich Fließverhalten und Wasserstände im Bach und in der Niederung oberhalb nicht verändern. Die Sohlschwelle ist im Rahmen des Wiederanstaus des Sees zurückzubauen.
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen:
  Der Wendebach mündet stromabwärts in die Leine (FFH-Gebiet))
  - Langsames Ablassen des Wendebach-Stausees, so dass keine Sedimente in nennenswertem Umfang freigesetzt werden; das Ablassen ist durch eine fachkundige Person zu überwachen.
  - Errichtung eines temporären Sedimentfangs unterhalb des Auslaufbauwerkes[24].
  - Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke und bei der Umgestaltung von Uferzonen.

[24] Ergänzung der Planunterlagen vom 02.08.2013.

- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gem. DIN 18920 oder vergleichbare Maßnahmen.
- Ablassen des Wendebach-Stausees zwischen Ende Oktober bis Mitte November und Wiedereinstau zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Schutzvorkehrungen verbleiben Beeinträchtigungen geschützter Arten:

Vögel

Vogelarten der Gehölze mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (europäische Vogelarten, besonders geschützt) werden durch den Verlust der als Brutplatz dienenden Gehölze sowie durch den temporären Verlust von Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden. Durch die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen, sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Vogelarten der Stillgewässer mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (europäische Vogelarten, besonders geschützt) werden durch den Verlust der als Brutplatz dienenden Ufervegetation sowie durch den temporären Verlust von Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden. Durch die Beseitigung geeigneter Brutstätten außerhalb der Brutzeit wird erreicht, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen, sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Gastvögel (europäische Vogelarten, besonders und streng geschützt) werden durch das vorübergehende Ablassen des Stausees beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist nicht nachhaltig, da davon auszugehen ist, dass die Gastvögel für ein Jahr, zumindest in suboptimale Habitate (Leine und weiter entfernt gelegene Stillgewässer), ausweichen können. Da keine sehr seltenen Arten betroffen sind, ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Bestände nicht verschlechtern wird. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.

Brut- und Rastvögel (europäische Vogelarten, besonders und streng geschützt) können baubedingt gestört werden. Da keine sehr seltenen Arten betroffen sind und diese in der Regel kleinräumig ausweichen können, wird sich der lokale Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Die Störung wird als nicht erheblich bewertet und somit sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse

Fledermausquartiere sind von den Rodungsarbeiten nicht betroffen. Im Rahmen einer Geländebegehung im Oktober 2011 wurde festgestellt, dass keine potenziellen Quartierbäume (Höhlenbäume) vom Vorhaben betroffen sind. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich ein erneuter Untersuchungsbedarf ergibt, insbesondere handelt es sich um einen Waldbestand geringen Alters. Des Weiteren werden durch das Ablassen des Sees zwar temporär Nahrungshabitate

verändert, wodurch allerdings nicht zu erwarten ist, dass sich das Nahrungsangebot in Form von Fluginsekten entscheidend reduziert.

Artenschutzrechtliche Belange werden somit nicht berührt.

Amphibien

Beeinträchtigungen von Amphibien (besonders geschützte Arten) werden durch das Ablassen des Stausees verursacht, welcher als Laichgewässer dient. Da die davon betroffenen Arten nicht europarechtlich geschützt sind und die temporäre Beseitigung des Laichgewässers ein zulässiger Eingriff nach § 15 BNatSchG in Natur und Landschaft darstellt, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Außerdem wird durch die Anlage eines temporären Ersatzgewässers nach dem Ablassen des Stausees sichergestellt, dass zumindest eine eingeschränkte Reproduktion während der Bauphase möglich ist.

Fische und Rundmäuler

Sofern Bachneunaugen (besonders geschützte Art) im Stausee vorkommen sollten, wird durch geeignete Schutzvorkehrungen dafür Sorge getragen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Zum einen wird eine Sohlschwelle im Einmündungsbereich des Stausees temporär errichtet, um die Folgen des Ablassens auf den eigentlichen Staubereich zu beschränken und zum anderen ist beim Bergen der Rundmäuler sachgerecht vorzugehen.

Das Vorkommen der FFH-Art Bitterling, das 2005 in 26 Exemplaren nachgewiesen worden ist, kann im Rahmen der geplanten Bestandsbergung gemeinsam mit den Großmuscheln in geeignete Gewässer umgesiedelt werden.

Diese Belange des Artenschutzes sind bei der Aufstellung des Konzeptes zum Ablassen des Stausees zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird eine ökologische Maßnahmenbegleitung mit hinreichendem fischökologischem Sachverstand für diese Maßnahme gefordert. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 1.4.4 festgestellt.

Tag- und Nachtfalter

Es kommt zu Verlusten bzw. temporären Beeinträchtigungen von Gesamtlebensräumen der Tag- und Nachtfalter (besonders geschützte Arten). Da die davon betroffenen Arten nicht europarechtlich geschützt sind und die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in Natur und Landschaft darstellen, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Libellen

Libellen (besonders geschützte Arten) sind durch den Verlust bzw. durch die temporäre Beeinträchtigung des Stausees und der Ufervegetation hinsichtlich ihre Fortpflanzung und Nahrungssuche betroffen. Da die davon betroffenen Arten nicht europarechtlich geschützt sind und die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in Natur und

Landschaft darstellen, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Heuschrecken

Bei den insgesamt acht festgestellten Heuschreckenarten unterliegt keine Art einem besonderen Schutz[25].

Weichtiere

Der Gesamtlebensraum der Weichtiere (besonders geschützte Arten) wird temporär beeinträchtigt. Da die davon betroffenen Arten nicht europarechtlich geschützt sind und die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in Natur und Landschaft darstellen, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Durch Schutzvorkehrungen wird außerdem sichergestellt, dass es zu keinen größeren Individuenverlusten kommt.

Weitere besonders geschützte Tierarten

Für weitere besonders geschützte Arten (insbesondere Säugetier-, Reptilien-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Spinnen sowie Weichtierarten) wurde vorsorglich davon ausgegangen, dass diese durch die Zerstörung bzw. Beeinträchtigungen von Lebensstätten (an Gewässern, im Grünland, auf Brachflächen, in Säumen, in Sümpfen und im Bereich von Gehölzen) beeinträchtigt werden. Da die davon betroffenen Arten nicht europarechtlich geschützt sind und die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in Natur und Landschaft darstellen, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

Farn- und Blütenpflanzen

Die Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus) ist durch den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Wuchsorten betroffen. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art, die auf der niedersächsischen Roten Liste als nicht gefährdet eingestuft wird und auch nicht auf der Vorwarnliste vermerkt ist. Da diese Art nicht europarechtlich geschützt ist und die Zerstörung eines Wuchsortes ein zulässiger Eingriff nach § 15 BNatSchG in Natur und Landschaft darstellt, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Die Vorkommen werden zwar durch das Ablassen des Stausees deutlich in ihrer Vitalität geschwächt, können aber innerhalb von fünf Jahren wieder ihre alte Vitalität erreichen.

Für weitere besonders geschützte Moos- und Pilzarten wurde vorsorglich davon ausgegangen, dass diese durch die Zerstörung bzw. Beeinträchtigungen von Vorkommen im Bereich von Gehölzbeständen, Säumen, Brachflächen und Grünland beeinträchtigt werden. Da die davon betroffenen Arten nicht europarechtlich ge-

[25] Teil III - UVS, S. 65.

schützt sind und die Zerstörung bzw. Beschädigung von Vorkommen zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in Natur und Landschaft darstellen, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

Einwendungen zur Artenschutzprüfung

Der **NABU** schlug vor, der Antragsteller solle für die Gruppe der Fledermäuse genauere Untersuchungen durchführen sowie als Kompensationsmaßnahme Fledermauskästen anbringen.

Dieser Vorschlag ist zurückzuweisen. Das Vorkommen streng geschützter Fledermausarten ist zwar zu erwarten, aber Fledermausquartiere sind von den Rodungsarbeiten nicht betroffen. Auf die obigen Ausführungen sowie auf die der UVP unter dem Schutzgut Tiere wird verwiesen.

Artenschutzrechtliche Belange werden bezüglich des Fledermausvorkommens nicht berührt. Zusätzliche Untersuchungen und Kompensationen sind nicht vom Antragsteller zu fordern.

Der **Landessportfischerverband** trug vor, dass es, ohne Berücksichtigung und Kenntnis des tatsächlich vorhandenen Bestands besonders geschützter Fischarten, wahrscheinlich sei, dass hier durch das Ablassen der Talsperre ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst werde, der umfangreiche Handlungspflichten des Antragstellers auslösen müsse. Dies geschehe nach den Planunterlagen allerdings nicht in nachvollziehbarer und angemessener Form.

Diese Ausführungen bzw. Forderungen sind zurückzuweisen. Nach UVS (Tab. A2-32) sind im Stausee keine besonders oder streng geschützte Fische nachgewiesen.

Falls wider Erwarten vereinzelt besonders geschützte Arten vorkommen sollten, wird dem in ausreichendem Maße durch die mit diesem Beschluss festgestellten Schutzauflagen Rechnung getragen. Querder im Einlaufbereich des Wendebaches profitieren teilweise von der Schutzmaßnahme S 6, des Weiteren werden sie – soweit erforderlich – im Rahmen des unter Nebenbestimmung Ziffer 1.4.4.3 geforderten Konzeptes Berücksichtigung finden, da bei der Konzepterstellung die einschlägigen Fachbehörden zu beteiligen sind.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Der Umbau der Talsperre Wendebach führt zu Beeinträchtigung geschützter Arten. Zusammengefasst ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung der Schutzvorkehrungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind diese Verbotstatbestände ebenfalls nicht erfüllt, da es sich beim Umbau um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen.

Die Belange des Artenschutzes wurden seitens des Antragstellers ausreichend gewürdigt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, da das planfestgestellte Vorhaben nicht gegen Verbotstatbestände

nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt bzw. bestimmte Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 5 nicht als Verstoß gelten.

2.3.8 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.3.8.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote/Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den § 15 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Abwägung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Die im Verfahren beteiligte zuständige Untere Naturschutzbehörde bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2012, dass die im LBP vorgesehenen Maßnahmen geeignet seien, die verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Landschaftsbildes, Landschaftsschutzgebietes, der besonders geschützten Biotope und des Waldes zu minimieren bzw. zu kompensieren.

2.3.8.2 Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sind verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Diese sind den Planunterlagen[26] dargestellt.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen.

Erheblichen Beeinträchtigungen entstehen für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Landschaftsbild. Zur Kompensation sind vorgesehen:

[26] Teil IV - LBP, Kap. 3, S. 15 – 18.

Ausgleichsmaßnahmen

- Gehölzpflanzungen - Anlage und Entwicklung von Hecken und Gehölzbeständen (A 8 und A 11 - Wertstufe III) - zur Kompensation vorhabensbedingter Verluste von Wäldern, Hecken und Feldgehölzen. Die potenzielle natürliche Vegetation an den Standorten der Neuaufforstung ist ein Waldmeister-Buchenwald.
- Entwicklung von mesophilem Grünland (Maßnahmen A 9 und A 12 - Wertstufe IV) auf den neu modellierten Böschungen und einer aktuell geringwertigen Fläche (wildkrautarmes Ackerland) unter Verwendung von Mähgutsaat von gut ausgeprägten Grünlandflächen der Umgebung.
- Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnittes (Maßnahme A 13) am Wendebach auf einer Länge von 100 Metern.

Ersatzmaßnahmen

- Gehölzpflanzungen - Neuanlage von Wald (Maßnahmen E 7 und E 10 - Wertstufe III) - zur Kompensation vorhabensbedingter Verluste von Wäldern, Hecken und Feldgehölzen mit standortheimischen Arten der naturräumlichen Region sowie Arten der potenziell natürlichen Vegetation. Sie dienen gleichzeitig als Ersatzaufforstung, deren Erfordernis sich aus den Bestimmungen des NWaldLG ergibt.
- Entwicklung naturnaher Böden (Maßnahme E 14 - Wertstufe IV) auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche zur Kompensation der Bodenversiegelungen.

Einwendungen und Stellungnahmen

Die zuständige **Untere Naturschutzbehörde** forderte in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2012, dass die Karte 2 des LBP um die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen E 10, A 11, E 14, A12 auf der bisher als Ackerland genutzten Fläche in der Gemarkung Niedernjesa, Flur 4, Flurstück 47/19 zu ergänzen sei.

Diese Überarbeitung ist nicht erforderlich, da die Abb. 6-1 im LBP die Lage der vorgenannten Maßnahmen darstellt und die Maßnahmenblätter das Flurstück nennt. Damit ist die Lage der Kompensationsmaßnahmen hinreichend genau beschrieben.

Außerdem verlangt die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erstmals verkündete NKompVzV vom 01.02.2013, dass die Behörde, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festsetzt, eine Kartendarstellung der für die Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS zugleich mit deren Festsetzung oder Änderung übermittelt. Eine Änderung der festzustellenden Planunterlagen wird dadurch nicht erforderlich

Des weiteren schlugen die **Untere Naturschutzbehörde** und die **Landwirtschaftskammer** vor, die Maßnahmen E 10, A 11, A 12 und E 14 auf eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Niedernjesa, Flur 4, Flurstück 47/34 zu verlagern, um Vernetzungsstrukturen (z. B. Hecken und Ackerrandstreifen oder

Extensivgrünland) für die Anbindung der angrenzenden Gehölzstrukturen im Norden zu ergänzen und um die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der für diese Kompensationen vorgesehene Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Niedernjesa, Flur 4, Flurstück 47/19 weiterhin zu ermöglichen.

Der Antragsteller hingegen möchte diesem Vorschlag nicht folgen, da diese Fläche im Gegensatz zu der für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Fläche nicht im Eigentum des Landes Niedersachsen stehe.

Der Forderung, einen Teil des Flurstücks 47/34 zu verwenden, kann nicht gefolgt werden, da dort keine relevanten Aufwertungen im Sinne der hier zu berücksichtigenden Kompensationsziele möglich sind. Zudem wäre sie auch zu klein.

Die vorgeschlagene Alternativfläche gehört zum Biotoptyp halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM - Böden der Wertstufe III)[27] und ist nur ca. 0,47 ha groß bei einem Bedarf von 1,306 ha für Kompensationsflächen. Ihr Ausgangszustand ist bereits so wertvoll, dass keine relevanten Aufwertungen im Sinne der hier zu berücksichtigenden Kompensationsziele (Anlage von Wald, Hecken und Grünland sowie Bodenschutz) möglich sind. Außerdem hat ein Teil der Kompensation nach dem NWaldLG zwingend als Ersatzaufforstung auf einer bisher nicht bewaldeten Fläche zu erfolgen (E 10 - 0,25 ha). Die alternativ vorgeschlagene Fläche ist bereits mit Dauervegetation bestanden und durch Gehölze gegliedert. Der bereits neben der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme bestehende Baumbestand wird durch die Anlage von zusätzlichen Gehölzbeständen neben diesem aufgewertet. Des Weiteren steht die für die Ausgleichsmaßnahme A 12 (Anlage und Entwicklung von mesophilem Grünland - 0,363 ha) genutzte Fläche nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des Fachgutachters, dass auch an anderer Stelle sich keine geeigneten Flächen finden lassen, die nur durch Aufwertung bestehender Strukturen die erforderliche Kompensationswirkung erbringen können, da diese ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden.

Die **Untere Naturschutzbehörde** regte an, bei der Maßnahme E 14 (Entwicklung naturnaher Böden) die als Alternative genannte Entwicklung und Bewirtschaftung als Extensivgrünland zu nehmen. Im Eörterungstermin erklärte der Antragsteller, dass soweit es möglich sei dort mesophiles Grünland anzulegen und dieses über einen Pachtvertrag pflegen zu lassen, diesem Vorschlag gefolgt werde. Im Erörterungstermin bot sich die Untere Naturschutzbehörde als Vermittler für mögliche Pächter an. Im Nachgang zum Erörterungstermin teilte der Antragsteller der Planfeststellungsbehörde mit, dass keine Pächter auffindbar seien und daher wie geplant vorgegangen werden solle. Dem kann gefolgt werden. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, die genannte Alternative umzusetzen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** trug außerdem vor, dass er die Kompensationsmaßnahme A 13 (Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnittes), bei der der Verlust einer Strecke von 100 m des Wendebaches westlich des Dammes

[27] UVS - Karte 1 und S. 124.

durch eine Renaturierung eines entsprechenden Bachabschnittes kompensiert werden soll, für nicht sinnvoll erachte. Die Renaturierung würde zwar zu einer strukturellen Verbesserung führen, jedoch nicht den Zustand der Lebensgemeinschaft des Makrozoobenthos verbessern. Dieser sei, bedingt durch den Einfluss der Talsperre (vor allem hohe Temperaturen, Sedimenteintrag, Eutrophierung), unbefriedigend bis schlecht und ließe sich durch die vorgeschlagene Maßnahme nicht verbessern. Es wurde daher vorgeschlagen im Abschnitt zwischen Reinhausen und dem Stausee strukturelle Verbesserungen vorzunehmen. Im Erörterungstermin ergänzte der Kreisnaturschutzbeauftragte hierzu, dass mit der geplanten Maßnahme die Kompensation nicht erreicht werde.

Der Einwand des Kreisnaturschutzbeauftragten ist zurückzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahme im Unterlauf ist nicht zu beanstanden. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zum Schutzgut Pflanzen verwiesen.

2.3.8.3 Eingriffsbilanzierung

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Wald)

•	Eingriff	Wertstufe IV:	0,11 ha
		Wertstufe III:	0,19 ha
•	Kompensationsmaßnahmen E 7 und E 10	Wertstufe III	0,41 ha
•	Kompensationsbedarf	IV zu III	0,22 ha
		III zu III	0,19 ha
		Summe:	0,41 ha

Es wird eine vollständige Kompensation erreicht.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Hecken, Gebüsche, Einzelbäume/ Baumgruppen)

•	Eingriff	Wertstufe IV:	0,02 ha
		Wertstufe III:	0,01 ha
•	Kompensationsmaßnahmen A 8 und A 11	Wertstufe III	0,05 ha
•	Kompensationsbedarf	IV zu III	0,04 ha
		III zu III	0,01 ha
		Summe:	0,05 ha

Es wird eine vollständige Kompensation erreicht.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Grünland)

•	Eingriff	Wertstufe IV:	0,513 ha
		Wertstufe III:	0,060 ha

• Kompensationsmaßnahmen A 9 und A 12	Wertstufe IV	0,573 ha
• Kompensationsbedarf	IV zu IV	0,513 ha
	III zu IV	0,060 ha
	Summe:	0,573 ha

Es wird eine vollständige Kompensation erreicht.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Still- und Fließgewässer)

• Eingriff		0,02 ha
• Kompensationsmaßnahme A 13		0,05 ha
• Kompensationsbedarf		0,05 ha

Es wird eine vollständige Kompensation erreicht.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Boden)

• Eingriff		
Versiegelung	Wertstufe IV:	0,05 ha
	Wertstufe III:	0,10 ha
Teilversiegelung	Wertstufe IV:	0,37 ha
	Wertstufe III:	0,20 ha
• Kompensationsmaßnahme E 14	Wertstufe IV	0,67 ha
• Kompensationsbedarf		
Versiegelung	IV zu IV	0,10 ha
	III zu IV	0,10 ha
Teilversiegelung	IV zu IV	0,37 ha
	III zu IV	0,10 ha
	Summe:	0,67 ha

Es wird eine vollständige Kompensation erreicht.

Schutzgut Landschaft

• Eingriff:	Verlust von wertgebenden Landschaftselementen
• Kompensationsmaßnahmen:	Landschaftsgerechte Neugestaltung

Es wird eine vollständige Kompensation erreicht.

Ergebnis

Alle erheblichen Eingriffe werden im erforderlichen Umfang kompensiert. Sie sind also nach § 15 BNatSchG zulässig.

2.3.8.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Bereiche nach §§ 23 ff. BNatSchG

2.3.8.4.1 Schutzgebiete

Die Talsperre Wendebach liegt im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ (LSG GÖ 009). Die Schutzgebietsverordnung vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.07.2012 sieht spezielle Verbote vor und nennt einzelne Handlungen, für die es in bestimmten Bereichen des Gebietes einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf. Dazu gehören u. a. die Beseitigung und Veränderung von Gehölzbeständen, Heiden, Magerrasen, Sümpfen, Röhrichten und Nasswiesen, aber auch Boden aufzufüllen und bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern.

Die Erlaubnis nach § 5 LSG-VO kann erteilt werden, da die im LBP vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die vom Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. zu kompensieren. Die im Verfahren beteiligte zuständige **Untere Naturschutzbehörde** bestätigte dies in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2012.

Weitere Schutzgebiete nach dem BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.8.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG)

Da eine flächendeckende Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen nicht vorliegt, erfolgte im Rahmen der vorhabensbezogenen Biotopkartierung eine flächendeckende Erhebung.

Soweit die Auswirkungen des Vorhabens auf die gesetzlich geschützten Biotope erheblich sind, können diese durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.3.8.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG im Sinne von § 29 BNatSchG

Im Rahmen der vorhabensbezogenen Biotopkartierung erfolgte ebenfalls eine Erhebung der geschützten Landschaftsbestandteile. Die erheblichen Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile können ebenfalls ausgeglichen oder ersetzt werden.

2.3.8.4.4 Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG i. V. m. mit § 19 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere natürliche Lebensräume i. S. v. § 3 Abs. 1 USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) angetroffen:

- Lebensraumtyp 6430
  „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ ,
- Lebensraumtyp 91E0
  „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
- Lebensraumtyp 6510
  „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“ und
- Lebensraumtyp 9160
  „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli).

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen werden durch die im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt, die mit diesem Beschluss festgestellt werden.

2.3.8.5 Ergebnis der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Umbau der Talsperre Wendebach ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Der LBP ist Bestandteil der planfestgestellten Planunterlagen. Die zuständige **Untere Naturschutzbehörde**, erteilte ihr Benehmen gemäß § 17 BNatSchG.

2.3.9 Belange des Waldes

Für den Bau der neuen Hochwasserentlastungsanlage sind Waldbiotope, die als Wald nach § 2 NWaldLG einzustufen sind, auf einer Fläche von insgesamt 0,3 ha zu überbauen. Das Vorhaben ist als Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG genehmigungspflichtig. Diese Waldumwandlung wird durch die Neuanlage von Laubwald und die Entwicklung naturnaher Waldränder (E 7 und E 10) ersetzt und kompensiert auch den damit verbundenen erheblichen Eingriff nach § 14 BNatSchG. Die Neuanlage des Laubwaldes ist als Erstaufforstung nach § 9 NWaldLG ebenfalls genehmigungspflichtig. Sowohl die Waldumwandlung als auch die Erstaufforstung sind zulässig, weil sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und dieses dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegt. Auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen unter dem Schutzgut Pflanzen wird verwiesen. Die zuständige Waldbehörde erklärte für die im Zusammenhang mit dem Umbau der Talsperre erforderliche Waldumwandlung ihr Einvernehmen nach § 8 NWaldLG und bestätigte, dass der Eingriff nach Umsetzung der Kompensation ausgeglichen sei.

2.3.10 Belange des Immissionsschutzes

Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch die Verfügungen des Beschlusses Rechnung getragen.

2.3.11 Belange des Straßenbaus

Belange des Straßenbaus können allein durch den Baustellenverkehr berührt sein. Bedenken hinsichtlich der Nutzung der Bundes- und Landesstraßen sowie untergeordneter Straßen wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

2.3.12 Belange des Bodenschutzes

Belange des Bodenschutzes werden durch die Neuversiegelung von Flächen sowie durch die Lagerung und Verwertung der beim Abtrag des Dammes anfallenden Bodenmassen berührt.

Diese Belange wurden im Rahmen des UVS, bei der Planung der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.5 im ausreichenden Umfang berücksichtigt.

2.3.13 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahmen und Einwendungen, die im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen stehen, werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt, vgl. Abschnitt 2.3.5. Auf die dort vorgenommenen Abwägungen wird verwiesen.

2.3.13.1 Hochwasserschutz

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Den Forderungen bezogen auf den Vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde nachgekommen. Der Antragsteller hat seinen diesbezüglichen Antrag zurückgenommen.

Realisierung des bisher planfestgestellten Retentionsraumes und Ausgleichsansprüche

Die **Gemeinde Friedland**, der **Landkreis Göttingen,** der **Zweckverband** und die **Gemeinde Gleichen** trugen vor, dass die Aussage im Planfeststellungsantrag, dass für die Unterlieger **kein Anspruch auf Ausgleich des Wegfalls des ursprünglich mit der Talsperre geplanten Retentionsraumes** bestehe, inhaltlich und fachlich nicht nachvollzogen werden könne und zurückgewiesen werden müsse. Ebenso verhalte es sich mit der Aussage, dass für die Unterlieger **kein Anspruch auf Realisierung des ursprünglich planfestgestellten Retentionsraumes** bestehe. Die Anlage solle schließlich deren Schutz vor Hochwassergefahren dienen. Die im Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Matussek zitierte Entscheidung des VGH München führe aus, dass die vom Plan Betroffenen einen Anspruch darauf hätten, dass Regelungen, die zu ihrem Schutz getroffen worden sind, auch eingehalten werden. Daher könne der Aussage im Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Matussek, dass nicht in die Rechte der Unterlieger eingegriffen werde, da das ursprünglich planfestgestellte HRB Wendebach nicht voll funktionsfähig sei, nicht nachvollzogen werden.

Der **Forderung**, den **ursprünglich planfestgestellten Retentionsraum zu realisieren**, kann nicht gefolgt werden. Ein Anspruch Dritter auf Realisierung besteht aus folgenden Gründen nicht:

Zunächst gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, dass ein planfestgestelltes Vorhaben durchgeführt werden muss. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 75 Abs. 1 und 4 sowie § 77 VwVfG.

Die Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses ergeben sich aus § 75 VwVfG. Aus § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz folgt die Genehmigungswirkung. In dem Planfeststellungsbeschluss wird festgestellt, dass das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen mit allen öffentlichen Belangen, die durch das Vorhaben berührt werden, vereinbar ist und dass private Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Vorhaben kann daher – muss aber nicht – durchgeführt werden.

Dies ergibt sich auch aus den Regelungen in § 75 Absatz 4 VwVfG und § 77 VwVfG. § 75 Abs. 4 VwVfG regelt, dass der Plan außer Kraft tritt, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Nach § 77 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, wenn ein Vorhaben mit dessen Durchführung begonnen wird, endgültig aufgegeben wird. Aus beiden Regelungen geht hervor, dass der Vorhabenträger auch nach Erlass des Beschlusses und selbst nach Beginn der Durchführung des Beschlusses sein Vorhaben aufgeben kann.

Dies wird auch nicht durch die zitierte Entscheidung des VGH München[28] widerlegt, die ausführt, dass die vom Plan Betroffenen einen Anspruch darauf haben, dass Regelungen, die zu ihrem Schutz getroffen worden sind, auch eingehalten werden müssen. Denn bei Verwirklichung des Vorhabens unterliegt der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde einer „Planbefolgungspflicht“ lediglich insoweit, die ihm in diesem Zusammenhang auferlegten Leistungspflichten zu erfüllen.[29] Das bedeutet, die vom Plan Betroffenen haben lediglich einen Anspruch darauf, dass einzelne Regelungen, die sie vor unzumutbaren Beeinträchtigungen bei der Planausführung schützen sollen, umgesetzt werden. Der Plan, der mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgeführt werden sollte, war die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Stauwerk, das mit einem Einstau bis 180,00 mNHN einen entsprechenden Hochwasserschutz bietet. Dieser Hochwasserschutz war keine Regelung, die erlassen wurde, damit die vom Plan Betroffenen vor negativen Folgen, die durch das Vorhaben verursacht werden, geschützt werden. Es war das Ziel des Vorhabens selbst. Hingegen handelt es sich bei der Regelung unter A II Nr. 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.1964, die die Beachtung der Vorschriften der DIN 19700 für den Bau und Betrieb von Talsperren fordert, um eine solche Schutzregelung zu dessen Befolgung der Vorhabenträger verpflichtet ist. Können die nach dieser Norm zu erbringenden Vorgaben und Sicherheitsnachweise nicht hinreichend erbracht werden, kann die Anlage

[28] Urteil vom 18.04.2000, Az: 20 A 99.40019, Rn. 33.

[29] vgl. Kämper in Beck’scher Online-Kommentar zum VwVfG von Bader/Ronellenfitsch, § 74, Rn. 117 a, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.2007 – 9 A 22/06.

nicht in den beabsichtigten Regelbetrieb überführt werden. Dies ist vorliegend der Fall. Daraus ergibt sich das Erfordernis für den Umbau.

Der Antragssteller kann auch nicht im Sinne von § 77 VwVfG zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen verpflichtet werden, die eine wie mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1964 bezweckte Wirkung haben sollen. § 77 regelt die Wiederherstellung eines früheren Zustandes oder eines sonst vertretbar erscheinenden Zustandes. § 77 verpflichtet die Planfeststellungsbehörde Anordnungen zur Beseitigung der Folgen eines begonnen Vorhabens zu treffen. Daraus kann keine Verpflichtung hergeleitet werden, die ursprünglichen Ziele des Vorhabens umzusetzen, denn dies stellt keine Folgenbeseitigung eines Vorhabens dar, sondern dessen Umsetzung. Die Umsetzung des Vorhabens wurde aber gerade aufgeben.

Die bisher zur Talsperre Wendebach ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse enthalten keine drittschützenden Regelungen zum Hochwasserschutz, auch wenn Ziel des planfestgestellten Vorhabens die Verbesserung des Hochwasserschutzes war, welcher bei seiner Verwirklichung den einzelnen Unterliegern auch zugutekommt. Dieser Zweckbestimmung kann aber kein zugunsten des Einzelnen bestehender Verpflichtungswille entnommen werden. Dies lässt sich auch aus der Formulierung unter B 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.1964 entnehmen, in dem es heißt, „der Ausbau dient dem Wohle der Allgemeinheit“.

Im Übrigen beruhte der Planfeststellungsbeschluss auf dem Aller-Leine-Oker-Plan (ALO-Plan), aus welchem auch kein Anspruch auf Realisierung des ursprünglich planfestgestellten Retentionsraumes hergeleitet werden kann. Zunächst ist der ALO-Plan außer Kraft gesetzt. Dieser enthielt aber auch keine drittschützenden Regelungen. Er ist lediglich ein in den 60er-Jahren beschlossenes Finanzierungsprogramm mit einem generellen Konzept technischer Hochwasserschutzmaßnahmen. Unter dem Eindruck umfangreicher Hochwasserschäden durch langanhaltende Überschwemmungen in den Flussgebieten der Aller, Leine und Oker wurden auf Beschluss der Landesregierung alle für einen großräumigen Hochwasserschutz in diesen Flussgebieten bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in einer Denkschrift vom 01.12.1961 zu einem Generalplan – ALO-Plan zusammengefasst. Im Anschluss daran wurde mir der Einzelplanung und Ausführung begonnen. Dass der ALO-Plan keinen Drittschutz bezweckte, ergibt sich auch daraus, dass in dem ALO-Plan ausgeführt wird, dass die Kosten der Rückhaltebecken von der öffentlichen Hand allein getragen werden sollen, da die Beteiligten nicht einzeln zu ermitteln seien und die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit diene. Dass sich keine Ansprüche aus dem ALO-Plan herleiten lassen ist auch daran ersichtlich, dass lediglich ein kleiner Teil der in diesem Plan vorgesehenen Becken gebaut wurde.

Ein Anspruch der Unterlieger auf den planfestgestellten Stauraum aus Art. 14 GG ist nicht ersichtlich. Art. 14 Abs. 1 GG begründet selbst keine unmittelbaren Abwehransprüche oder Plangewährleistungsansprüche.[30] Vielmehr hat der Gesetzgeber nach Art. 14 Abs. 1, Satz 2 GG den näheren Inhalt einer sozialgerechten Eigentumsordnung erst zu konkretisieren. Nachbarschutz besteht grundsätzlich

[30] vgl. BVerwGE 89, 69 (78).

nur, soweit ihn der Gesetzgeber auch normiert hat. Normen, aufgrund derer ein Nachbarschutz[31] hinsichtlich des Hochwasserschutzes hergeleitet werden könnte, sind nicht ersichtlich, insbesondere ergibt sich ein solcher hier nicht aus § 68 Abs. 3 WHG, § 110 NWG oder § 111 Abs. 2, Satz 1 NWG. § 68 Abs. 3 WHG stellt zunächst auf das Wohl der Allgemeinheit ab. Dagegen wird wie oben bereits geprüft nicht verstoßen. § 110 ist vorliegend aufgrund der Nichtverweisung auf § 110 NWG in § 53 Abs. 1, Satz 3 NWG nicht anwendbar.[32] § 111 Abs. 2 Satz1 NWG ist ebenfalls nicht anwendbar, da die Unterlieger nicht die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes verlangen können.[33] Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 111 Abs. 2 Satz 1 ist, dass nachteilige Wirkungen zu erwarten sind. Nachteilige Wirkungen des Gewässerausbaus auf ein Recht sind Veränderungen, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes verlangen kann.[34] Dies kann hier nicht verlangt werden, da die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.1964 errichtete Talsperre nicht entsprechend § 54 NWG i. V. m. der DIN 19700 errichtet werden konnte. Dieser Zustand darf damit nicht aufrechterhalten werden und es kann somit keinen Anspruch darauf geben. Das Vorhaben dient der Herstellung der Regelungen.

Ein Anspruch auf Vertrauensschutz ist nicht gegeben, da die Anlage aus den o. g. Gründen nicht in den Regelbetrieb überführt wurde und damit das ursprüngliche Vorhaben nicht abgeschlossen wurde.

Ein Anspruch Dritter auf Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen gegen den Antragsteller besteht nicht. Die Zuständigkeit des Antragstellers ergibt sich aus § 1 ZustVO-Wasser sowie aus § 2 des Erlasses zur Errichtung des NLWK/NLWKN i. V. m. der dem Erlass anliegenden Betriebssatzung. Daraus ist weder eine Zuständigkeit für die Schaffung eines landesweiten Hochwasserschutzes noch zur Schaffung des Hochwasserschutzes für die Unterlieger des Wendebachstausees zu entnehmen. In dem das Land Niedersachsen das Hochwasserrückhaltebecken Wendebach übernommen hat, ist auf den Antragsteller keine Verpflichtung zur Umsetzung des mit dem Planfeststellungsbeschluss ursprünglich vorgesehenen Retentionsraumes übergegangen, da keine Verpflichtung zur Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse besteht. Eine Verpflichtung zur Umsetzung aus dem ALO-Plan, der außer Kraft getreten ist, ist ebenfalls nicht gegeben. Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz liegt grundsätzlich bei den Gemeinden. Nach § 1 BauGB haben die Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge einen ausreichenden Hochwasserschutz für besiedelte Flächen zu gewährleisten. Sie haben allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu erfüllen. Dazu gehört auch der Hochwasserschutz für die Siedlungsbereiche.

Ein Drittschutz kann auch nicht aus dem Abwägungsgebot hergeleitet werden. Im Rahmen des drittschützenden Abwägungsgebotes können Dritte nur verlangen,

[31] Die Unterlieger sind Nachbarn in diesem Sinne.

[32] Vgl. Reffken in Reffken/Elsner, Kommentar NWG, § 53, Rn. 5.

[33] Vgl. Reffken in Reffken/Elsner, Kommentar NWG, § 111, Rn. 5.

[34] Vgl. Ebenda.

dass ihre eigenen Rechte und Rechtspositionen in angemessener Weise berücksichtigt und erforderliche Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG festgesetzt werden. Aus dem Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.1964 ergeben sich – wie bereits festgestellt - keine Ansprüche Dritter. Auch sind keine Ansprüche Dritter gegen den Antragsteller ersichtlich, aus denen eine Verpflichtung des Antragstellers zur Umsetzung des Vorhabens hergeleitet werden kann. Mithin können auch nicht Rechte Dritter oder Rechtspositionen verletzt werden, wenn der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss nicht umgesetzt wird und das beantragte Vorhaben umgesetzt wird. Eine diesbezügliche Abwägung ist damit nicht erforderlich.

Da kein Anspruch auf Realisierung des ursprünglich planfestgestellten Retentionsraumes besteht, können auch **keine Schadensersatzansprüche** wegen Hochwasserschäden geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist, dass die Unterlieger einen Anspruch auf Realisierung des ursprünglich planfestgestellten Stauraumes haben bzw. der Antragsteller zur Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Hochwasserschutzes verpflichtet ist. Dies ist vorliegend - wie bereits festgestellt - nicht der Fall.

Es besteht auch **kein Anspruch auf Ausgleich des Wegfalls des ursprünglich mit der Talsperre geplanten Retentionsraumes** gegen den Antragsteller.

Ein Anspruch auf Ausgleich des entfallenden Stauraums wäre bei Umsetzung des Vorhabens nur dann gegeben, wenn damit eine Erhöhung der Hochwasserrisiken verbunden wäre bzw. die vorhandene Anlage Hochwasserschutz leisten würde. Die gebotenen Ausgleichsmaßnahmen wären demzufolge dem Planfeststellungsbeschluss als Inhalts- oder Nebenbestimmungen i. S. d. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG beizufügen.

Wie bereits bei der Planrechtfertigung ausgeführt, werden durch die Umsetzung des Vorhabens die Hochwasserrisiken nicht erhöht. Des Weiteren wird die mit dem Probestau nachgewiesene Einstauhöhe von 173,00 mNHN mit dem Vorhaben umgesetzt.

Ein sicherer Betrieb der Talsperre bis zu einer maximalen, als standsicher nachgewiesenen Einstauhöhe von 173,00 mNHN setzt voraus, dass eine neue Hochwasserentlastungsanlage mit einer Überlaufkante auf 171,50 mNHN errichtet wird. Dies soll mit dem beantragten Vorhaben umgesetzt werden. Mit diesem Umbau wird den Vorgaben der maßgeblichen technischen Regeln (DIN 19700, Teil 11) gefolgt. Hiernach sind hinsichtlich der Hochwassersicherheit zwei Bemessungsfälle zu berücksichtigen. Diese sogenannten Hochwasserbemessungsfälle ergeben sich jeweils aus der Kombination des Bemessungshochwasserzuflusses 1 bzw. 2, also einem Zufluss, der statistisch betrachtet einmal in 500 (BHQ_1) bzw. einmal in 5.000 Jahren (BHQ_2) auftritt, und verschiedenen in der Norm vorgegebenen Randbedingungen, wie z. B. die Vorfüllung der Anlage zu Beginn des Hochwasserereignisses. Es ist nachweislich sicherzustellen, dass diese Zuflüsse ohne Beeinträchtigungen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Anlage (BHQ_1) sowie ohne Gefährdung der Tragsicherheit des Absperrbauwerkes (BHQ_2) in das Unterwasser abgegeben werden können. Dieses Ziel wird durch den Einbau der neuen Hochwasserentlastungsanlage erreicht. Unter Beibehaltung des Dauerstauzieles (171,00 mNHN) liegt der Beckenwasser-

stand nach Umbau der Anlage beim BHQ_2 knapp unter 173,00 mNHN und entspricht damit der Stauhöhe des letzten Probestaus in 2004.

Da durch die Umsetzung des Vorhabens die Hochwasserrisiken nicht erhöht werden, ergibt sich auch kein Anspruch auf Ausgleich aus § 111 Abs. 3 NWG. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird im Gegenteil zum Wohl der Allgemeinheit gehandelt, in dem die dauerhafte Gebrauchstauglichkeit und Tragsicherheit der Anlage entsprechend den Vorgaben der DIN 19700 hergestellt wird.

Ein Anspruch auf Ausgleich kann auch nicht mit dem Vorwurf hergeleitet werden, die Anlage hätte schon in den Regelbetrieb überführt werden können/müssen, da dies bisher nicht möglich war. Hierbei handelt es sich nicht mehr nur noch um die Vollziehung des formellen Akts „Überführung in den Regelbetrieb“, sondern es sind die Voraussetzungen für die Überführung in den Regelbetrieb – erfolgreicher Probestau – nicht gegeben. Dieser konnte nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 68 WHG

Der **Landkreis Göttingen**, die **Gemeinde Friedland** und der **Zweckverband** stellten dar, dass durch den Umbau der Talsperre Wendebach und damit dem Wegfall des Retentionsraumes von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auszugehen sei, insbesondere sei eine erhebliche, dauerhafte, nicht ausgleichfähige Erhöhung der Hochwassergefahr möglich. Um dies festzustellen, müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Hochwassergeschehen ermittelt werden, d. h. Veränderungen der Hochwassersituation in der Ortslage Niedernjesa und die Abflussverhältnisse in der Leine untersucht werden. Sollte das Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG mit einer Verschlechterung der Hochwasserschutzfunktion verbunden sein, wäre der beantragte Planfeststellungsbeschluss zu versagen.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung dargestellt wird § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch das Vorhaben nicht verletzt.

Erforderlichkeit der Abwägung des Belangs Hochwasserschutz

Der **Landkreis Göttingen** und der **Zweckverband** führten aus, dass die Planfeststellungsbehörde im Verfahren alle öffentlichen und privaten Belange abwägen müsse. Der Hochwasserschutz diene dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Anwohner. Bei einer Reduzierung des Retentionsraums seien diese Schutzgüter erhöht gefährdet. Der Hochwasserschutz stelle einen Belang von hohem Gewicht dar. Falls die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Hochwassergefahr durch die Reduzierung des Rückhaltevolumens zu hoch sei, müsse sie den beantragten Planfeststellungsbeschluss versagen. Andernfalls müssen die Auswirkungen des Verlustes der Retentionswirkung durch den Rückbau der Talsperre Wendebach auf die Abflussverhältnisse bei Hochwasserereignissen durch zusätzliche Gewässermaßnahmen ausgeglichen werden. Dies solle durch Auflagen sichergestellt werden.

Die Forderungen sind zurückzuweisen.

Wie schon zuvor dargestellt, werden durch die Umsetzung des Vorhabens die Hochwasserrisiken nicht erhöht. Die bisher errichtete Stauanlage bewirkt keinen Hochwasserschutz im Sinne der Regelungen des WHG und NWG.

Auch die Leistung eines faktischen Hochwasserschutzes ist nicht bewiesen. Eine Reduzierung des Rückhaltevolumens muss damit der Abwägung nicht zugrunde gelegt werden.

Der Antragsteller ist auch nicht zur Umsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet.

Notwendigkeit des Hochwasserschutzes

Die **Gemeinde Friedland**, der **Landkreis Göttingen**, der **Zweckverband** und die **Gemeinde Gleichen** trugen vor, dass grundsätzlich ein Bedarf an Hochwasserschutzmaßnahmen im Umfang des geplanten Stauraums von 1,52 Mio. m³ bestehe, sei mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 25.05.1964 bzw. 01.03.1972 festgestellt, als notwendiger Rückhalt festgeschrieben und für erforderlich gehalten worden.

Für den Antragsteller besteht keine Umsetzungspflicht der ursprünglichen Planfeststellungsbeschlüsse. Inwiefern ein Bedarf an Hochwasserschutz besteht, ist im Rahmen der einschlägigen Zuständigkeiten zu prüfen. Wie bereits ausgeführt, ist der Antragsteller nicht zuständig.

Verhinderung der Zweckerfüllung der Planfeststellungsbeschlüsse aus 1964 und 1972 mit Rückbau

Der **Landkreis Göttingen** stellte dar, dass die Planfeststellungsbeschlüsse aus den Jahren 1964 und 1972 den Zweck hätten, eine Minderung von Hochwasser im Unterlauf des Wendebachs und der Leine und damit eine Minderung der durch Hochwasser der Allgemeinheit erwachsenden Gefahren zu gewährleisten. Der Wendebachstausee sei also dazu bestimmt, die bisher periodisch auftretenden plötzlichen Hochwasser in der Leineniederung zu verhindern. Dies gelte für die Gemarkungen Reinhausen, Stockhausen und Niedernjesa. Mit dem Rückbau des HRB des Wendebachs könne dieser Zweck nicht mehr vollständig erfüllt werden.

Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aus dieser Zwecksetzung der Beschlüsse kein Anspruch auf Umsetzung des Vorhabens. Bei Verwirklichung des Vorhabens unterliegt der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde einer „Planbefolgungspflicht“ lediglich insoweit, die ihm in diesem Zusammenhang auferlegten Leistungspflichten zu erfüllen. Bei der ursprünglich beabsichtigten Herstellung des Hochwasserschutzes handelt es sich nicht um eine solche Leistungspflicht, sondern um den Zweck des Vorhabens selbst. Dieses Vorhaben wurde nicht abgeschlossen und muss – wie bereits dargestellt – nicht abgeschlossen werden.

Verantwortung für den Hochwasserschutz

Die **Gemeinde Friedland** und der **Zweckverband** führten aus, dass der Vorhabenträger durch die früheren Planfeststellungen eindeutig die Verantwortung für den Hochwasserschutz der Unterlieger zugewiesen bekommen habe, so dass der Rückbau nur gerechtfertigt sein könne, wenn entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen mit ihm einhergingen.

Dies ist zurückzuweisen. Wie bereits ausgeführt, liegt die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz bei den Gemeinden. Der Antragsteller hat weder eine Zuständigkeit für die Schaffung eines landesweiten Hochwasserschutzes noch zur Schaffung des Hochwasserschutzes für die Unterlieger des Wendebachstausees.

Kompensationsmaßnahmen für den Hochwasserschutz

Der **Landkreis Göttingen**, die **Gemeinde Friedland** und der **Zweckverband** trugen vor, dass Kompensationsmaßnahmen nach dem Grundsatz entwickelt werden sollen, dass sich mit dem Rückbau des HRB Wendebach die Wahrscheinlichkeit von Ausuferungen in den Siedlungsbereichen im Bereich des Wendebachs nicht erhöhen dürfen. Die Anzahl der potenziellen Schadensereignisse nach dem Rückbau des HRB dürfe nicht zunehmen.

Es bestehe der Bedarf, die Auswirkungen des Rückbaus des Hochwasserrückhaltebeckens und der Veränderung der Abflussverhältnisse ganz konkret zu untersuchen, um belegbare Daten zu erhalten. Dabei sollen eine Überlagerung der Hochwasserwellen von Wendebach und Leine Berücksichtigung finden.

Die im Verfahren Beteiligten (insbesondere **Gemeinde Friedland,** und **Landkreis Göttingen**) stellten im Erörterungstermin im Wesentlichen dar, es bestehe ein Rückhalteeffekt der Anlage bis zu einer Höhe von 173,00 mNHN.

Einheitlich wurde gefordert, dass der Antragsteller berechnen müsse, welche Auswirkungen der Rückbau auf den Wasserstand in Niedernjesa bei Hochwasser habe. Dabei sollten Aussagen zum Zusammentreffen von Hochwasserwellen der Leine und des Wendebachs getroffen werden. Nicht einheitlich waren die Forderungen hinsichtlich der Berechnungen. Zusammengefasst sollen die Auswirkungen eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses (HQ_{100}) auf die Ortschaft Niedernjesa unter Zugrundelegung folgender Retentionsräume berechnet werden:

1. des mit Beschluss vom 26.02.1964 planfestgestellten,

2. des mit Einstau bis 173,00 mNHN nutzbaren,

3. des derzeitigen und

4. des nunmehr beantragten Retentionsraums.

Soweit der Antragssteller sich weigere, die Berechnungen vorzunehmen, sei er um Vorlage dieser im Rahmen einer Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten.

Wie zuvor ausgeführt, muss die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1964 beabsichtigte Retentionswirkung nicht betrachtet werden, da der Antragsteller nicht zu dessen Umsetzung verpflichtet ist. Insgesamt ist der Antragsteller hier nicht zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen verpflichtet. Aus diesem Grund können auch keine anderen Berechnungen von ihm gefordert werden. Ferner bewirkt die Anlage keine wirksame Hochwasserschutzfunktion im Sinne des WHG und NWG. Eine faktische Hochwasserschutzfunktion kann nicht zugrunde gelegt werden und ist hier im Übrigen auch nicht nachgewiesen. Aus diesem Grund müssen auch keine Kompensationsmaßnahmen bezüglich des Hochwasserschutzes ausgeführt werden. Des Weiteren wird wie bereits dargestellt die mit dem Probestau nachgewiesene Einstauhöhe von 173,00 mNHN mit dem Vorhaben umgesetzt. Berechnungen für einen Einstau bis 173,00 mNHN sind daher ebenfalls nicht erforderlich.

Grund des Umbaus

Die **Gemeinde Friedland** und der **Zweckverband** trugen vor, dass der Grund für den Umbau die Wahrscheinlichkeit sei, dass die Anlage entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung im Hochwasserfall eingestaut werde. Folglich müsse der Einfluss auf die Hochwassersituation für die Unterlieger durch Wegfall der Anlage vom Antragsteller dargelegt werden.

Wie bereits ausgeführt, beeinflusst das Vorhaben nicht die Hochwassersituation.

Grund für den Umbau ist, dass der mit der bestehenden Anlage ursprünglich beabsichtigte Umfang des Hochwasserschutzes insbesondere aufgrund der geologischen Verhältnisse am Standort nicht entsprechend § 54 NWG i. V. m. den Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren (DIN 19700) realisiert werden konnte. Die Anlage darf deshalb nicht entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung im Hochwasserfall eingestaut werden.

Damit ein Hochwasserrückhaltebecken seinem Sinn und Zweck entsprechend betrieben werden darf, nämlich der Zurückhaltung von Hochwasser dienen kann, ist es entsprechend der DIN 19700 erforderlich, dass die Anlage nachgewiesen dauerhaft betriebs- und standsicher ist. Die DIN 19700, Teil 11 fordert dazu im Kapitel 7.1.1 (Zuverlässigkeitsanforderungen), dass das Absperrbauwerk und der Untergrund (Tragwerk) die erforderlichen Nutzungseigenschaften innerhalb vorgegebener Toleranzen unter andauernden Betriebsbedingungen beibehalten müssen. Dazu gehört nach der DIN 19700, dass die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Tragwerkes und der Einzelbauteile nachgewiesen sind und die Dauerhaftigkeit während der vorgesehenen Nutzungsdauer erhalten bleibt. Die Tragsicherheit muss auch bei außergewöhnlichen Einwirkungen oder Tragwiderstandsbedingungen sichergestellt sein.

Der Nachweis der dauerhaften Gebrauchstauglichkeit und Tragsicherheit der Anlage konnte nicht erbracht werden.

Die Gesamtstandsicherheit im Falle eines Zwangseinstaus[35] wird in der Stellungnahme des vom Antragsteller beauftragten Gutachters, die 2003 vor dem letzten Probestau erstellt wurde, wie folgt eingeschätzt: „Eine Durchströmung sowie eine wesentliche Unterströmung des Dammes finden nicht mehr statt. Aus statischer Sicht ist der Damm deshalb für einen Volleinstau ausreichend sicher.“ „Im Falle eines Zwangseinstaus wird die […] bekannte Umströmung des Dammes im Bereich des südlichen Talhanges wieder einsetzen. In Abhängigkeit von der Einstauhöhe und der Einstauzeit muss mit Bodenumlagerungen in den Filtersystemen bis hin zu neuen Fußfilterschäden im Talbereich gerechnet werden. Ebenso können

[35] Im Gegensatz zu einem geregelten Einstau, der durch eine entsprechende Steuerung des Abflusses aus dem Rückhaltebecken bewirkt wird, kommt es zum Zwangseinstau, wenn der Zufluss zum Rückhaltebecken größer ist als das maximale Leistungsvermögen der betriebsbereiten Abflusseinrichtungen. Theoretisch kann dabei ein Einstau erzielt werden, der die bisher erreichten Einstauhöhen übersteigt. Sollten dabei Schwächen der Anlage bzw. bisher noch nicht erkannte geologische Defizite erkennbar werden, kann nicht zur Gefahrenabwehr steuernd, in diesem Fall durch Absenkung des Einstaus, eingegriffen werden.

im nördlichen Dammvorland Wasseraustritte und Bodenerosionen auftreten. Insgesamt begrenzen aber die kurze Einstauzeit im Becken und die erst mit zeitlicher Verzögerung einsetzenden Wasseraustritte auf der Luftseite mögliche Schäden am Damm." Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die während eines Zwangseinstaus möglichen Bodenerosionen nicht zu einer Gefährdung der Gesamtstandsicherheit des Dammes führen werden. Als Folge von eingetretenen Schäden kann jedoch nach einem Zwangseinstau umgehend Handlungsbedarf bestehen, weil ein zweiter Zwangseinstau von einem dann bereits geschwächten Damm nicht mehr ausreichend sicher zurückgehalten werden kann."

Der letzte Probestau im Mai 2004 diente dem Zweck, das mit der vorhandenen Anlage mögliche Stauziel zu ermitteln und die Hochwasserentlastungsanlage infolge dessen entsprechend anzupassen. Dies wird nun mit dem beantragten Vorhaben umgesetzt.

Bisherige Nichtaktivierung der vorgesehenen Rückhaltung

Die **Gemeinde Friedland** und der **Zweckverband** führten aus, dass die auch vom Vorhabenträger nicht in Frage gestellte Rückhaltewirkung der Anlage Zweck und die dargestellte sinnvolle Wirkung der genehmigten Anlage gewesen sei. Dass das ursprünglich vorgesehene Rückhaltepotential bisher nicht aktiviert worden sei, könne kein Maßstab sein, da dieses Ereignis mit einer langfristigen Betrachtung vorhergesagt werde.

Die sichere Rückhaltewirkung der Anlage über den Einstau von 173,00 mNHN hinaus ist, wie bereits ausgeführt, nicht bewiesen. Eine Rückhaltewirkung entsprechend § 54 NWG i. V. m. der DIN 19700 ist somit in Frage gestellt. Diese Regelungen sind einzuhalten.

Die Anlage darf nicht entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung im Hochwasserfall eingestaut werden, da das mit der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehene Rückhaltepotenzial aufgrund vorstehend dargestellter Probleme hinsichtlich der geologischen Verhältnisse bisher nicht bereitgestellt werden konnte. Die Gebrauchstauglichkeit und die Tragsicherheit der Anlage konnten nicht über einen abgeschlossenen erfolgreichen Probestau bis zur entsprechenden Stauhöhe nachgewiesen werden. Deshalb konnte die Anlage nicht mit den geplanten Hochwasserstauzielen entsprechend der Planfeststellung in den Regelbetrieb überführt werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, war Sinn und Zweck des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.1964, die Errichtung und der Betrieb einer dauerhaft stand- und betriebssicheren Anlage zur Zurückhaltung von Hochwasser. Sie konnte jedoch so nicht hergestellt werden. Daher ist die Durchführung des hier beantragten Vorhabens erforderlich. Im Übrigen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte

Die **Stadt Northeim** trug vor, dass aus der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind – (v. 26.11.2007, Nds. GVBl. S. 669 – VORIS 28200) in der Anlage zu § 1 dieser Verordnung, unter den lfd. Nr. 316 „Leine" und Nr. 560 „Wendebach" eben diese Gewässer benannt seien, die hier in diesem

Planfeststellungsverfahren im Verhältnis Haupt- zum Nebengewässer stehend, zu bedenken seien.

In der Verordnung vom 26.11.2007, die auf der Grundlage des § 92 a Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25.07.2007, ergangen ist, wurden durch das Umweltministerium die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte bestimmt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Für die in der Verordnung genannten Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sind die Gebiete zu ermitteln, die beim Bemessungshochwasser (HQ_{100}) überschwemmt werden und diese Gebiete sind dann als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. zunächst vorläufig unter Schutz zu stellen, damit diese Gebiete weiterhin für den Hochwasserrückhalt freigehalten werden. Aus dieser Verordnung ist keine Pflicht zur Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken abzuleiten.

Das Überschwemmungsgebiet der Leine wurde am 22.02.2012 vorläufig unter Schutz gestellt.

Wie oben bereits dargelegt, ergibt sich aus den Planfeststellungsbeschlüssen kein Anspruch auf Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Retentionsraumes und damit auch keine Verpflichtung des Antragstellers auf Umsetzung oder Ersatz. Dadurch dass die Anlage nicht in den Regelbetrieb überführt wurde, hat dieser Rückbau keinen Einfluss auf den Hochwasserschutz.

Förderung

Aus Sicht der **Stadt Northeim** sei der unerlässliche präventive Hochwasserschutz an der Leine von den südlich befindlichen Oberliegern im Verbund mit dem Antragsteller durch Maßnahmen, wie zum Beispiel:

- Schutz vor großen Hochwasserereignissen durch technischen Hochwasserschutz in Form von Objektschutz durch z. B. Hochwasserdämme und Rückhaltung durch Hochwasserrückhaltebecken,
- dem Erhalt sowie der Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten und Retentionsräumen durch Schaffung von Rückhalteräumen abseits der Gewässer, wobei diese nicht von dem Gewässer durchflossen werden sollten,
- der ausdrücklichen Berücksichtigung hydrologischer Belange in der verbindlichen Bauleitplanung,

zu fördern.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nicht über Fördermaßnahmen. Im Übrigen ist wie bereits ausgeführt der Antragsteller weder zur Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Retentionsraumes noch zum Ausgleich verpflichtet.

Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden

Die **Stadt Northeim** führte aus, dass mit dem Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden auf dem Gebiet der Stadt Northeim für die nördlichen Unterlieger und Anrainer an der Leine eine nachhaltige Verbesserung bezüglich des Hochwasserschutzes installiert worden sei. Dies fordere sie als Unterlieger und Anrainer der Leine auch vom Antragsteller und den Oberliegern, da das Land Niedersachsen bzw. der zuständige Niedersächsische Landesbetrieb, nach aktueller Sichtweise und abweichend zum Generalplan von 1961 (ALO-Plan), den erforderlichen

Hochwasserschutz im gesamten Leinetal und Verwaltungsgebiet übergreifend, grundsätzlich nur in der örtlichen Verantwortlichkeit der Kommune sehe.

Die besondere Verantwortlichkeit des Landes Niedersachsen könne nicht allein in der 70-prozentigen Förderung geplanter kommunaler Hochwasserschutzprojekte liegen.

Bezüglich der Zuständigkeit des Antragstellers und hinsichtlich des ALO-Plans wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Verlust vorbeugender Hochwasserschutz

Die **Stadt Northeim** trug vor, dass mit der Umgestaltung des Wendebachstausees dieser seine Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Bereich der Unterliegergemeinden verliere. In der Stadt Northeim seien davon insbesondere die Ortschaften Sudheim, Höckelheim, Hillerse, Edesheim, Hohnstedt, Stöckheim und Hollenstedt betroffen.

Auch die **Gemeinde Friedland** und der **Landkreis Northeim** führten aus, dass durch die baulichen Änderungen des Wendebachstaus das Rückhaltevolumen der Talsperre reduziert und der gewünschte Hochwasserschutz nicht erreicht werde, bzw. durch die geplante Baumaßnahme aufgegeben werde. Zur Verbesserung der Hochwassersituation im Leinetal sollten die Bestrebungen zum Hochwasserschutz nicht aufgegeben werden, sondern vielmehr ein Hochwasserschutzkonzept den erforderlichen Hochwasserschutz aufzeigen und dieses präventiv umgesetzt werden.

Das beantragte Vorhaben bewirkt keine Erhöhung der Hochwasserrisiken. Mithin kann keine Bedeutung verloren gehen. Der Antragsteller ist für den geforderten Hochwasserschutz nicht zuständig. Auf die vorherigen Ausführungen wird verwiesen.

Aller-Leine-Oker-Plan

Die **Stadt Northeim** führte aus, da der Generalplan aus dem Jahre 1960 nicht umgesetzt werde, komme das Land Niedersachsen seiner Verantwortung für den Hochwasserschutz der betroffenen Gemeinden nicht nach.

Wie bereits ausgeführt, war der ALO-Plan lediglich ein in den 60er-Jahren beschlossenes Finanzierungsprogramm mit einem generellen Konzept technischer Hochwasserschutzmaßnahmen. Im Übrigen bezweckte der Plan die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den bisher bei Sommerhochwässern überschwemmten Flächen. Für die Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutz für besiedelte Flächen sind jedoch die Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge zuständig, vgl. § 1 BauGB. Der ALO-Plan ist zwischenzeitlich ausgelaufen und wird im Landeshaushalt nicht mehr ausgewiesen. Im Rahmen der heutigen Hochwasserschutzziele haben die Erhaltung und die Wiedergewinnung von Flussauen als Überschwemmungsgebiet Vorrang vor sonstigen Nutzungen.

Die bisherigen technischen Konzepte müssen diesen neuen Anforderungen angepasst werden. Dabei hat der Schutz der ländlichen Siedlungsräume Priorität. Er soll vor allem durch dezentrale Hochwasserschutz- bzw. Objektschutzmaßnahmen erreicht werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden

im ALO-Gebiet also auch weiterhin ausgeführt und mit Zuwendungen des Landes gefördert. Maßgebend dafür sind die für die einzelnen Gewässer- und Siedlungsbereiche aufgestellten Ausbaupläne für den Hochwasserschutz.

Aufgabe der Hochwasserschutzfunktion, Rückbau aus Landesmitteln

Die **Stadt Northeim** stellte dar, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass aus Landesmitteln eine Talsperre zurückgebaut und das Stauvolumen erheblich verringert werde, mit der Folge, dass die aktive Hochwasserschutzfunktion des Wendebachstausees bewusst aufgegeben und dieser in einen Bade- und Freizeitsee umgewandelt werde.

Vor diesem Hintergrund forderte die **Stadt Northeim** das Land Niedersachsen auf, für einen aktiven Hochwasserschutz bei den Unterliegern der Leine zu sorgen. Jeder, auch noch so „kleine“ und nicht geregelte Zulauf in die Leine erhöhe die Hochwassergefahr, insbesondere in den Ortschaften Höckelheim, Hillerse und Hollenstedt. Das Land Niedersachsen wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, auch kleinere Hochwasserschutzmaßnahmen zuzulassen und diese auch zu 100% zu fördern.

Für die Städte und Gemeinden des Binnenlandes, die von Hochwasserereignissen betroffen sein können und betroffen seien, müsse gleiches Recht wie für die Küstenanlieger gelten.

Wie bereits ausgeführt, ist der Umbau entsprechend § 54 NWG i. V. m. den Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren (DIN 19700) erforderlich. Darüber hinaus werden im Rahmen der Planung für den Umbau auch die Belange der Region berücksichtigt und als Ziele des Vorhabens beantragt.

Mit diesem Beschluss kann der Antragsteller aus den vorgenannten Gründen nicht zur Errichtung eines Hochwasserschutzes verpflichtet werden. Über weitergehende Forderungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht entscheiden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheidet sie nicht über Fördermaßnahmen. Im Übrigen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Aussagen zur Hochwassergefährdung bzw. zum Hochwasserschutz für die Ortschaft Niedernjesa in den Unterlagen zur Talsperre Wendebach

Die **Gemeinde Friedland** ließ diverse Unterlagen zum bisherigen und geplanten Vorgehen seitens eines Ingenieurbüros untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung übermittelte die Gemeinde mit ergänzender Stellungnahme vom 07.02.2013. Das Ingenieurbüro zog zusammenfassend als Fazit, dass sich kein belegbarer Anhaltspunkt dafür ergebe, dass für die Ortschaft Niedernjesa ein geplanter, wirksamer Hochwasserschutz durch das Hochwasserrückhaltebecken Wendebach als Einzelmaßnahme vorgesehen worden sei und sich dieser auch nicht durch Zahlen und Berechnungen belegen lasse. Dies bedeute jedoch ausdrücklich nicht, dass das Hochwasserrückhaltebecken faktisch keinen Hochwasserschutz für Niedernjesa leiste. Dieser sei trotz allem – wenn auch allgemein – als „Schutz vor Überschwemmungen des Leinetals“ vorgesehen worden.

Wie bereits ausgeführt, ist auch der möglicherweise bestehende faktische Hochwasserschutz der Anlage nicht nachgewiesen. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Berücksichtigung des derzeitigen Hochwasserrückhaltebeckens bei Ermittlung des Überschwemmungsgebietes des Wendebaches

Die **Gemeinde Friedland** trug mit ergänzender Stellungnahme vom 07.02.2013 vor, dass bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes des Wendebaches davon ausgegangen worden sei, dass beim Hochwasserrückhaltebecken Wendebach weiterhin ein Einstau im jetzigen Ausbauzustand möglich sei.

Im Erörterungstermin wurde seitens der für die Berechnung der Überschwemmungsgebiete zuständigen Behörde erklärt, dass die Berechnung des Überschwemmungsgebiets Wendebach nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfolgt sei. Das Rückhaltebecken wurde dabei als voll eingestaut berücksichtigt. Im Rahmen der Berechnung des Überschwemmungsgebietes sei damit kein Hochwasserrückhalt des Beckens berücksichtigt worden. Lediglich die Seeretention bewirkt eine minimale Reduzierung des Spitzenabflusses. Diese beträgt weniger als 1 %. Auch bei dem geplanten Vorhaben ist für die zukünftige Berechnung des Überschwemmungsgebietes eine Seeretention zugrunde zu legen.

Die Berechnungen zum Überschwemmungsgebiet entscheiden nicht über die Tauglichkeit einer Anlage zum Hochwasserschutz bzw. lässt sich aus ihnen nicht die Tauglichkeit einer Anlage zum Hochwasserschutz ableiten. Die Eignung einer Anlage zum Hochwasserschutz wird allein nach den Bestimmungen des WHG und NWG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der DIN entschieden. Im Übrigen wird auf die bisherigen Ausführungen zum Hochwasserschutz verwiesen.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, alle sechs Jahre die Berechnungsgrundlagen eines Überschwemmungsgebietes zu überprüfen. Nach dem Rückbau der Anlage wird mithin eine Überprüfung des Überschwemmungsgebietes vorgenommen werden.

Die **DB AG** trug Bedenken hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Dramme-Durchlasses in der Eisenbahnstrecke Frankfurt – Göttingen (EÜ Dramme, km 238,216) vor.

Diese Bedenken sind zurückzuweisen. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die Hochwasserrisiken nicht erhöht. Die derzeitigen Abflussverhältnisse des Wendebachs werden durch das Vorhaben nicht verändert.

2.3.13.2 Ökologische Durchgängigkeit

Die vom **Landessportfischerverband** vorgebrachten Ausführungen zur ökologischen Durchgängigkeit sind zurückzuweisen.

Die Herstellung der Durchgängigkeit kann vom Antragsteller nicht gefordert werden. Auf die Ausführungen zur ökologischen Durchgängigkeit im Abschnitt 2.3.4.4 wird verwiesen. Die Entscheidung auf die Anlage eines Fischpasses zu verzichten, fußt im Übrigen nicht auf einer unzureichenden Datengrundlage. Eine umfassende Gesamtartenliste der Fische und Rundmäuler ist Bestandteil der UVS, vgl. Tabelle A2-32. Sie umfasst auch den Bereich oberhalb des Stausees. Die auch vom Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. als Wanderfische aufgeführten Arten Flussneunauge und Meerforelle haben auch nach Einschätzung des LAVES keine Relevanz für das Gewässer. Sie wandern nicht bis in die Region um

Göttingen und tauchen daher im vom Fischereikundlichen Dienst erstellten Referenzartenspektrum des Wendebaches auch nicht auf. Der Aal ist für den Oberlauf des Wendebaches als Begleitart mit sehr geringer Dichte eingestuft, sodass das Gewässer für diese Art im Oberlauf nur von geringer Bedeutung ist.

2.3.13.3 Leitungen

Durch die mit diesem Plan getroffenen Verfügungen sind die diesbezüglichen Belange ausreichend berücksichtigt.

2.3.13.4 Bauphase, Baumaßnahmen

Der Leineverband forderte, dass ihm der Baubeginn anzuzeigen sei, eine rechtzeitige Abstimmung zur Ausführung der Kompensationsmaßnahme A 13 zu erfolgen habe, ein Sandfang unterhalb der Talsperre zu errichten sei und der schadlose Wasserabfluss während der Baumaßnahme sicher zu stellen sei.

Des Weiteren wies er darauf hin, dass ihm Mehrkosten der Unterhaltung, die durch das Vorhaben bedingt seien, nach § 75 NWG zu erstatten seien.

Der Antragsteller sagte im Erörterungstermin zu, die Ausführung der Kompensationsmaßnahme A 13 mit dem Leineverband abzustimmen, vgl. Zusage unter Ziffer 1.8. Des Weiteren wird der Forderung zum Sandfang mit der Planänderung gefolgt. Den übrigen Forderungen des Leineverbandes wird durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4 gefolgt. Die Forderungen sind sachgerecht und belasten den Antragsteller nicht erheblich. Der Hinweis wurde ebenfalls unter 1.4.7 aufgenommen.

2.3.13.5 Naturschutz

Die zum Naturschutz vorgetragenen Bedenken und Forderungen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie bei der Abwägung naturschutzfachlicher Belange berücksichtigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.3.13.6 Bedenken gegen vorgesehene Kompensationsmaßnahmen

Die vorgebrachten Bedenken gegen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Abwägung naturschutzfachlicher Belange behandelt. Auf die vorgenommenen Ausführungen wird verwiesen.

2.3.13.7 Landwirtschaft

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** trug vor, die geplante Fläche für die Baustelleneinrichtung (Gemarkung Reinhausen, Flur 10, Flurstück 164/3) werde landwirtschaftlich genutzt. Diese sei nach Abschluss der Baumaßnahme wieder so herzurichten, dass keine Schäden an landwirtschaftlichen Geräten bei der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche hervorgerufen werden.

Diesem Einwand wird gefolgt und durch Aufnahme einer Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.1.4 entsprochen.

Des Weiteren gab die **Landwirtschaftskammer** in ihrer Stellungnahme an, dass hinsichtlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen die Maßnahmen E 14, E 10, A 11 und A 12 nicht in der geplanten Form mitgetragen werden. Der LBP

sehe die Etablierung der Maßnahmen auf der geplanten Fläche nördlich des Sees auf bisher in Produktion stehenden Standorten vor. Besser sei aus ihrer Sicht die Fläche süd-östlich der Parkplätze an der L 568 und linksseitig der von dort abbiegenden Zufahrtsstraße. Diese Fläche würde sich auch vor dem Hintergrund ihrer Bonitäten eher eignen. Alternativ biete sich die Möglichkeit bereits bestehende Strukturen an anderer Stelle aufzuwerten bzw. zu vernetzen, ohne dass landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren gingen.

Diesen Forderungen und Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass landwirtschaftliche Belange der Planung nicht entgegenstehen.

Sie hat u. a. geprüft, ob die festgestellte Planung die Grundsätze des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatSchG bzw. NAGBNatSchG im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen festgesetzt. Die Landwirtschaft wird durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sowie geringfügig durch Überbauung und Teilversiegelung betroffen. Die betroffenen Flächen haben eine Gesamtgröße von ca. 2 ha.

Den Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Konzeption der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen des fachlichen Beurteilungsspielraums in ausreichendem Maß Rechnung getragen worden. Entsiegelungsmaßnahmen sind nicht zu verwirklichen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nimmt die Planung auf agrarstrukturelle Belange hinreichend Rücksicht. Die Verpflichtung zur Kompensation war vom Antragsteller zu erfüllen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des Fachgutachters, dass auch an anderer Stelle sich keine geeigneten Flächen finden lassen, die nur durch Aufwertung bestehender Strukturen die erforderliche Kompensationswirkung erbringen können, da diese ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden.

Die vorgeschlagene Alternativfläche kann nicht für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, da ihr Ausgangszustand bereits so wertvoll ist, dass keine relevanten Aufwertungen im Sinne der hier zu berücksichtigenden Kompensationsziele (Anlage von Wald, Hecken und Grünland sowie Bodenschutz) möglich sind. Des Weiteren ist sie nur ca. 0,47 ha groß bei einem Bedarf von 1,306 ha für Kompensationsflächen.

Die vorgeschlagene Fläche kann auch nicht für die Ersatzaufforstung genutzt werden, da diese zwingend auf einer bisher nicht bewaldeten Fläche zu erfolgen hat.

Die alternativ empfohlene Fläche ist jedoch bereits mit Dauervegetation bestanden und durch Gehölze gegliedert und scheidet somit aus.

Des Weiteren werden nicht alle Flächen für Kompensationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 12 (Anlage und Entwicklung von mesophilem Grünland - 0,363 ha) auf einer bisher als Acker genutzten Fläche steht diese weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange nicht von solcher Schwere, dass sie der Feststellung der beantragten Planung entgegenstehen. Für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen im Eigentum des Landes Niedersachsen. Das Vorhaben beansprucht nur einen kleinen Teil der in der Region insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche. Besondere Nutzungen sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigung durch Flächenentzug und die Extensivierung muss daher angesichts der für das Vorhaben sprechenden sicherheitsrelevanten Belange hingenommen werden. Die mit dem Vorhaben angestrebte Sicherung verdient insoweit den Vorzug.

2.3.13.8 Betriebsplan

Der **Landkreis Göttingen** und der **Zweckverband** trugen vor, dass der Betrieb der baulichen Anlage „Wendebachstausee“ einschließlich der Unterhaltungsarbeiten in einem Betriebsplan festzulegen sei, dessen Aufstellung mit ihm abzustimmen sei.

Diese Forderung wird, soweit es die Abstimmung betrifft, zurückgewiesen. Eine Abstimmung des Betriebsplans mit dem Landkreis Göttingen und dem Zweckverband ist nicht vorgesehen, da ausschließlich betriebliche Belange im Betriebsplan geregelt werden. Diese betrieblichen Belange haben aufgrund der Sicherheitsrelevanz Vorrang gegenüber den Belangen der Erholungsnutzung. Er ist als Teil der Betriebsvorschrift lediglich von der Talsperrenaufsicht zu genehmigen. Der Antragsteller hat allerdings zugesagt, den Betriebsplan nach Genehmigung durch die Talsperrenaufsicht dem Landkreis Göttingen und dem Zweckverband zur Information zu übersenden.

2.3.13.9 Gesundheit

Das Gesundheitsamt des **Landkreises Göttingen** forderte, es sei sicherzustellen, dass von der geplanten Hochwasserentlastungsanlage keine Unfallgefahr ausgehe.

Dieser Forderung wird durch die Aufnahme des Hinweises 1.4.7.1 entsprochen. Gesetzliche Sicherheitsvorschriften sind vom Antragsteller zu beachten. Eine Auflage ist mithin entbehrlich.

2.3.13.10 Entschlammung

Die ursprünglichen Ausführungen des **Landkreises Göttingen** und des **Zweckverbandes** zur Untrennbarkeit der Entschlammung des Staubeckens mit dem Vorhaben und zur Zuständigkeit des Antragstellers für die Entschlammung wurden zurückgenommen. Per Mail vom 23.01.2013 teilte der Landkreis mit, dass aus

seiner Sicht die Entschlammung auch zukünftig nicht vom Land übernommen werden solle. Zwischenzeitlich wurden unter § 1 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Zweckverband vom 25.01.2013 Regelungen zur Entschlammung getroffen. Darin wurde insbesondere geregelt, dass der Zweckverband auf eigene Kosten die Entschlammung des Badebereichs zwecks Wiederherstellung einer ausreichenden Gewässertiefe durchzuführen habe.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde seitens des Zweckverbandes klargestellt, dass er seine Forderungen zur Errichtung eines Sedimentationsbereichs im Zulauf zum Wendebachstausee incl. Herstellung einer gut befahrbaren Zuwegung zur Erleichterung der Unterhaltung/Räumung des Sedimentfangs sowie zur Schaffung eines mäandrierenden Verlaufs des Wendebachs aufrechterhalte. Die Baukosten solle der Antragsteller übernehmen und dem Zweckverband würde der Betrieb obliegen.

Im Erörterungstermin trug der **Zweckverband** vor, dass der Antragsteller die Verantwortung für den Lebensraum des Gewässers einschließlich Flora und Fauna trage, welche durch den Sedimenteintrag nachteilig beeinflusst werden könne. Die Sedimente hätten nicht nur Auswirkungen auf die Badegewässerqualität, sondern auf die Anlage als Gesamtheit.

Die Forderungen sind zurückzuweisen.

Maßnahmen zum Sedimentrückhalte im Oberlauf der Talsperre sind aus betrieblichen Gründen nicht erforderlich.

Fließende Gewässer führen in natürlicher Weise Sedimente. Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.1972 festgestellte Dauerstau, der der Naherholung dient, bedingt die Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit bei Auftreffen der fließenden Welle in die Talsperre, die wiederum zur Ablagerung der Sedimente primär im Bereich des Einlaufes führt.

Mit der Unterhaltungspflicht des Betreibers gehen Maßnahmen einher, die durchzuführen sind, um einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Sofern das Erfordernis einer betrieblich notwendigen Sedimentberäumung besteht, ist diese im Rahmen der Unterhaltung von Betreiberseite umzusetzen.

Seit Errichtung der Anlage zum Dauerstau erfolgte bisher keine Beräumung des Sediments aus betrieblich erforderlichen Gründen. Lediglich der Badebereich wurde 2001/2002 entschlammt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich bezüglich der Beräumung des Sediments aus betrieblichen Gründen zukünftig Veränderungen ergeben werden.

Im Jahr 2006 erfolgten im Auftrag des Antragstellers detaillierte Untersuchungen zur Ermittlung der Sedimentmengen[36] in der Talsperre. Als Ergebnis zeigte der Bericht Bereiche mit Sedimentablagerungen > 25 cm entsprechend ihrer Mächtigkeit auf. Diese wurden im Bereich der Betriebseinrichtungen nicht festgestellt, sondern im Einlaufbereich. Letzterer ist für die betrieblichen Belange der Talsperre nicht von Belang.

[36] Bericht des Ing-Büros Heidt & Peters. Der Lageplan aus dem Bericht liegt dem Antrag, Teil II - Erläuterungsbericht, Anhang 2 - Sedimentanalysen, Anlage 1.2 an.

Die Entschlammung, die im Rahmen des Planfeststellungsantrages lediglich nachrichtlich erwähnt und nicht beantragt ist, erfolgt ausschließlich zur Entschlammung des Badebereichs.

Aus naturschutzfachlicher Sicht zeichnet sich ebenfalls kein zwingender Bedarf für gelegentliche Entschlammungsarbeiten im Bereich des Stausees ab. Mit zunehmender Verschlammung wird es zwar gewisse Verschiebungen in der Artenzusammensetzung der im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen geben, jedoch ist dieses nicht unbedingt als Verschlechterung einzustufen, denn eine zunehmende Verschlammung stellt einen natürlichen Sukzessionsprozess dar, dem auch ein natürlicher See ausgesetzt ist (natürliche Gewässeralterung). Natürliche Einträge ergeben sich beispielsweise durch das Falllaub der umgebenden Gehölze. Allenfalls kann es durch intensive Nutzungen im Einzugsgebiet des Wendebaches zu einer Beschleunigung des Verschlammungsprozesses kommen. Jedoch ist angesichts der Größe des Gewässers nicht davon auszugehen, dass dieses in planungsrelevanten Zeiträumen von Jahrzehnten zu starken Verlandungserscheinungen führen wird. Aber selbst wenn dem so wäre, würden entsprechende Verlandungszonen auch als eine typische Erscheinung der natürlichen Sukzession einzustufen sein. Im Übrigen zeigen gerade die Auflandungsflächen im Einmündungsbereich des Wendebaches in den See aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Biotopausprägungen, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen und diversen Arten Lebensraum bieten.

Die **Landwirtschaftskammer** kritisierte, dass im Antrag die Flächen für die landwirtschaftliche Verwertung des Schlamms nicht genannt seien und forderte daher, dass nur aufwertungswürdige Flächen herangezogen werden. Der Transport und die Aufbringung dürften nur auf ausreichend abgetrockneten Böden erfolgen.

Des Weiteren forderte die **Landwirtschaftskammer**, dass die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen des Schlamms gemäß der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach Menge und Verfügbarkeit dem Bedarf der Folgevegetation anzupassen sei sowie Nährstoffausträge durch geeignete Maßnahmen zu verhindern seien und weist auf Dokumentationspflichten hin.

Darüber hinaus dürfe der Bodenauftrag nicht zu einem Eingriff (§ 14 BNatSchG) führen.

Die vorgebrachten Belange der Landwirtschaftskammer zum Bodenschutz geben im Wesentlichen die Bestimmungen des § 12 BBodSchV wieder und werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.5, soweit sie dem Antragsteller aufzugeben sind, im ausreichenden Maß berücksichtigt.

Im Übrigen sind die Forderungen der **Landwirtschaftskammer** zurückzuweisen soweit sie die zeitlich parallel stattfindende Entschlammung des Badebereichs betreffen. Die beantragte Sedimententnahme bezieht sich lediglich auf die zur Herstellung des Amphibiengewässer vorzunehmende Entschlammung. Hierbei handelt es sich um einen relativ kleinen Bereich von 50 m x 10 m.

Nicht Antragsgegenstand ist hingegen die Sedimententnahme, die als Unterhaltung des Badebereichs, welcher grundsätzlich in der Zuständigkeit des Zweckverbandes liegt, durchgeführt wird.

Der **Landkreis Göttingen**, Untere Abfallbehörde, trug vor, dass die Verbringung des Schlamms auf die umliegenden Ackerflächen in einer kurzen Absprache über ihn zu erfolgen habe. Die hier beantragte Entschlammung betrifft nur die Entnahme für das Amphibiengewässer. Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.5.2 entsprochen.

2.3.13.11 Pacht

Der Zweckverband forderte, für die Dauer der Bauphase von der Zahlung der Pacht an das Land Niedersachsen freigestellt zu werden.

Die Nutzungen der Flurstücke im Uferbereich des Dauersees und im Dauersee werden dem Zweckverband gem. Gestattungs- und Nutzungsvertrages vom 13.07.1994/13.04.1994 überlassen. Gem. § 5 des Pachtvertrages übernimmt der Zweckverband die auf der Pachtfläche lastenden Grundstücksabgaben. Pacht zahlt der Zweckverband nicht. Im Erörterungstermin erklärte der Verband jedoch, dass er mit der Pacht die Grundstücksabgaben gem. § 5 des Gestattungs- und Nutzungsvertrages meine. Dieser Vertrag läuft zum 31.12.2013 aus.

Soweit der Vertrag noch zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme laufen sollte, wurde dem Belang entsprechend § 53 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG entsprochen. Der Antragsteller wurde unter Nebenbestimmung Ziffer 1.4.1.5 verpflichtet, die Grundstücksabgaben dem Zweckverband anteilig, d. h. für die Monate der Einschränkung bezogen auf die Gesamtabgabe, zu erstatten.

Der **Landessportfischerverband** trug vor, dass durch das geplante Ablassen des Sees die Pachtsache Wendebachsee über einen längeren Zeitraum als ein Jahr in erheblicher Weise in ihrem fischereilichen Wert gemindert werde. Das Ausmaß der Beeinträchtigung sowie die Ermittlung des fischereilichen Schadens seien durch den Antragsteller bzw. durch einen beauftragten Sachverständigen zu ermitteln. Außerdem sei das Ablassen des Sees und der Wiederaufbau eines gewässerangepassten Fischbestandes im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers durch einen geeigneten Fischereibiologen/Sachverständigen solange zu begleiten, bis sich ein Fischbestand eingestellt habe, der dem vorherigen Zustand entspreche.

Dem Belang wird entsprechend § 53 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG durch die Aufnahme der Nebenbestimmung Ziffer 1.4.1.8 überwiegend entsprochen. Bezogen auf das Ausmaß der Beeinträchtigung und die Ermittlung des fischereilichen Schadens ist die Forderung teilweise zurückzuweisen. Dem Antragsteller wurde mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.4.1.8 unter anderem eine Beweissicherung aufgegeben. Eine darüberhinausgehende Ermittlung des fischereilichen Schadens bzw. des Ausmaßes der Beeinträchtigung kann vom Antragsteller nicht verlangt werden. Dem Pächter obliegt die Beweislast der für ihn günstigen Rechtsposition. Der Antragsteller hat im Gegensatz zum Pächter keinen Einblick über die fischereiliche Nutzung. Somit muss der Pächter – zur Geltendmachung seiner Ansprüche – dem Antragsteller seine Fischereinutzung beispielsweise in Form von Besatzmaßnahmen, Fangaufzeichnungen etc. darlegen und ggf. nachweisen.

2.3.13.12 Erholung und Erholungseinrichtungen

Gem. Schreiben vom 15.08.2012 bat der Zweckverband während der Bauphase im Hinblick auf die Einschränkung der Erholungseinrichtungen (Baden, Rundwanderweg, Radweg Reinhausen-Göttingen etc.) immer um eine rechtzeitige und enge Abstimmung. Des Weiteren forderte er, dass sofern während der Bauarbeiten eine Sperrung des Rundweges, des Radweges der Zuwegung etc. erforderlich sei, eine Abstimmung mit dem Zweckverband erfolgen müsse. Eine entsprechende Beschilderung müsse auf Kosten des Antragsstellers erfolgen.

Der Forderung zur Beschilderung wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.1.6 nachgekommen. Im Übrigen wird die Forderung zurückgewiesen.

Ein Mitspracherecht könnte lediglich aus dem Pachtvertrag abgeleitet werden. Für den Zeitraum der Baumaßnahme wird der Zweckverband von den Zahlungen für die Pachtsache befreit, da mit Einschränkungen zu rechnen ist. Eine Abstimmung mit dem Zweckverband bis zum Auslaufen ist daher nicht erforderlich. Sie kann auch vom Antragsteller nicht verlangt werden. Bei Durchführung der Baumaßnahme im Rahmen des Zeitplanes sind teilweise Sperrungen unabdingbar und können nicht abgestimmt werden, da dies zu Verzögerungen im Bauablauf führen würde. Eine zügige Bauausführung zur Einhaltung des Zeitplanes ist unbedingt erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens u. a. auf die Erholungsnutzung und den Naturschutz gering zu halten. Den Forderungen des Zweckverbandes kann mithin nicht nachgekommen werden. Es ist ausreichend, wenn der Zweckverband informiert wird solange ein Pachtvertrag läuft. Im Übrigen verfolgt die Planung das Ziel, eine dauerhaft stand- und betriebssichere Talsperre unter Aufrechterhaltung des Dauerstaus auf Höhe von 171,00 mNHN auch zum Erhalt der Naherholung und des Tourismus zu errichten. Einschränkungen der Naherholung erfolgen letzten Endes damit auch zum Nutzen der Naherholung.

Ferner verlangte der **Zweckverband**, dass an seinen Einrichtungen durch die Bauarbeiten entstandene Schäden auf Kosten des Antragsstellers zu regulieren seien. Eine gemeinsame Abnahme sei durchzuführen.

Der Forderung zur Übernahme der Schäden wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.1.7 nachgekommen. Die Erfüllung der weiteren Forderung wurde im Erörterungstermin durch den Antragsteller zugesagt. Dort wurde ausgeführt, dass eine gemeinsame Ortsbesichtigung vor Beginn und nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werde.

Die Forderungen des Zweckverbandes bezüglich eines Messkonzeptes und eines Monitorings zur Überwachung der Badegewässerqualität sind zurückzuweisen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Schutzgut Mensch) wird verwiesen, vgl. Abschnitt 2.3.5.4.1. Des Weiteren sind die in der Stellungnahme vom 27.03.2013 benannten Hinweise nicht durch den Antragsteller zu erfüllen und sind daher nicht als Hinweise im Beschluss aufzunehmen.

Der **Landkreis Göttingen** führte aus, dass Überlegung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Baumaßnahmen mit der Nutzung des Wendebachstausees als EU-Badegewässer angestellt werden sollen. Es müsse überlegt werden, wie eine zeitliche Planung gestaltet werden könne, um möglichst schnell das Baden wieder zu

ermöglichen und die bisher als ausgezeichnet eingestufte Badegewässerqualität wieder zu erreichen.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der Antragsteller die Ausführung des Vorhabens so schnell wie möglich durzuführen beabsichtigt, um eine Beeinträchtigung aller Belange zu minimieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Badegewässer im Rahmen der UVP unter dem Schutzgut Mensch verwiesen.

2.4 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Entscheidung ergeht gemäß § 2 Abs. 1 NVwKostG kostenfrei, weil der Antragsteller als Landesbehörde dazu Anlass gegeben hat.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5,
37073 Göttingen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz, - Direktion -
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

zu richten.

gez.

Schlitte

4. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
ALO-Plan	Aller-Leine-Oker-Plan
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
BadegewVO	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung - BadegewVO -) vom 10.04.2008 (Nds. GVBl. S. 105)
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 01.10.2013 (BGBl. I S. 3719)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 01.März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

BiFiO	Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung - BiFiO)vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 475)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des 11. Änderungsgesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
DB AG	Deutsch Bahn AG
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, August 2002
DIN 19700	Stauanlagen - Teil 10: Gemeinsame Festlegungen, Juli 2004 Stauanlagen - Teil 11: Talsperren, Juli 2004
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial Ausgabe 1998-05
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V.
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Erlass zur Errichtung des NLWK/NLWKN	Erlass des Umweltministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 17.12.1997 zur Errichtung eines Landesbetriebes „Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK), Az. 603-01472-0021007, umbenannt mit Erlass vom 19.11.2004 (Nds. MBl. S. 855) in „Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)“

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FFH-Gebiet	FFH-Gebiet „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ [DE 4525-333]
GG	Grundgesetz
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt
ha	Flächenmaß - Hektar (1 ha = 10.000 m²)
HQ_x	HQ_x bezeichnet statistisch gesehen ein alle X Jahre auftretendes Hochwasserereignis
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
Landessportfischerverband	Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV), Hannover
Landwirtschaftskammer	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Teil IV der Antragsunterlagen
LSG-VO	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, S. 65 ff.), zuletzt geändert am 11.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.07.2012, S. 400)
m	Längenmaß - Meter
m³/s	Maßeinheit für Abfluss (Kubikmeter je Sekunde)
mm	Längenmaß - Millimeter

mNHN	Höhenmaß - Meter über Normalhöhennull
MQ	mittlerer Abfluss (statistischer Wert aus mehrjährigen Abflussbeobachtungen)
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (früher: Niedersächsisches Umweltministerium)
NABU	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, ber. S. 375) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKompVzV	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzV) vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NLGA	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471)
NUVPG	Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46),
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
UVP-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie, Teil III der Antragsunterlagen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100, Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70).
Zweckverband	Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee, früher: Zweckverband Erholungspark Wendebach